J. germ. 132^d

Beyträge

zum

Teutschen Rechte

von

Johann Daniel Heinrich Musäus

der Weltweisheit und der Rechte Doctor

Fürstlich Heßischem Regierungs- und Sammt-Revisions-Gerichts-Rathe ordentlichen Lehrer der Rechte zu Giessen, der Universität Syndicus, und der Königlichen teutschen Gesellschaft zu Göttingen Mitgliede.

Frankfurt am Main,

bey Heinrich Ludwig Brönner, 1801.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Die erste Sammlung juristischer Beyträge die ich zu Kiel 1781 heraus gab, wurde mit gütigem Beyfall aufgenommen. Seit dem habe ich, so weit es ohne Nachtheil meiner übrigen Berufs-Geschäfte geschehen können, Materialien zu mehreren Abhandlungen der Art gesammelt. Erst jetzt aber ist es mir möglich gewesen, diese kleine Sammlung so weit zu bearbeiten, daß sie dem Drucke übergeben werden konnte; da sie nun nach einem so langen Zeitraume, und in einem andern Verlage erscheint, so habe ich für nöthig gehalten, sie unter einem besondern Titel herauszugeben; indeßen ist sie allerdings als Fortsetzung dieses Werks anzusehen. Die gleich Anfangs hieher bestimmte dritte Abhandlung, ist zwar schon im Jahre 1787 einzeln herausgekommen, ich habe aber, um sie mit Recht hier aufnehmen zu können, das Verlags-Recht an mich gekauft, welches ich hiermit um so mehr bekannt zu machen für nöthig erachte, jemehr ich feind des diebischen Büchernachdrucks bin. Sie ist übrigens umgeändert, und hat nur wenige Zusätze erhalten. Bald hoffe ich eine Fortsetzung liefern zu können. Giessen im Juli 1800.

Innhalt.

I. Abhandlung.

Von Besoldungen, Accidentien und Befreyungen Landesherrlicher Diener und Beamten; Gnaden=Quartal und Wittwen=Gehalt.

II. Abhandlung.

Ueber die Frage: Was ist unter Verschickungs=Kosten begriffen?

III. Abhandlung.

Vom Rechte Frey=Meister zu ernennen: ein Commentar über §. 13. des Reichs=Schlußes von 1731.

IV. Abhandlung.

Vom Vorbehalte des freyen Sitzes oder Einsitzes beym Haus=Verkaufe.

I. Abhandlung
von
Besoldungen, Accidentien und Befreyungen landesherrlicher Diener und Beamten.

Hier wird gehandelt

A. Von Besoldungen.

Deren Bestimmung überhaupt, Vorerinnerung.

I. Von Besoldungen an und für sich.
1) Begriff. §. 1.
2) Ursprung. §. 2.
3) Grund und Nothwendigkeit. §. 3.
4) Beschaffenheit
a) in Ansehung deßen worin sie besteht
α) in Geld, §. 4.
β) in Naturalien, §. 5.
b) in Ansehung ihrer Größe
α) ihrer Einrichtung nach §. 6.
β) vermöge Accords. §. 7.

5) Woher sie zu nehmen?
a) Wann sie der Landesherr anweißt;
α) aus öffentlichen Caßen. §. 8.
β) aus Fundationen. §. 9.
b) Wenn andere die Dienste vergeben. §. 10.
II. In Rücksicht auf Besoldungen eintretendes Verhältniß, zwischen
1) dem Verleiher, §. 11. und
2) Empfänger.
a) Recht sie zu genießen,
1) überhaupt. §. 12.
2) damit verknüpfte Privilegien. §. 13.
3) ohne Abzug; 14. 15. 16. 17.
4) auf beständig. Hier finden sich
a) irrige Meinungen. §. 18.
b) deren Beantwortung §. 19. und
c) richtige Bestimmung
α) der Regel
1) bey Lebzeiten des Verleihers §. 20.
2) nach deßen Ableben. §. 21.
β) Ausnahmen.
I Anfänglich
1) nach Beschaffenheit der Aemter §. 22.
2) zu Folge Vorbehalts oder Vertrags
a) auf willkührliche Entlaßung §. 23.
b) Aufkündigung. §. 24.
II In der Folge
1) würkliches Unvermögen
a) verschuldetes §. 25.
b) unverschuldetes §. 26.
2) Vergehungen,
a) gemeine §. 27.
b) Dienstverbrechen.

III. Ver=

III. Verfahrungs-Art hierbey
A) der Regel nach
1) im allgemeinen §. 29.
2) insbesondere
a) Schonung §. 30.
b) rechtliches Verfahren. §. 31.
B) Ausnahmen.
1) Bey Suspensionen. §. 32.
2) Entsetzungen in Polizeisachen. §. 33. 34. 35.
C) Begnadigungen. §. 36.

B. Von Accidentien.

I.) Von solchen selbst:
1) Bestimmung
a) ihres Begriffs §. 37.
b) deren Verschiedenheit §. 38.
2) Rechtmäßigkeit und Zuläßigkeit. §. 40.
3) Nutzen
a) Abseiten des Empfängers §. 41 und 42.
b) des Gebers, §. 43.
c) in Ansehung des Dienstes. §. 44.
II.) Dabey zu beobachtende Grundsätze.
1) Nöthige Bestimmung §. 45.
2) richtige Anwendung §. 46.
3) Vermeidung aller Misbräuche.
a) in Geschenken §. 47.
b) durch Neuerungen. §. 48.
4) Behutsamkeit und Rechtlichkeit im Verfahren §. 49.

C. Befreyungen.

1) Persönliche. §. 50.
2) Realbefreyungen. §. 51.
3) Ausnahmen. §. 52.

D. Gnaden-Quartal, Wittwengehalt.

1) Gnaden-Quartal oder Jahr überhaupt. §. 53.
2) Am Reichs-Cammergerichte. §. 54.
3) Rechtliche Bestimmung
a) der Personen so dazu gelangen §. 55.
b) der Vertheilung unter ihnen. §. 56.
4) Wittwen-Gehalt und Caßen. §. 57.

Vorerinnerung.

Man wird in unsern teutschen sowol, als in andern Staaten, nicht leicht eine Dienststelle oder Amt antreffen, wo der der es bekleidet, nicht auch vom Staate selbst, bald auf diese bald auf jene Art, eine so genannte Bestallung oder Besoldung genießt. Die Dienste werden, wie man sich auszudrücken pflegt, bezahlt. Neuerdings will man diesen Ausdruck für nicht Ehrenvoll gnug achten (a), er ist aber juristisch richtig, man mag nun Besoldungen als Belohnungen, oder nach einiger Meinung als Entschädigung betrachten. Zwar ist es keinem Zweifel unterworfen, daß jedes Staats-Mitglied zum Dienste des Staats vollkommen verbunden ist, und daß, wer im Staate gebohren wird, und in demselben zu bleiben gedenkt, sich auch stillschweigend anheischig macht, für die Vortheile die ihm die bürgerliche Gesellschaft

(a) Seuffert von dem Verhältniße des Staats und der Diener des Staats gegeneinander. Würzb. 1793. §. 1. S. 5.

sellschaft gewährt, dem Staate zu dienen (b). Ein Ausländer, der sich in einem Lande niederläßt, und daselbst das Bürgerrecht erlangt, tritt in die nehmliche Verbindlichkeit ein; wird er zu einem Amte berufen, so wird er wie Seuffert sagt, zum Dienste des Staats gleichsam angeworben, tritt also in das nehmliche Verhältniß, nur hat er freyere Hand in Ansehung der Besoldung, da er sowol Bedingungen machen kann, als der Regent der ihn ruft; auch treten bey einem solchen mehrere wichtige Rücksichten ein, wovon in der Folge noch einiges zur Sprache kommen wird. So unbezweifelt diese Verbindlichkeit ist, so gerecht und billig ist auch die jetzt fast allgemeine Einrichtung, daß Diener des Staats besoldet werden (c). Diese Besoldungen machen allenthalben eine beträchtliche Staats-Ausgabe aus, und sind für den der sie giebt sowol, als für den der sie erhält, ein nicht unwichtiger Gegenstand. Man hat in neuern Zeiten desfals hie und da Aenderungen vorgenommen, viele Landesherrn haben wolthätig für ihre Dienerschaft

 gesorgt,

(b) J. H. Boehmer Jus publicum vniuersale P. sp. L. 2. C. 6. §. 11.

(c) Es giebt Aemter wo das nicht der Fall ist, wo der Beamte blos von Sporteln lebt, oder blos Sporteln bezieht; es giebt andere wo der Beamte umsonst, oder blos Ehren – halber dient; allein das sind Ausnahmen von der Regel. Fritsch de jure accidentalium Cap. III. n. 4. in Opuscul. P. III. n. XXIV.

gesorgt, andere haben sich bewogen gefunden Einschränckungen zu machen. Oft entstehen hierbey politische, oft Rechtsfragen, die eine nähere Erörterung verdienen. Ohne Absicht zu tadeln, liefere ich hier eine Abhandlung, die meiner Ueberzeugung nach Wahrheiten enthält. Sollte ich irren, so beruhen Glaube und Ueberzeugung auf Gründen, und aus diesen laße ich mich gerne eines beßeren belehren.

A. Von Besoldungen.

§. 1.

Solche Besoldungen, Gagen, Appointements, Salarien; heißen im allgemeinen, bestimmte Belohnungen (a) für Dienste die

(a) Ich halte den Ausdruck Bezahlung, Belohnung für richtiger, als den Entschädigung. Manche Besoldung eines Mannes ist gros, der gerade nicht den ganzen Tage mit seinem Amte beschäftiget ist, der noch Zeit zu andern einträglichen Arbeiten hätte; so daß also seine ansehnliche Besoldung mit dem Verluste der Zeit die ihm entzogen wird, und wo er verhindert ist etwas zu erwerben, in keinem Verhältniße steht. Er bekommt sie als Belohnung der wenigen aber wichtigen Dienste die er leistet. Wäre sie blos Entschädigung, so würde folgen, daß ohne Rücksicht auf Rang des Bedienten, und auf Wichtigkeit der Dienste, jede Besoldung lediglich nach der Zeit mußte abgemeßen werden, die die Dienstgeschäfte wegnehmen. Noch mehr aber

die jemand dem Staate leistet. In diesem Verstande kann darunter alles begriffen werden, was, wie man zu sagen pflegt, eine Stelle einbringt; so daß, wie auch wol bey Dienst-Anschlägen geschicht, alles in Ansatz kommt, was einer bey einer Bedienung einzunehmen haben kann, daher auch die hierbey übliche Sprache: die Stelle bringt so und so viel ein, beläuft sich so und so hoch: In genauerm Verstande hergegen, heißt Besoldung dasjenige, was einem in öffentlichen Amte stehenden Diener an Gelde, Naturalien oder einträglichen Befreyunden, bestimmt, ohne Rücksicht auf einzelne Arbeiten und Geschäfte, aufs ganze Jahr überhaupt angewiesen ist.

§. 2.

Der Ursprung der Besoldungen geht, so viel Teutschland betrift, ins graue Alterthum, so weit sich die erste Grundlage von Staatsverfassung zeigt, hinauf. Das Lehns-System, das bey allen von teutschen Völkern gestifteten Staaten zum Grunde gelegt wurde, enthält meiner Ueberzeugung nach die erste Veranlaßung dazu, daß

aber ist der Ausdruck unpaßend, da, wenn man Entschädigung erhält, entschädigt wird, dieses voraussetzt, daß man etwas geleistet habe, das der andere nicht fordern konnte, weshalb er ihn nun schadlos halten muß. Dieß paßt aber nicht auf den Diener; dieser muß seine Dienste leisten, und sein Herrn kann sie fordern. cf. GOTHOFREDUS de Salario Cap. I. §. 6.

daß der Regel nach Staats-Diener in Teutschland besoldet werden. Dieses System zeigte sich schon bey den ältesten teutschen Völkern, und war bey ihnen, zu der Zeit, wo sie durchaus von keiner Unterwürfigkeit wißen wollten, die erste Bestimmung eines Verhältnißes zwischen Befehlshaber und Untergebenen. Dieses Verhältniß erhielt erst da eine veränderte Gestalt, als theils ausgezogene teutsche Völker auf den Trümmern des ehemaligen Römischen Reichs neue Staaten errichteten, theils in Teutschland gebliebene ihre Verfaßung änderten, und beständigen Oberherrn gehorchen lernten. Hier hatte das Lehns-System Einfluß auf alle Einrichtungen. Der Freyheits-Geist der Nationen hatte in den langwierigen Kriegen freylich manchen Abfall gelitten (a), er erhielt sich jedoch in mancher Rücksicht. Ein Hauptpunkt der Art war, daß ihnen der Gedanke unleidlich war, ihren nunmehrigen Regenten Abgaben bezahlen zu müßen. Bey den mehresten jetzt Staaten bildenden Völkern, zumal in eroberten Ländern, wurden Güter unter dem Namen Sortes, z. B. Gothorum, Vandalorum, Fraucorum, S. terræ Salicæ, als Eigenthum unter die Tapfersten der Nation vertheilt, und

waren

(a) Einen auffallenden Beweiß davon, liefert Gregorius Turonens. Histor. Lib. 2. Cap. 27. bey Freher S. R. G. T. 2. p. 42. wo Chlodowig einem Soldaten der ihm bey Soißon nicht zu Willen gewesen, ohne Umstände bey der Musterung mit der Streitart den Kopf spaltete.

waren von Abgaben befreyt. Nur die bezwungene Bewohner der eroberten Länder und Leibeigene gaben Tribut (b). Gleichwol verkannte man die Nothwendigkeit öffentlicher oder Staats-Ausgaben nicht, und die Nationen waren desfals auf andere Art desto freygebiger gegen ihre Regenten. Bey Eroberungen erhielten sie ganze Striche Landes als Domainen (c), in der Absicht, theils sich und ihren Hofstaat davon zu erhalten, theils aber, ohne der Nation lästig zu werden, und Abgaben zu fordern, die erforderliche Staats-Ausgaben zu bestreiten. Zu leztern gehörten auch Besoldungen der Hof- und Staats-Bedienten. Die durch das Lehns-System mit ihren Obern verbundene Vasallen, waren schon lange gewohnt, durch ihre Dienste wenigstens ihren Unterhalt zu verdienen; bald erhielten sie mehr. Die Könige theilten unter der besondern Verbindlichkeit zu Treue, und Leistung bestimmter Dienste, viele von ihren Domainen oder Staats-Gütern als beneficia aus. Die Besitzer hießen mit Recht beneficiarii, Leudes, fideles, Vassi, milites regis; und ihre Güter waren gerade das was unsere heutige

(b) PITHOEUS ad L. Sal. ap. BALUZIUM Cap. Rgg. Francor. T. II. p. 704. G. L. BOEHMER Diss. de jurib. ex statu militari veter. German. pendentibus Cap. I. §. 4.

(c) Ein Beyspiel liefert Wenck in der Heßischen Geschichte 1. Th. S. 35. von dem ehemaligen Eigenthume der Könige in den beyden Grafschaften Catzenelenbogen.

heutige Besoldungen sind (d). Sie waren ein Zugehör des Amts das einer verwaltete, dauerten sonach so lange er es hatte, und hörten mit deßen Niederlegung, Verlust, oder mit dem Tode auf. Das Lehns-System, deßen erste Keime sich schon im grauen Alterthume zeigten, bildete sich dadurch aus, und näherte sich seiner dermaligen Verfaßung (e). Mit der Erblichkeit der Lehne, bekam diese Einrichtung eine veränderte Gestalt, die bald auch ihren Einfluß auf die Einrichtung der Besoldungen hatte. Die Erblichkeit war Anfangs eine bloße oberherrliche Gnade, der Sohn, wenn er seines Vaters Stelle einzunehmen tauglich war, folgte ihm im Amte, und erhielt somit die dem anhängige Besoldung oder das Lehn. Nachdem aber Lehne würklich erblich geworden, änderte sich das ganze Lehns-System um, Besitz und Genuß wurden Hauptsache, der Vasall, der schon ehedem sich für befugt erachtet des Lehnherrn Handlungen zu beurtheilen, und, bey vermeintlich oder würklich ungerechten Kriegen seine Dienste zu versagen, that dieses jetzt desto mehr, man nahm also bey auswärtigen Kriegen Ritter in Sold, und so entstanden zuerst beym Soldatenstande baare Geldbesoldungen. Andere Beamten scheinen zwar noch einige Zeit in ihrem vorigen Verhältniße geblieben zu seyn, bald

(d) G. L. Boehmer Pr. Jur. feudalis §. 14. sagt richtig: habebant rationem officii & stipendii.

(e) Wolf de origine atque indole feudorum sub primis Francorum regibus. §. 14.

bald aber änderten sich auch hier die Umstände auf so mannigfaltige Art, daß an die Stelle der ehemaligen durch Güter bezahlten Beamten, lauter besoldete Diener traten; und so nach und nach die heutige Besoldungs-Einrichtungen entstanden.

§. 3.

Schon diese uralte, tief in die teutsche Verfassung verwebte Einrichtung, rechtfertigt Besoldungen, sie haben aber außerdem noch Gründe für sich, die sie durchaus nothwendig machen. Zwar giebt es Rechtslehrer, die aus Gründen des allgemeinen Staatsrechts behaupten, daß Bürger, auch ohne Belohnung dem Staate nach Vermögen zu dienen, und öffentliche Aemter zu verwalten schuldig seyen (a); allein, diese im allgemeinen vielleicht richtige Grundsätze, sind bey der heutigen Verfaßung nicht anwendbar. Sie setzen durchaus voraus, daß der Bürger der ein Amt verwaltet, anderweit zu leben habe, oder durch sein Amt nicht abgehalten werde, seinen Unterhalt zu verdienen; dieß ist aber heutiges Tages äußerst selten der Fall, bey Aemtern die mit Gelehrten besetzt werden, niemals. Solche Aemter, wann jemand dazu tauglich, und ihrer in der That würdig seyn will, erfordern eine gelehrte Bildung, und dazu gehört nothwendig eine lange, schon

(a) Scheidemantel Staatsrecht nach Vernunft und den Sitten der vornehmsten Völker. §. 190.

schon in der Jugend angefangene Vorbereitung, ohne die der Gelehrte nie das wird was er seyn soll. Zu der Zeit, wo der junge Bauer sich ganz der Wirthschaft widmet, und seinen Ackerbau treiben lernt; wo der künftige Handwerksmann in die Lehre tritt, und das Handwerk zu treiben anfängt, das ihm dereinstens seinen Unterhalt gewähren soll; ist auch der künftige Gelehrte in der Lehre; und, wenn er dereinst den Namen eines Gelehrten verdienen will, hinlänglich beschäftigt, ohne Zeit übrig zu haben, etwas anders zu lernen, wodurch er in der Folge sein Brod verdienen kann. Hat er auf Schulen den gehörigen Grund gelegt, so ruft ihn seine Bestimmung auf die Universität. Auch hier findet jeder, der diese seine künftige Bestimmung vor Augen hat, und darnach trachtet, klüger und beßer zu werden als er dahin gekommen, Beschäftigung genug, ohne Zeit zu andern als gelehrten Arbeiten und Erwerbsmitteln übrig zu behalten. Das weite Feld der Philosophie, in dem kein gelehrter Fremdling seyn sollte, beschäftigt alle. Der künftige Gottesgelehrte hat so viel in Sprachen und andern Wißenschaften noch außerdem zu lernen nöthig, wenn er der Mann werden will, dem man das Wohl einer Gemeinde, und die Ruhe einer ganzen Generation soll anvertrauen können. Das Studium des Arztes ist gewiß nicht weniger wichtig, mühsam und weitläuftig; und endlich der Rechtsgelehrte, der im Staate dereinst der werden will, dessen Händen, nicht

blos

blos die Aufrechthaltung des Ansehens der Gesetze, und ihre Anwendung auf verworrene Rechtshändel, sondern noch ungleich mehr anvertraut werden soll; braucht seine Zeit. Schon ersteres erfordert sorgfältige Vorbereitung, denn nur diejenige können verworrene Rechtshändel gebührend entscheiden, welche einen eigenen Fleiß angewendet haben, zu erlernen, was nach positiv Gesetzen Recht oder Unrecht ist. Kein Verstand, keine bloße Vernunft ohne besondere Cultur, setzt jemanden in den Stand das richterliche Amt gehörig zu verwalten, die Gesetze anzuwenden, und zu bestimmen, in welchen Fällen sie einzuschränken oder auszudehnen seyen. Allein, die Bestimmung des Rechtsgelehrten schränkt sich darauf nicht ein: die mehresten Regierungs-Rechte werden durch ihn ausgeübt, er soll nicht blos vorhandene Gesetze anwenden und befolgen, oft soll er neue entwerfen, oder vorhandene verbeßern, Vorschläge zu neuen Anordnungen und Einrichtungen machen; dazu geschickt zu seyn, erfordert eine mühsame Vorbereitung, und Erwerbung einer Menge von Kenntnißen, die den Rechtsbeflissenen, der dereinst der Erwartung, die man von ihm hat, entsprechen will, so beschäftigen, daß er etwas anders zu seinem künftigen Nahrungs-Erwerb zu erlernen, sicher keine Zeit übrig behält (b). Ich weiß wol, daß es viele Studie-

(b) Billig ists, daß die, denen Aemter anvertraut werden sollen, erst geprüft werden, ob sie dazu tüchtig

Studierende giebt, die nicht immer ihrer künftigen Bestimmung eingedenk sind, vielmehr sich viele müßige Stunden machen, und also wol Zeit hätten, etwas nebenher zu treiben: allein diese Art von Leuten machen Ausnahme, und gehören sicher nicht in die Claße derer, die sind was sie seyn sollen; und die in jedem Falle, und zu jedem Amte dereinst brauchbar sind. Kommen sie indeßen in ein Amt, es sey nun welches es wolle, so ist alsdann doch noch die Frage: ob es ihnen so viel Zeit übrig läßt, daß sie an Neben-Arbeiten und Geschäfte denken können? Hier zeigt sich ein neuer Grund der Nothwendigkeit, Staats-Diener zu besolden. Die mehresten und wichtigsten Aemter beschäftigen den, der sie verwaltet, wenn er seiner Pflicht Gnüge leisten will, ganz. Hätte er also auch Kenntniße und Mittel, auf andere Art etwas zu erwerben, so bleibt ihm doch bey sorgfältiger und gewissenhafter Verwaltung seines Amtes keine Zeit übrig, von solchen Erwerbungs-Arten Gebrauch zu machen, und sich seinen Unterhalt zu verschaffen. Verlangt also der Staat, daß ein Bürger ihm sein ganzes Leben, seine Zeit und Kräfte widmen soll, so muß er ihn dazu in Stand setzen, damit er nicht durch Nahrungs-Sorgen von seiner Bestimmung abgezogen, nachläßig und muthlos gemacht,

tüchtig sind. Moser Landeshoheit in Regierungs-Sachen überhaupt Cap. 3. §. 13. und 14. S. 154. ff. Sind sie aber des Amts würdig, so verdienen sie auch Belohnung für ihre Dienste.

macht, oder gar in die Nothwendigkeit gesetzt werde, pflichtvergeßen und treulos zu seyn. Zu dem allen kommt noch, daß in öffentlichen Aemtern stehenden Dienern des Regenten, auch, da sie an Regierungs-Geschäften Antheil nehmen, und gewisser Vorzüge theilhaftig werden, die ihnen wegen ihrer, sie dem Regenten näher rückenden Bestimmung gebühren, Rang und Ehre gebührt; sollen sie diesem gemäß leben, so entsteht in mehr als einer Rücksicht ein Grund zu ihrer hinlänglichen Besoldung: denn um dem Stande und Charakter gemäß leben zu können, müssen sie nicht blos die Nothdurft, sondern auch einige Bequemlichkeiten des Lebens genießen, wie es der Gewohnheit und dem dadurch bestimmten Anstande gemäß ist, insbesondere aber der Nothwendigkeit überhoben seyn, durch niedrige Geschäfte ihren Stand zu entehren, oder durch ungerechte Mittel einem drückenden Mangel abzuhelfen (c). Diese Gründe zusammen genommen, rechtfertigen die allgemein eingeführte Gewohnheit, Staats-Diener zu besolden; und Leyser (d) behauptet sogar, daß wenn auch, wie doch gewöhnlich, einem Diener bey Antritt seines Amtes keine Besoldung versprochen worden, ihm gleichwol auf rechtliches Ansuchen solche zugesprochen, und soviel zuerkannt werden müße, als andere erhiel-

(c) Franz Arn. von der Becke von Staats-Aemtern 1. Th. §. 18. S. 39. f. f. §. 35. S. 58.

(d) Sp. 668. n. 1. 2. 3.

erhielten, die in dasiger Gegend das nehmliche Amt verwalteten (e).

§. 4.

Da solcher Gestalt Besoldungen unbezweifelt nothwendig sind, so gehört zuforderst die Erörterung der Frage hieher: wie solche beschaffen seyn müssen, wenn ihre Bestimmung dadurch erreicht werden soll? Hierbey ist der erste Punkt, worinnen bestehen Besoldungen? Gemeiniglich werden sie zu einem bestimmten Geldbetrag angeschlagen; inzwischen ist es in den mehresten Ländern üblich, daß außer dem baaren Gelde, etwas an Früchten und andern Naturalien als Besoldung verabreicht wird; sie theilen sich also in Geld- und in Naturalien-Besoldung ein. Soviel nun die baare Geld-Besoldung betrifft, so ist bey der heutigen Verfaßung solche unumgänglich nöthig. Theils gewährt solche bey dem allgemeinen Werth des Geldes den Vortheil, daß sie allen Bedürfnißen ohne Unterschied abhilft, und augenblicklich gebraucht werden kann; theils kann sie, wenn die Caßen, woraus sie zu entrichten, gehörig verwaltet werden, alle Monate oder Quartale entrichtet werden, somit immer neuen bestimmten Zufluß gewähren, der um so wolthätiger ist, als man mit desto mehrern Sicherheit auf Einnahme rechnen, und darnach seine Einrichtung machen kann; da auf der andern Seite Naturalien, gemeiniglich nur

(e) Vergl. auch von der Becke Abh. von Staats-Aemtern §. 94. S. 125.

nur alljährlich einkommen, und also einen zu großen Zwischenraum zwischen der Zeit der Einnahme lassen; über das aber, das abgerechnet, was jemand selbst verbraucht, noch die Unbequemlichkeit haben, daß man Gelegenheit abwarten muß, sie abzusetzen und zu Geld zu machen.

§. 5.

Bey allem dem machen Früchte und Naturalien doch immer einen sehr wichtigen und schätzbaren Gegenstand der Besoldungen aus; und ich halte es für eine sehr weise und wolthätige Einrichtung, solche mit Geldbesoldungen zu verbinden. Bey einer solchen Besoldung kann ein ordentlicher Mann seine festgesetzte Einrichtung nach einem gewißen Ueberschlag machen; und diese erhält dadurch eine desto größere Festigkeit, daß der steigende und fallende Preiß der Früchte, der zugleich wenigstens der Regel nach, mit dem Werth der übrigen Bedürfniße in genauem Verhältniße steht, das Gleichgewicht hält; und die gemachte Einrichtung gegen zufällige Veränderungen sichert. Dazu kommt der gewiß nicht unwichtige Umstand, daß, da mit der von Jahr zu Jahre zunehmenden Theurung und dem steigenden Preiße aller Bedürfniße, auch der Werth der Früchte steigt, somit solche Besoldungen sich ohne Zulage von selbst vermehren, welches, wenn sie ihrer Absicht entsprechen sollen, unumgänglich nöthig ist. Die in den mehresten Län-

dern bestehende Besoldungen, sind alt. Sie wurden von ihren wolthätigen und reichen Stiftern damals, wie auch die Stiftungs-Briefe und Urkunden besagen, so eingerichtet, daß jeder davon sein hinlängliches und anständiges Auskommen hatte. Allein, man nehme eine vor hundert Jahren und länger eingerichtete Besoldung, mit der dazumal ein Diener mit seiner Familie nicht allein auskommen, sondern wol gar noch etwas übrig behalten konnte, und vergleiche sie mit den heutigen Bedürfnißen, ich will nicht sagen, mit dem zur Nothwendigkeit gewordnen Luxus, und man wird schwehrlich eine Geld-Besoldung finden, die ihren Mann ernährt; vielmehr wird man die allgemeine Klage bestätigt finden, daß keiner mehr mit seiner Besoldung auskommen könne. Dagegen aber stehen die, ganz oder zum Theil in Naturalien bestehende Besoldungen mit den dermaligen Bedürfnissen in ihrem vorigen Verhältniße: sie steigen und fallen mit den übrigen Dingen, und erhöhen sich, ohne Gesuch um Zulage und Vermehrung von selbst; gewähren also dem Diener sowol als dem Staate selbst wesentliche Vortheile. Der Diener hat zu leben, der Landesherr und der Staat werden durch keine Gesuche um Zulagen belästigt; und dieser Vortheil ist um so größer, je schwehrer es heutiges Tages hält, Zulagen zu erhalten oder zu geben. Sey auch ein Landesherr noch so freygebig und bereitwillig jeder Klage abzuhelfen, so fehlt es ihm, auch bey dem edel-

mũthig-

müthigsten guten Willen (a), an Mittel und Vermögen. Die Bedürfniße des Staats im Ganzen, haben sich so sehr vermehrt, daß, wenn der Regent den so wesentlich nothwendigen Grundsatz befolgen, und Ausgabe mit der Einnahme in gehöriges Verhältniß setzen will, keine weitere Ausgaben gemacht werden können, also auch keine Besoldungs-Zulagen möglich sind, die Natural-Besoldungen von selbst gewähren; und, es schadet nichts, daß wie Moser (b) sagt, wenn die pretia rerum fallen, Schade herauskommt, es kann dabey nie würklicher Schade seyn, denn fallen die Naturalien, so fallen sicher auch andere Bedürfniße im Werthe; der Schade ersetzt sich von selbst, und hebt sich gegen den Gewinn anderer Jahre (c).

§. 6.

(a) Ich laße es dahin gestellt seyn, obs Herrn giebt, denen es daran fehlt, und wo wahr ist was Ludolf in Commentat. systematica de jure Camerali p. 55. sagt: quod multis in aulis procerum Germaniæ, domesticorum, etiam justitiæ ministrorum digna sustentatio inter curas sit postrema.

(b) Im Tr. von der Landeshoheit in Regierungs-Sachen 2. Cap. §. 42. S. 122.

(c) Schon vor 30 Jahren hörte ich einen Mann klagen, daß seine Vorfahren im Amte vor seiner Zeit gewiße Naturalien abgegeben, und es dazumal als eine Landesherrliche Gnade betrachtet, daß man ihnen dafür eine Summe Geldes angewiesen, wofür man schon damals nicht die Hälfte jener Naturalien anzuschaffen im Stande war. Eine hiermit überein stimmende Bemerkung hat von der Becke §. 36. (*). S. 59.

§. 6.

Eine andere Bestimmung erfordert die Beschaffenheit der Besoldungen, in Rücksicht ihres Betrags oder der Größe. Geht man hier von ganz allgemeinen Grundsätzen aus, so ist außer Zweifel, daß, so wie die Regierung im Staate das Recht hat, Aemter anzuordnen, zu verändern und aufzuheben, ihr auch die Befugniß zustehe, Besoldungen zu bestimmen, und solche den Umständen nach zu erhöhen oder zu vermindern (a). So wie nun bey positiv Gesezzen der Wille des Gesetzgebers frey ist, und die gesetzliche Bestimmung dieses oder jenen Falles von seiner Willkühr abhängt, so ist auch hier der Wille der Regierung frey; die mit jedem Amte verbunden seyn sollende Besoldung hängt zunächst von dieser Willkühr ab. Allein so gewiß jener Grundsatz im allgemeinen ist, so gewiß ist es auch, daß die durch ein positiv Gesetz gemachte Bestimmung, ihren vernünftigen Grund haben müße (b); und ein Gleiches gilt von ähnlichen positiven Bestimmungen und Einrichtungen, gilt also auch von Besoldungen, und die Gründe die solche nothwendig machen, sind in mancher Rücksicht auch in Ansehung ihrer Größe entscheidend. Der Grund der Besoldungen beruht darauf, daß ein Beamter

(a) Scheidemantel Staatsrecht I. Th. §. 190. S. 285.

(b) Meine juristische Beyträge I. Sammlung S. 59. §. 7.

amter sich seinem Amte ganz widme, davon durch keine Nahrungs-Sorgen abgezogen werde, und im Stande sey, der Würde gemäß zu leben, die die Regierung mit seinem Amte verbunden hat. Die Besoldung muß also so groß seyn, daß dieser Zweck erreicht werde. Dieß wäre der Grundsatz, von dem im allgemeinen ausgegangen werden muß; er erfordert jedoch noch einige genauere Bestimmungen in Rücksicht auf seine Anwendung. Hier glaube ich, kommt es auf den Unterschied zwischen zwey Fällen, oder zwey verschiedenen Arten der Aemter an. Es giebt erstlich solche Aemter, die ihren Mann ganz beschäftigen, und bey diesen findet obige Regel ihre volle Anwendung (c). Der Mann, der sich ganz dem Staate hingiebt, ganz ihm lebt, muß nothwendig auch ganz vom Staate erhalten werden; seine Besoldung muß also so beschaffen seyn, daß er und seine Familie davon ihren nothdürftigen Unterhalt, nach Maasgabe des ihm vom Regenten angewiesenen Ranges und Standes haben können. Ich sage mit Fleiß, er und seine Familie: nirgends ist es noch üblich, öffentlichen Beamten den Zwang anzuthun, und ihnen das Heyrathen zu verwehren; gnug ist es, daß die so kein eigenes Vermögen haben, gemeiniglich lange gnug warten müßen, ehe sie daran mit Vernunft denken dürfen, sich in den Ehestand zu begeben, und das Glück des häus-
lichen

(c) von der Becke i. a. B. §. 39.

lichen Lebens zu genießen; da sie so lange, bis sie theils Proben ihrer Geschicklichkeit abgelegt, und durch manche Prüfungen sich durchgearbeitet, zu keinem würklichen Amte und keiner ordentlichen Besoldung gelangen; dann aber, wenn sie gezeigt haben, daß sie es werth sind, auch mit allem Fuge, bey dem Amte das sie übernehmen, verlangen, daß sie hinlänglich besoldet werden. Ein tüchtiger Mann der kein Vermögen für sich hat, hat eben so gerechten Anspruch auf das Glück des Lebens, als der der ererbtes Vermögen hat; und es ist wol für einen solchen Mann, wenn er für sich und die Seinigen mit einer zu geringen Besoldung nicht auskommen kann, eine gar ungerechte Resolution, wenn ihm die Antwort ertheilt wird: er habe keine Frau nehmen sollen. Gewiß wird sich ein solcher nach andern Diensten umsehen, wo er anständiger belohnt wird. Ein Regent, der sich einbildet, gegen unzulängliche Besoldungen, geschickte und treue Diener zu erhalten, ist auf dem sichersten Wege betrogen zu werden; der eine Bedienung angenommen, hat freylich seine Zufriedenheit mit der ihm angewiesenen Besoldung zu erkennen gegeben, und kann im Wege Rechtens nichts weiter verlangen (d), er wird aber, wenn er Gelegenheit findet,

(d) Vor kurzem wurde die Frage aufgeworfen: ob ein parochus nicht portionem congruam verlangen könne? Im Grunde wollte dadurch nichts weiter als eine Besoldungs-Zulage beabsichtigt werden, wesfals

findet, und die findet sich für einen brauchbaren Mann immer, für eine Kleinigkeit nicht lange dienen, sondern sein Schicksal zu verbeßern suchen; der Stümper aber stiehlt was ihm nicht gegeben wird. Wie richtig man über diesen Gegenstand, und wie übereinstimmend mit denen hier aufgestellten Grundsätzen im Oesterreichischen denkt, beweißt ein durch die Zeitungen bekannt gewordenes Schreiben aus Lemberg vom 16ten März 1796, worinnen es heißt: „In dem von Oesterreich neu acquirirten Po„len soll vorzüglicher Bedacht darauf genom„men werden, die Beamten durchgängig hin„reichend zu besolden, damit sie anständig le„ben können, ihre Gedanken nicht mit Neben„geschäften und Brodsorgen, zum Nachtheil „des Dienstes belästigen zu müßen, und das „neue Polen wegen seiner guten Einrichtung „zum Muster allen übrigen Staaten aufzustel„len."

Es giebt aber andern Theils Aemter, die theils weniger Kenntniß erfordern, zu denen ein Mann von schlichtem gesunden Menschenverstand schon tauglich ist, und theils den der sie bekleidet, bey weitem nicht ganz beschäftigen, ihm vielmehr noch Zeit genug übrig lassen seinen Unterhalt sonst zu verdienen, deren Verwaltung also als ein bloßes Nebengeschäft betrachtet werden kann. Bey solchen Aemtern fallen mehrere Rücksichten weg, die bey andern

in

wesfals ich auch die Frage nicht anders als verneinend beantworten konnte.

in Betrachtung kommen, und meiner Meinung nach, paßt bey diesen, die von Seuffert unrichtig als allgemein angenommene Regel, daß Besoldungen Entschädigungen seyen, und glaube, daß eine, der mit einem solchen Amte verbundenen Arbeit angemeßene Belohnung, die den Beamten zugleich wegen der Zeit, die er nun seinen sonstigen Geschäften und seinem Nahrungs-Erwerb entziehen muß, entschädigt, hinlänglich sey. Man findet dieses auch würklich bey vielen Aemtern der Art, wie z. B. bey Bürgermeister- und Rathsherrnstellen in Städten, Untereinnehmern, und andern geringern Bedienungen; bey denen allen zwar dem Beamten ein gewisses, jedoch geringes Gehalt angewiesen zu seyn pflegt. Hergegen rede ich hier gar nicht von uneigentlich so genannten Salarien, oder eigentlichen Bezahlungen zeitiger Geschäfte und Dienste, die noch dazu mehrentheils Belohnungen solcher Dienste sind, die Privatpersonen geleistet werden; ihren Grund zunächst in Privatverträgen haben, in zweifelhaften Fällen aber sogar richterlicher Bestimmung und Ermäßigung unterworfen sind (e).

§. 7.

(e) Von denen gilt nur die Behauptung: Salarium pro modo laboris in aliqua re impensi, arbitrio judicis taxandum est, ita, vt imminuto labore, salarium quoque imminuatur, & contra, ex eadem æquitatis ratione, illo aucto, hoc etiam augeatur. Hert Resp. 364. n. 8. Carpzov P. I. Def.

§. 7.

Obige Grundsätze finden inzwischen, wie sich von selbst versteht, bey gewöhnlichen, für Aemter bestimmten, und ordentlich eingerichteten Besoldungen Statt, wohergegen, wenn aus besonderm Vertrauen jemand zu einem Amte berufen, nicht aber dazu befördert wird, es lediglich darauf ankommt, was er sich für Bedingungen macht. Ehe und bevor er das ihm angetragene Amt angenommen, und würklich in den Dienst eingetreten, ist er freyer Ausländer, es steht bey ihm, ob er das Amt annehmen wolle oder nicht? und wenn er es annimmt, so kann er auch die Bedingungen vorschreiben, unter denen er es annehmen will. Durch einen freyen Vertrag nimmt er das Amt unter festgesetzten Bedingungen, wodurch gegenseitige Rechte und Verbindlichkeiten bestimmt werden, an, und muß alsdann auch mit dem was ihm zugesichert worden, zufrieden seyn, so wie es Verbindlichkeit des Staats ist, ihm solches getreulich zu halten. Hat indeßen ein Diener auch in dem Falle, nicht für eine genaue Bestimmung seines Gehalts gesorgt, so kann er nichts weiter fordern als die Besoldung seines Vorfahren im Amte; oder vielmehr die zu dem Amte bestimmte (a). Denn besondere Zulagen, die der Vorfahr Wolverhaltens halber, oder aus

Def. 100. n. 5. SCHORCH Consil. Erfordens. Cons. 177. n. 24.

(a) von der Becke i. a. W. §. 95. S. 126. u. f.

aus Gnade erhalten, muß auch er erst verdienen oder erlangen.

§. 8.

Es mag indessen mit den Besoldungen beschaffen seyn wie es wolle, so machen sie eine große Staats-Ausgabe, in Ansehung deren die Frage: woher solche zu bestreiten? wichtig ist. So lange Teutschland Könige hatte, die Herrn im Reiche waren, die also Aemter vergaben, und für Besoldung ihrer Diener zu sorgen hatten, bestritten sie solche auch nach eingeführter Erblichkeit der Lehen aus den übrig gebliebenen Domainen, wo nicht die erblichen Lehen auch erbliche Aemter und Diener gaben. Nur erst, nachdem keine Reichs-Domainen mehr vorhanden waren, sahe sich ein teutscher König oder Kaiser in die Nothwendigkeit versetzt, seine mehreste Beamte, die ihm nicht die Reichsverfassung ohne Besoldung gewährte, aus eigenen Mitteln zu besolden, und von Reichswegen war man genöthigt, bey der Wahl eines Reichs-Oberhaupts darauf Rücksicht zu nehmen, daß der erwählte König oder Kaiser reich gnug sey, um die Kosten der Kaiserlichen Würde, und die damit verbundene Ausgaben, aus seinen eigenen Mitteln zu bestreiten. Nur übernahm das Reich, das Cammergericht, das von Reichswegen besetzt wurde, und selbst unter deßen Aufsicht mit kam, mittelst einer besondern Reichssteuer zu unterhalten, und die dazu bestimmte Abgabe ist die einzige beständige Steuer, welche von Reichswegen erhoben,

und an solches entrichtet zu werden pflegt; und die Besoldungen der das Cammergericht ausmachenden Personen die einzigen, die von Reichswegen verabreicht werden. Ganz anders sieht es mit Besoldung der Dienerschaft in einzelnen Ländern aus. So lange das Lehnssystem bestand, gewährte es dem Fürsten als Vasallen des Reichs, in dem ihm zu Lehn gegebenen Lande das Recht, Unter-Vasallen mit Gütern zu belehnen, und sie als seine Diener damit zu besolden. Bey andern als Vasallen-Diensten, waren Besoldungen ungewöhnlich, oder doch selten. Gerichts-Dienste leisteten Vasallen, oder andere in einzelnen Fällen dazu aufgeforderte Personen, ohne daß in der Geschichte eine Spuhr vorhanden, daß sie für diese ihre Arbeit jemals etwas erhalten. Erst nach begründeter Landeshoheit, und nach eingeführtem römischen Rechte, finden sich beständige Aemter, und dazu angestellte besoldete Diener. Hier fiel es einem Landesherrn noch nicht ein, von seinen nunmehrigen Unterthanen neue Abgaben zu fordern, er begnügte sich mit den, mit oder ohne Titel an sich gebrachten ehedem Königlichen Einkünften, den Gefällen von seinen eigenthümlichen Gütern, und den durch die Erblichkeit dazu geschlagenen Reichslehen, die nun zusammen unter dem Namen der Cammer-Güter begriffen, und aus denen alle erforderliche Ausgaben bestritten wurden, und die damals nicht allein zureichten, sondern sogar Ueberfluß gewährten. Diese Herrn bau-

ten

ten noch Schlößer und Palläste, sammelten Schätze für ihre Kinder, und hinterließen Silber und Gold, das, wo es nicht unglückliche Kriege und Verwüstungen voriger und jetziger Zeiten verzehrt, noch dermalen den Höfen ihrer Nachkommen zur Zierde gereicht. Natürlich war es, daß auch aus den Landesherrlichen Cameral-Gefällen Besoldungen bezahlt, und darauf angewiesen wurden. Nur Geistliche lebten von ihren Stifts- und Kloster-Einkünften, und gemeiniglich waren auch Schullehrer mit ihnen in Verbindung, und wurden aus Stifts- oder Klostergütern besoldet. Academische Lehrer waren meistens Geistliche, wurden also auch aus einem Stift oder Kloster besoldet; oder die Universität hatte ihre besondere geistliche Stiftung. Nur in Ansehung der weltlichen Aemter blieb es bey obiger Regel; und nach dieser, werden bis auf den heutigen Tag die mehresten Besoldungen der Civil-Dienerschaft, Hof- und Kriegs-Staat nicht ausgeschlössen, aus den Landesherrlichen Cameral-Gefällen bestritten (a); der Landesherr hat dazu seine Cammer-Güter, hie und da obgleich unrichtig Domainen genannt, und übrige Gefälle vom Lande. Struv zwar (b) behauptet, wie Moser anführt, daß die Besoldungen der Canzler und Räthe zu den Landes-Steuern gerechnet

(a) Moser von der Landeshoheit in Regierungs-Sachen 2. Cap. §. 42. S. 119. u. f.

(b) im Discurs von Land-Ständen S. 264.

rechnet zu werden pflegten; er bemerckt jedoch dagegen richtig, es sey dieser titulus exactionum in den mehresten Ländern ganz unbekannt, selbst Struv müße zugeben, daß, da davon in Reichs-Abschieden nichts verhandelt sey, solche mehr ex consuetudine & vsu als ex lege auf die Landstände devolviret worden. In der That weiß man in wenigen Ländern etwas von Besoldungs-Steuern, außer daß in einigen Ländern, die Stände das Recht haben, zu Hof- und Landgerichten eigene Deputirte oder Beysitzer zu ernennen oder vorzuschlagen, und gegen diese Befugniß, so wie auch bey einigen neuerdings angelegten Ober-Appellations-Gerichten, es übernommen haben, diese Gerichte ganz oder zum Theil zu besolden. Indeßen, so gewiß auch eine oder die andere Regel seyn mag, so fehlt es nach der teutschen Verfaßung doch nicht an Ausnahmen; und kann es wol seyn, daß in einem oder dem andern Lande hierunter ein besonderes Herkommen obwalten, oder eigene Verträge zwischen Landesherrn und Ständen vorhanden seyn können, zu Folge derer etwan eine oder die andere Steuer dazu angewießen ist: es also auch hier, wie Moser (c) bemerkt, auf eines jeden Landes oder auch Orts Freyheiten, Verträge, Saal- und Lagerbücher, oder auf das Herkommen ankommt.

§. 9.

(c) a. a. O. 3 Cap. §. 25.

§. 9.

So angemeßen diese Einrichtung der teutschen Verfaßung ist, so gewiß hat sie auch ihre Nachtheile und Beschwerden. Ich will nichts von Ländern sagen, wo es mit der Verwaltung der öffentlichen Caßen unordentlich hergeht, wo der besoldete Diener bald um Auszahlung der ihm gebührenden Besoldung, nachdem er sie ehrlich und mühsam verdient hat, erst sollicitiren, oder dem Einnehmer der öffentlichen Gelder erst gute Worte geben, oder gar einen Tribut dafür entrichten muß, daß er seine Schuldigkeit thut. Dergleichen Fälle sind glücklicher Weise selten, und gehören freylich unter die unleidliche, jedoch auch ungewöhnliche Ausnahmen von der Regel; und gleiche Bewandniß hat es mit dem Falle, dessen Moser (a) gedenkt, daß bey zerrüttetem Finanz-Zustande des Staats die Cameral-Gefälle nicht mehr zureichen, und daß daher die Besoldungen der Dienerschaft sogar auf höhere Veranlaßung nicht bezahlt werden. Soviel hat indessen seine Richtigkeit, daß die Besoldungen der Dienerschaft, eine das landesherrliche Einkommen vermindernde, und die Caßen drückende Ausgabe sind. Daß sie, bey den so sehr zunehmenden Staatsbedürfnißen immer auf dem alten Fus bleiben, und daß es äußerst schwehr hält, solche nach den Zeitbedürfnißen zu vermehren. Weit vortheilhafter für den Staat und deßen besoldete Diener ist es, wenn Besoldungen auf Fundationen

(a) a. a. O. S. 122.

tionen und Stiftungen angewiesen sind. Gemeiniglich bestehen solche in Ländereyen und Gefällen; die Einkünfte derselben steigen demnach mit zunehmendem Preiße der Bedürfniße, vermehren sich also von selbst, und sind immer zu Bestreitung der darauf angewiesenen Ausgaben zureichend. Erhalten die Besoldete aus diesen Fundationen selbst Naturalien, so vermehren sich solche, wie schon oben bemerkt, von selbst; ist dieses aber nicht, so können von den vermehrten Einkünften, weit eher als bey andern Cassen Zulagen gemacht werden, ohne die landesherrliche Einkünfte zu vermindern, oder lästige Auflagen auf das Land nothwendig zu machen. So wie obangeführter Maaßen Domainen zu Bestreitung der Staats-Ausgaben ohne Beschwehrde der Unterthanen dienen, von solchen ein Regent Einkünfte hat, die unabhängig sein sind, die er als das seinige betrachten, und von denen er wahre Gnadenbezeugungen ertheilen kann; so sind Fundationen dem Staate heilsame Güter. Sie haben einmal ihre Bestimmung, es werden davon Ausgaben bestritten, zu denen kein Unterthan etwas zu geben braucht, vielmehr gewinnt die arbeitende Claße durch den Wolstand derer die davon ihren Unterhalt haben, und die Armuth, durch Wolthaten derer, deren gute Tage und Umstände sie in Stand setzen, freygebig und wolthätig zu seyn. Freylich sind es in den mehresten Ländern nur gewiße Arten von Aemtern, als Universitäts- und Schullehrer, Geistliche

u. s. w. die aus Fundationen unterhalten werden; so lange man unterdeßen diese Beamten in Staaten und Ländern noch nicht unter die entbehrliche, wol gar schädliche Menschen rechnet, und ihre Abschaffung für nöthig und räthlich hält, vielmehr sie, nach der freylich altmodischen Meinung unserer biedern Vorfahren, als nothwendige und nützliche Glieder der menschlichen Gesellschaft und des Staats betrachtet, so lange bleibt es ein doppelter Vortheil, daß diese nützliche Mitglieder des Staats, demselben, ohne deßen Kosten erhalten werden. Fundationen, sollten also gewiß in allen Staaten und Ländern heilig seyn, und unter allen Umständen unangetastet gelaßen werden. Zwar sind, wie ich oben bemerkt, die Klagen über die alten ehedem eingerichtete Besoldungen bey allen Ständen häufig, bey keinem jedoch so gemein als bey dem Lehrstande in Kirchen und Schulen; ich bedaure es daher oft, daß man bey der sonst für einen großen Theil Teutschlands und Europens durch ihre Folgen wolthätigen Reformation, so wenig aufmerksam auf solche Fundationen gewesen, so viele ehemalige Stiftungen und Klöster eingezogen, und so wenig davon zu Ausgaben bestimmt gelassen, welche ehedem davon bestritten worden; daher es gekommen, daß so viele Schul- und Kirchenlehrer ihren kaum kümmerlichen Unterhalt von den geringen Ueberbleibseln solcher ehemaligen Stiftungen erhalten, und bis jetzt noch an den mehresten Orten einer Verbeße-

rung

rung ihrer Umstände vergebens entgegen sehen. Viele, die durch solche Stiftungen ehedem ohne Belästigung des Staats und ihrer Mitbürger erhalten wurden, müßen jetzt darben, oder ihren Familien, wol gar dem Staate und ihren Mitbürgern zur Last fallen. Weiter sahe der große Landgraf Philipp von Heßen. Er selbst, von der Wahrheit und Güte der neuen Religions-Lehren überzeugt, übereilte sich nicht bey Einführung der Reformation, Landständische und Kirchen-Versammlungen giengen voran, und nach reifen Berathschlagungen wurde die Reformation eingeführt. Hier wurden freylich geistliche Güter eingezogen, sie wurden aber auch bestens verwendet. So wurden davon die adliche Stifter Kaufungen und Wetter, und die großen Hospitäler Hofheim, Gruna, Hayna und Marxhaußen errichtet, ingleichen die Universität Marburg gestiftet (b). Einrichtungen die noch jetzo für ganz Heßen wolthätig sind, vielen Unbemittelten von Stande ihren Unterhalt ohne Beschwehrde der Familien,

(b) Marburgische Beyträge I. Th. S. 1. IV. Th. S. 130. Lünigs R. A. Part. Spec. Contin. II. p. 773. Kuchenbecker Anal. Haſſ. Coll. IV. p. 305. Coll. VI. p. 454. Coll. VIII. p. 322. a Seckendorff commentarius historicus & apologeticus de Lutheranismo L. 2. §. 12. Fr. Chstph. Schmincke monimenta Hassiæ T. II. p. 575. 588. T. III. p. 289. Hartmann Historia Hassiaca P. I. Cap. XIII. §. XXV. sq. Estor de Comitiis & Ordinibus Hassiæ Cap. XI. §. 81. p. 113.

milien, vielen Dienern Besoldung geben, dem Heßischen Adel seine Erhaltung sichern, dem Lande ohne Belästigung der Unterthanen und der öffentlichen Caßen wahren Nutzen gewähren, und redende Beweiße von der Wichtigkeit und dem Nutzen öffentlicher Stiftungen sind. Aehnliche und gleich wolthätige Ueberbleibsel der ehemaligen Stiftungen, finden sich im Sächsischen, Würtembergischen, Handvrischen, wie auch in Holstein und Mecklenburg. In andern Ländern sind sie seltener (c). Das neugebohrne Frankreich, das von nichts als Freyheit spricht, hat seinem neuen Staate, er bekomme nun dereinst welche Form er wolle, alle Stützen künftiger wahrer Freyheit entzogen. Domainen sind veräußert, Universitäten, Klöster und Stiftungen sind aufgehoben, woher sollen künftig Besoldungen bestritten, und öffentliche Gelder zu gemeinen Ausgaben genommen werden? woher anders, als von contribuirenden Bürgern, denen dadurch Lasten

(c) Man vergleiche hier d. Abhandl. über das Recht des Staats milde Stiftungen aufzuheben. Nürnb. 1799. und Versuch einer Beantwortung der Frage: Handelt der Staat klug, wenn er sich seines Rechts milde Stiftungen abzuändern bedient? und die Erörterung: Darf bey milden Stiftungen von der Bestimmung des Testators abgegangen werden? vom Herrn Dom-Syndicus Overbeck in Lübeck. Ein Nachtrag zu den über diesen Gegenstand neuerlich erschienenen Schriften. 1800. Hagemann und Günther Archiv für die theoretische und practische Rechtsgelehrsamkeit 2ter Th. S. 1. u. f.

sten auferlegt sind, die der alte Teutsche, den der Geist ächter Freyheit beseelte, wenn er gleich nicht alle Bande gesellschaftlicher Ordnung muthwillig abschnellte, aufs äußerste verabscheute, und sorgfältigst von sich abzuwenden suchte.

§. 10.

Die bisher ausgeführte Grundsätze betreffen die gewöhnliche Besoldungen öffentlicher Staatsbeamten, die der Regent, in Teutschland jeder Landesherr, anordnet und bestimmt. Die Teutschland eigene Verfaßung hat indeßen Einrichtungen zu Wege gebracht, zu Folge deren es Besoldungen giebt, die von untergeordneten Personen und Gemeinheiten oder Collegien, angeordnet und vergeben werden. Denn, da so viele Guthsbesitzer das Recht erlangt haben, ganze Güter eigenthümlich zu verwalten, und auf solchen sogar die Gerichtsbarkeit ganz oder zum Theil als ein ihnen zuständiges Recht auszuüben; so haben sie auf diesen ihren Gütern auch eigene Beamte, theils zur Verwaltung derselben, theils zu Ausübung der Gerichtsbarkeit angestellt, die von ihnen besoldet werden. Ihr weiteres Verhältniß gegen die Landes-Regierung geht mich dermalen nicht an, sondern blos ihre Besoldung, in Ansehung deren ist denn wol kein Zweifel, daß der Guthsherr solche zu bestimmen befugt, aber auch verbunden sey, solche aus seinen Einkünften zu entrichten. Stiftungen dazu finden sich wol selten, man müßte denn Patronat-Pfarreyen

dahin rechnen, mit deren aus alten Stiftungen zu bestreitenden Besoldungen, es denn eben die Bewandniß hat, als mit den übrigen. Ein gleiches Verhältniß findet sich bey Städten und Gemeinheiten: als diese im Mittelalter ihre Einrichtung erhielten, bekümmerte man sich abseiten der Landesherrschaft darum so wenig, daß man vielmehr die Sorge für diese innere Einrichtung, so wie der Polizey (a), mehrentheils der Stadt oder der Gemeinheit überließ. Zugleich hatten sie die Sorge für gemeine Ausgaben, und zu deren Bestreitung, die Verwaltung der dazu bestimmten Einkünfte (b); sie bestellten sonach die hierzu erforderliche Personen, und setzten ihnen ihre Besoldung aus, die denn aus der Stadt-Caße, oder wie es heißt Cämmerey, bestritten werden mußte. Auf eben die Art wurden Rathsglieder und in Städten der beständige Stadt-Syndicus aus den Cämmerey-Gefällen besoldet. Die Ertheilung dieser Aemter, und die Verleihung

(a) Pütter sagt davon sehr passend: in Instit. Jur. publici §. 332. politia vrbium earum curae, seu potius incuriae relicta fuit.

(b) v. Selchow Elem. jur. Germ. priuati §. 185. (306). Puffendorf de jurisdictione Germanica P. III. Sect. I. §. 16. Zahn Politia municipalis Libr. II. Cap. XIV. n. 6. Berger Consil. DCLXXXIX. p. 685. Moser von der Landeshoheit in Ansehung der Unterthanen Vermögens S. 218. Schröter juristische Abhandlungen I. B. S. 269. Runde Grundsätze des teutschen Privatrechts §. 436. n. 2. S. 297.

leihung der damit verbundenen Besoldungen gebührt in vielen Städten noch bis jetzt dem Stadt-Magistrat, nur an wenigen Orten hat die Bürgerschaft das Recht, bey Besetzung solcher Aemter mit zu sprechen, und an der Wahl der Stadtbeamten Theil zu nehmen. Hergegen ist in neueren Zeiten das Recht des Stadtmagistrats an vielen Orten dahin eingeschränkt, daß zwar die Stadtbeamten von ihm gewählt, jedoch vor würklichem Antritte ihres Amts dem Landesherrn zur Confirmation, auch wol Verpflichtung, präsentiret werden müßen (c). In Rücksicht der Besoldungen aber, bleibt es der Regel nach beym alten, und, da auch die Verwaltung der Stadt-Güter der landesherrlichen Aufsicht unterworfen ist, so steht es nicht leicht dem Magistrate frey, mit Besoldungen eine Aenderung vorzunehmen, solche nach Gefallen zu erhöhen, oder Zulagen zu ertheilen, sondern es muß solches mit landesherrlicher Genehmigung geschehen, sonst ist es unverbindlich. Falls jedoch der Magistrat einem Beamten, Syndicus, Consulenten oder sonst, aus rechtlichen Ursachen z. B. wegen Unzulänglichkeit der bisherigen Besoldung, besonderer Verdienste oder vermehrter Arbeit, eine Gehalts-Vermehrung zusagt, so versteht sich diese Zusage mit Vorbehalt der zu suchenden

(c) Decision. Cassell. T. II. D. 207. n. 13. S. a. Moser Landeshoheit in Ansehung der Unterthanen Personen und Vermögens. S. 155. und 163.

den Landesherrlichen Genehmigung, und ist in Ansehung deßen der sie gethan hat, allerdings verbindlich. Unterläßt er das nöthige zu besorgen, und gehörigen Orts um Genehmigung nachzusuchen, so ist der, dem das Versprechen geschehen, befugt, sich desfals beym Oberherrn zu melden, und ihn zu bitten, daß er den, der das Versprechen gethan, zu Erfüllung deßelben anhalte (d). Bezahlung einzelner, nicht von Amtswegen gethaner Arbeiten, gehören nicht hieher, sie beruhen auf privat Verträgen, zu deren Erfüllung jeder im Wege Rechtens angehalten werden kann. Gleiche Bewandniß hat es mit dem Falle, wenn ein Syndicus von einer Gemeinheit, die sonst keinen beständigen im Amte stehenden Consulenten hat, wegen einer besondern Veranlaßung, z. B. zu Führung eines Proceßes, ernannt werden muß, wo auch deßen Besoldung gemeiniglich von den Intereßenten bezahlt werden muß. Hier ist es eine Selbstfolge, daß aller derer, die zur Bezahlung beytragen sollen, Einwilligung, erforderlich sey (e).

§. 11.

(d) Leyser Vol. X. Sp. 675. Ueberstiege auch der versprochene Gehalt die Kräfte der Stadt-Caße, so gebührt es doch dem, dem es versprochen worden, und kann daher kein rechtlicher Grund genommen werden, das Versprechen zurückzunehmen. Berger Conſ. 51.

(e) Wernher T. II. P. X. Obſ. 418.

§. 11.

Sind solchemnach Besoldungen bestimmt, und mit dem Amte einem verliehen, so entsteht ein eigenes Verhältniß zwischen Verleiher und Empfänger, welches durchaus auf Vertragsmäßigen rechtlichen Grundsätzen beruhet, und eine genauere Erörterung verdient. Unstreitig ist das Recht sie zu verleihen, ein, aus der Befugniß Aemter zu vergeben und solche anzuordnen, fließendes Regierungs-Recht. Damit nun solches zweckmäßig ausgeübt, und Aemter nebst Besoldungen blos an Würdige vergeben werden, hat der Regent die Befugniß, diejenige, welche sich um ein Amt bewerben, einer genauen Prüfung zu unterwerfen, und untersuchen zu lassen, ob sie dazu tüchtig sind. Nach geschehener würklicher Verleihung aber erwartet er, daß sie ihr Amt treu und fleißig verwalten, und durch deßen treue Verwaltung die ihnen verliehene Besoldung verdienen; überhaupt der ihnen gegebenen Vorschrift nachkommen. So werden Dienste regelmäßig und umsonst verliehen. Eine nicht vortheilhafte Ausnahme davon macht die in manchen Ländern bestehende Einrichtung, Aemter, und die damit in Verbindung stehende Besoldungen zu verkaufen. Es ist leicht abzusehen, daß in solchen Ländern die Bedienungen nicht immer dem Würdigsten zu Theil werden, daß der Unbemittelte, er besitze zu einem Amte soviel Geschicklichkeit als er wolle, immer dem Dienste des Staats entzogen, oder genöthigt wird,

zu

zu Mitteln seine Zuflucht zu nehmen, die in der Folge nachtheiligen Einfluß auf seine Amtsführung haben (a).

§. 12.

Der Empfänger erhält nach übertragenem Amte Rechte auf die mit solchem verbundene Besoldung, und die Befugniß solche ganz ohne Abzug zu genießen; auch, wenn sie hinlänglich ist, bey guter wirthschaftlicher Einrichtung etwas zu entübrigen. Namentlich, wenn ihm von Früchten und Naturalien, Holz u. s. w. etwas übrig bleibt, so er nicht selbst braucht, solches zu verkaufen (a), und den Erlös auf andere Art zu seinem Nutzen zu verwenden. Gleich nöthig ist Sorge für deren richtige Bezahlung, um nicht durch Noth und anhaltenden Mangel einen Diener zu Ungerechtigkeiten gleichsam zu berechtigen (b).

§. 13.

Um einem Diener den Genuß seiner Besoldung destomehr zu sichern, und zu verhüten, daß

(a) ALEXANDER SEVERUS ap. LAMPRIDIUM: ego non patiar mercatores potestatum; necesse est enim, vt, qui emit vendat. cf. BOEHMER Jur. publ. vniv. Libr. II. Cap. VI. §. 23. n. f.) Dieser sagt ganz richtig: Omne vitium, quod hic subesse potest, inde est, si nude ad diuites respicitur, non attendendo vtrum sint habiles, nec ne? Item si cum summo reipublicæ periculo pauperes excluduntur, qui tamen sunt habiles.

(a) Pütters Rechtsfälle II. B. 202. Resp. n. 145.

(b) v. Mosers Herr und Diener S. 391. ff.

daß er nicht durch deren Abgang zum Dienste des Staats untauglich werde, ist es Regel, daß er auf solche keine Anweisungen geben, und sie nicht verhypotheciren soll; daß auch, wenn er ja Schulden halber belangt, und zur Bezahlung schuldig erkannt wird, doch seine Besoldung nicht angegriffen, und auf solche die Execution nicht erstreckt werden soll (a), es sey denn, daß es an andern Vermögens-Stücken und Gegenständen der Execution gänzlich fehle (b), in welchem Falle zwar die Besoldung angegriffen, jedoch die Execution dahin moderirt werden muß, daß dem Schuldner soviel gelassen werde, damit er, wenn gleich nicht eben prächtig, doch nothdürftig leben, und seinem Dienste fernerhin, ohne Noth zu leiden, und zu Niederträchtigkeiten seine Zuflucht nehmen zu müßen (c), vorzustehen im Stande bleibe. Eine Ausnahme davon macht der Fall, wenn Schulden auf eine Art gemacht sind, daß der Schuldner, als muthwilliger Verschwender, nach gemeinen (d), oder besondern Landes-Gesetzen

(a) L. 4. C. de Exsecut. R. I.

(b.) d. L. 4. C. L. 40. D. de Re Judic. CARPZOV P. I. Constit. 29. def. 82. WISSENBACH ad d. L. 4. MENOCHIUS de arbitrar. jud. quæst. Conf. 378. n. 11. COLER de process. exsecut. P. II. Cap. 3. n. 145. GONZALEZ TELLEZ ad Cap. 2. X. de fidejussor. n. 10. Strube Rechtl. Bed. I. Th. 7. Bed.

(c) JAC. GODOFREDUS de Salario Cap. XIII. §. 6. SCHORCH Consil. Erford. Sent. 203. n. 10. LEYSER Sp. 229. Cor. vn. & Sp. 476. m. 2. Strube a. a. O.

(d) Mein Handlungs-Recht. §. 77.

setzen strafbar (e), und seines Amtes, somit der dazu gehörigen Besoldung verlustig wird, wo auch die Privilegien der Besoldung wegfallen, übrigens es sich von selbst versteht, daß, wenn alsdenn noch etwas Besoldung rückständig ist, solche zu Bezahlung dieser Schulden verwandt werden könne. Ein zweytes Privilegium der Besoldungen ist, daß mit solchen angestellte Personen überhaupt von Cautions-Leistung frey sind, vorzüglich aber in dem Falle, wenn sie als Klägere vor einem Gerichte auftreten, unter dem sie mit keinen liegenden Gütern angesetzen sind, wenn es nur nicht in ganz fremden Landen ist, der Unkosten und Widerklage halber keinen Vorstand zu bestellen schuldig sind (f). Es ist zwar diese Meinung zuerst in Sächsischen Gerichten aus dem Grunde angenommen, weil solche Personen als ansäßig zu betrachten, und Besitzern unbeweglicher Güter gleich zu achten; auch aller Verdacht der Flucht bey ihnen wegfalle (g), inzwischen ist sie auch außer Sachsen angenommen (h). Da jedoch diese Behauptung

(e) Heßen-Darmstädtische Verordnung v. J. 1785. Anl. A.

(f) Illi quibus salaria publica sunt constituta, a satisdatione pro reconventione & expensis immunes sunt. BERGER Elect. discept. forens. P. II. Tit. 13. Suppl. VI. Seyfarts teutscher Reichs-Proceß Cap. 4. §. 17. 8.)

(g) BERGER c. l. P. II. Tit. 12. Obs. 3. *Id.* Oecon. Jur. Libr. IV. Tit. 19. thes. 2. not. 5. nr. 2.

(h) BERGER c. l. Tit. 13. Suppl. 6.

tung blos auf Meinungen der Rechtsgelehrten, und einem daher abgeleiteten Gerichtsbrauche beruht, und noch durch kein, wenigstens allgemeines Gesetz bestätigt ist, anbey Besoldungen mit dem Tode gemeiniglich aufhören, und also dem Gegentheil nie hinlängliche Sicherheit gewähren, so muß es billig richterlichen Ermeßen anheim gestellt bleiben, in wie fern der Genuß einer Besoldung für hinlänglich zu achten, jemanden von Cautions-Leistung zu befreyen, da wenigstens unbedeutende, Wochen und Monathsweise zahlbare Besoldungen, die nie Vorrath zurücklaßen, hieher nicht gerechnet werden können, vielmehr in solchen Fällen billig auf Caution zu erkennen ist (i). So wie hiernächst es äußerst wichtig ist, daß Besoldungen richtig und zu bestimmter Zeit bezahlt werden, da selbst geringe Besoldungen dadurch einen erhöhten Werth erhalten, daß der Empfänger auf gewiße Einnahme rechnen, und darnach seine Einrichtung machen kann; so darf auch die Bezahlung durch keinen Vorwand einer noch illiquiden Exception aufgeschoben werden (k). Geschieht dieses, so werden zwar, im Falle nicht ganz besondere Umstände eintreten, von der rückständigen Besoldung keine Zinsen bezahlt (l), allein

(i) Wernher T. II. P. VII. Obs. 106.

(k) Wernher T. II. P. VIII. Obs. 399. Veit Ludw. von Seckendorff teutscher Fürstenstaat S. 193.

(l) Berger El. disceptatt. forens. Supplem. P. 2. Cent. 2. Conf. 23. n. 2.

allein der besoldete Diener, dem dadurch offenbarer Schade zuwächßt, hat das Recht, deßen Vergütung, und den Ersatz des Intereße zu verlangen, das ihm dadurch entgeht. Als Regel giebt hierbei Böhmer (m) an, daß nach Ablauf eines Jahres erst diese Forderung eintrete; ich glaube jedoch, daß es billig sey, daß jeder durch ungebürlichen Verzug erlittene Schade, einem Diener ersetzt werden müße, und solcher desfals gegen denjenigen zu klagen befugt sey, der an dem Verzuge Schuld ist. Wird jedoch durch Unglücks-Fälle, Krieg, Mißwachs und dergleichen, die Auszahlung unmöglich, so ist es eben so gewiß, daß für Zufälle niemand zu haften schuldig. Eine gleichmäßige Begünstigung der Besoldungen endlich ist es, daß wenn der Verleiher in Concurs verfällt, und desfals Debit-Commißionen angeordnet werden, solche auch während des Concurses fortbezahlt werden (n). Da anbey nach der teutschen Verfaßung und nach ausdrücklicher Vorschrift der Kaiserlichen Wahl-Capitulation (o), ein Landesherr auch nach eröffneter Debit-Commißion Landesherr bleibt, und nebst der Befugniß alle Regierungs-Rechte auszuüben, auch

(m) In Jur. Ecclef. Proteft. T. II. Libr. 3. Tit. 5. §. 274. cf. *Id.* de anno deferuito Cap. I. §. 8. BROCKES Sel. Obf. forenf. Obf. 43. 44. & 66.

(n) Mein Tractat: de jure Commiffionum quæ in Concurfu Illuftrium folent conftitui §. CII.

(o) Wahl-Cap. v. J. 1742. und 1792. Art. I. §. 3. und 4.

auch das Recht behält, Aemter zu besetzen, somit auch Besoldungen zu verleihen (p): so folgt, daß wenn abseiten des Landesherrn hierunter rechtlich zu Werk gegangen wird, ihm die Commißion auch keine Hinderniße in den Weg legen dürfe; doch darf er zum Nachtheil der Gläubiger, und zu Erschwehrung der Schulden Tilgung, weder neue Besoldungen anordnen, noch alte erhöhen, und eben wenig ist es der Commißion und den immittirten Gläubigern erlaubt, Besoldungen einzelner Diener gegen Gewohnheit und Herkommen zu erhöhen, oder nach Gefallen und ohne Noth neue auszuwerfen, dadurch die Ausgaben zu vermehren, und dem Schuldner den Nachtheil zuzuziehen, daß sein Debitwesen zur Ungebühr verlängert werde (q). Falls inzwischen die Umstände eins oder das andere nothwendig machen, so muß mit gegenseitiger Einwilligung zu Werke gegangen werden, wie es denn überhaupt in solchen Fällen sehr zu rathen ist, daß kein Theil dem andern in Ausübung seiner Befugniße, hinderlich sey (r), und dadurch sich selbst Nachtheil zuziehe. Mit diesem steht in Verbindung, daß rückständige Besoldung der Dienerschaft, in die erste Claße gesetzt wird (s), und, daß wenn

(p) Mein angef. Tr. §. XCVI. XCVII. p. 82. sq.

(q) SCHORCH Consil. Erfordens. Resp. 3. n. 49. 50.

(r) Mein angef. Tract. Auct. II. p. 101. sq.

(s) WERNHER T. III. P. III. Obs. 66.

wenn des Verschuldeten Allodial-Vermögen nicht zureicht, solche vom Nachfolger in der Regierung aus den Landes-Einkünften bezahlt werden müßen (t).

§. 14.

Hierbey sollte man es als eine Selbstfolge ansehen, daß die einem Diener ausgesetzte Besoldung ihm auch ohne Abzug von dem Tage an, wo er den Dienst angetreten, müße verabreicht werden (a). Nichts destoweniger fehlt es nicht an Beyspielen, daß Besoldungen theils anfänglich, theils auf beständig einem gewißen Abzuge unterworfen sind. So besteht nach dem Zeugniße des Herrn von Kreitmayer (b) in Bayern seit 1722. die da eingeführte Conditions-Steuer in einem gewissen Besoldungs-Abzuge; sodann besteht zu Berlin eine sogenannte Chargen-Caße, welche die für ertheilte Prädicate und Titel bezahlte Gelder berechnet, wohin auch jeder neue Civilbedienter eine vierteljährige Besoldung erlegen

(t) Strube Rechtl. Bed. 2 B. 122 Bed.

(a) Es entscheidet also der Regel nach, und wenn nicht ein anderes verabredet worden, oder einem angenommenen Diener zugesagt ist, nicht der Tag der Ernennung oder des Decrets; sondern der würkliche Dienst-Antritt. J. H. Boehmer de anno deseruito seu salario promerito Cap. II. §. 37. & 38. in Exercitat. ad P. T. III. p. 626. 627. Es werden daher gemeiniglich Beamte in ihre Aemter eingeführt, oder sie treten sie feyerlich an.

(b) Im Bayerschen Staatsrechte S. 387.

legen muß (c). In Dännemarck ist die sogenannte Rangsteuer eingeführt, die auch im Herzogthum Hollstein erhoben wird, wo nicht allein charakterisirte Personen, nach Maasgabe des ihnen beygelegten Prädicats und Ranges, jährlich etwas gewißes bezahlen, sondern auch in Aemtern stehende Personen, mit Rücksicht auf ihren Rang einen gewißen Besoldungs-Abzug erleiden müßen. Aehnliche Fälle finden sich außerdem in andern Ländern, wo, jedoch gemeiniglich nur das erste Besoldungs-Quartal bald an Wittwen-Caßen, bald an Armen- und Waisen-Häuser (d), bald an Invaliden und andere Anstalten, abgegeben werden muß; wozu endlich noch an den mehresten Orten beträchtliche Chargen-Gebühren und Sporteln kommen.

§. 15.

Alle diese Abzüge sind gegen die Regel, daß einem Diener die ihm zugesicherte Besoldung, so wie sie ihm versprochen worden, gebühre. Es leidet jedoch diese Regel ihre mannigfaltige Bestimmungen. Soviel nehmlich den eigentlichen anfänglichen Besoldungs-Abzug betrifft, so geschieht, wenn jemand zu einem Amte in einem Lande wo einmal diese Einrichtung ist, befördert wird, vorausgesetzt, daß es ihm nicht unbekannt sey, solches unter der stillschweigenden Bedingung,

(c) J. J. Moser Landeshoheit in Steuersachen 16. Cap. 6. §.

(d) Z. B. in Sachsen cf. RICHTER Diss. jur. Saxon. von Besoldungs-Abzug.

gung, daß er sich diesen Abzug müße gefallen lassen; nimmt er also ohne besondern Vorbehalt das Amt an, so willigt er auch in diese Bedingung. Ein gleiches findet auch bey berufenen Dienern Statt; nur setzt es voraus, daß, indem sie zu dem Amte berufen werden, ihnen der Umstand nicht verheimlicht werde, denn in dem Falle können sie in das nicht willigen was sie nicht wißen, und es ist offenbare Hintergehung, wenn man ihnen nach Verlauf eines Quartals, unter dem Vorwande, es sey einmal die Einrichtung, mit einer Quittung, an diese oder jene an sich noch so gute Anstalt bezahlt. Bey angehenden Profeßoren ist dieses hauptsächlich der Fall; ein großer Theil junger Männer die sich dem academischen Leben widmen, bringt einige Jahre im Privat-Docenten-Stande zu; hat einer etwas Vermögen, und es ist, wie mehrentheils der Fall zu seyn pflegt, nicht beträchtlich, so wird es großentheils zugesetzt; hat er keins, so muß er seinen Unterhalt sauer verdienen, und wol gar Schulden machen. Gelangt er endlich zu einer Stelle, zumalen an einem andern Orte, so ist gerade die erste Einnahme die, wornach er sich am meisten sehnt, er kommt dadurch in Verlegenheit, und wird beym Antritte seines Amts unzufrieden und muthlos, wenn sie nicht erfolgt. Diese Unzufriedenheit kann man auch nicht für ungerecht erklären, denn, ein solcher Mann hatte bisher seine Einrichtung und seinen kärglichen oder hinlänglichen Unterhalt; aus dieser Lage und seinen bisherigen Verhältnißen heraus

aus gerißen, gedenkt er nun von der, mit dem erhaltenen Amte verbundenen, ihm zugesicherten Besoldung zu leben, hat wol gar auf einen Theil derselben schon Anweisung gegeben, und wird, getäuscht in seiner Erwartung, wol gar in die unerwartete Nothwendigkeit gesetzt, sein Amt mit neu gemachten Schulden zu führen, und, wie ein mir unbekannter der Finanz-Operationen wolerfahrner Schriftsteller (a) bemerkt, seine Bedienung und Person geschwinde feil zu bieten, um eine Ehegenoßin zu finden, die ihn aus seinen Nöthen reißt, vielleicht aber dagegen in andere stürzt.

§. 16.

Von diesen anfänglichen Abgaben, oder bestimmter zu sagen Abzügen, sind nachherige auf Besoldungen gelegte Abgaben verschieden, die sich wieder in beständige, fortdauernde, immerwährende, und vorübergehende eintheilen lassen. Jene beständige Abgaben von Besoldungen, sind offenbar ungerecht, so gewiß es auch ist, daß politische Einwendungen dagegen größtentheils grundlos sind, und blos auf allgemeinen Grundsätzen beruhen, die bey näherer Rücksicht auf Teutschlands Verfaßung ganz nichts entscheiden; da, ohne daher einen Grund der Rechtmäßigkeit abzuleiten, sich oft behaupten läßt, daß eine solche Einrichtung ihren guten politischen Nutzen habe. So wird dagegen erin-

(a) In der teutschen Encyclopädie Wort Bediente: im 3ten Bande S. 152.

erinnert, es seyen Appointements oder Besoldungen nicht etwan Vermehrungen der Maße der Staatsgewinnste, sondern nur ein Theil von den vorhandenen Reichthümern, die blos aus einer Hand in die andere übergehen. So spricht ein Ungenannter (a): die Summe der Besoldungen war in der Hand des Dienstherrn und fließt aus derselbigen in die Hand der Diener über, wird bey diesem fortfließen nicht größer als sie vorher war. Allein dieß ist ganz unnatürlich, daß ein Theil des Staatsreichthums, der heute schon da ist, und doch nichts von Auflagen entrichtet, morgen blos deswegen, weil er auf eine andere Stelle kommt, aber doch nicht größer wird als heute, eine Abgabe bezahlen soll. In aller Rücksicht ist diese Demonstration ohne Grund. Unter Vermehrung der Maße der Staatsgewinnste, versteht man entweder Vermehrung des Staats-Reichthums überhaupt, und dann kann man mit Grunde behaupten, daß die wenigsten Abgaben dazu dienen die Maße des Staatsvermögens zu vermehren, denn der größte Theil der Abgaben liegt auf Gütern, die sind Theile des Landes, und alles was daher kommt, ist schon vorher Staatsvermögen. Versteht man, wie es des Verfaßers Meinung zu seyn scheint, unter dem Staatsreichthum dasjenige Vermögen, was in die öffentliche Caßen fließt, und zur Bestreitung öffentlicher Ausgaben bestimmt ist, so hat zwar

(a) In der teutschen Encyclopädie Wort Appointement.

zwar der Verfaßer im Allgemeinen Recht, allein es giebt Fälle, wo diese Demonstration nicht anwendbar ist. Oft soll eine nützliche Einrichtung gemacht, eine Wittwen-Caße errichtet, oder sonst etwas gestiftet werden, wozu keine Einnahme vorhanden. Wird in dem Falle ein Besoldungs-Abzug gemacht, und solcher an eine neue Caße abgegeben, so wird zwar dadurch das Staatsvermögen nicht geradezu vermehrt, es entsteht jedoch eine neue für sich bestehende Caße, und wird solche gehörig verwaltet, und auf Ersparung gedacht, so vermehrt sich nach und nach diese Caße, und mit ihr das Staatsvermögen. In so fern wäre ein solcher Abzug politisch ganz wol zu rechtfertigen, allein, auf keine Art kann man ihn für rechtlich erkennen. Denn, ist die Besoldung dem Werthe der Dienste völlig gleich, so ists Ungerechtigkeit auf die Besoldung eine Abgabe zu legen, ohne dem Diener einen Theil der Arbeiten oder Dienste abzunehmen. Ist die Besoldung schon kleiner als der Werth der Dienste die dadurch bezahlt werden sollen, so ists noch größere Ungerechtigkeit, dem Diener von einer solchen Besoldung eine jährliche Abgabe abzufordern, und dem Dienstherrn doch das gleiche Recht zu den vorigen Diensten zu laßen. Ist endlich, das doch wol selten der Fall seyn wird, die Besoldung größer als der Werth der Dienste, so ist solche doch einmal dem Diener vertragsmäßig zugesichert und von ihm angenommen, der Abzug also gegen Vertrag oder Abrede. Dazu

kommt, daß der Dienstherr diese größere Besoldung dem Diener in der Absicht gegeben hat, ihm Gutes zu thun, die Auflage auf die Besoldung würde also nichts anders seyn, als die Anordnung, daß der Dienstherr seinem treuen Diener nicht so viel Gutes thun, oder seinen Eifer nicht so gut belohnen soll, als er will und kann. Es kommt noch hinzu, daß allemal die Verminderung des Gehalts eine Strafe ist, und daß also durch Auflagen auf Besoldungen offenbar Diener gestraft werden, wenn sie auch nichts Böses begangen haben. Selbst die Nothwendigkeit, der Mangel, und das Bedürfniß des Staats, rechtfertigen diese Abgabe nicht. Eine weise Regierung muß dahin sehen, daß die Ausgaben des Staats mit der Einnahme im gehörigen Verhältniße stehen, und daß keine die Kräfte des Staats übersteigende Besoldungen ausgeworffen werden, die einmal versprochene müßen richtig bezahlt, das gegebene Wort treulich gehalten werden.

§. 17.

Eine andere Bewandniß hat es mit einzelnen, ein für allemal angeordneten und vorübergehenden Besoldungs-Auflagen und Abzügen. Freylich wird auch dadurch dem Diener etwas von dem Seinigen entzogen, allein der Nothfall, der es rechtfertigt, wenn die Regierung über die Personen oder über die Güter der Unterthanen unmittelbar disponirt, um das Ganze zu erhalten, kann auch solche außerordentliche

Ab-

Abgaben auf den Fall rechtfertigen, wenn dringende Noth, und Erhaltung des gemeinen Besten es erfordert. Doch wenn der Nothstand vorüber, gebührt einem Diener eben sowol Entschädigung, als jedem andern Unterthan, dem aus Machtvollkommenheit das Seinige genommen worden, oder genommen werden müssen.

§. 18.

Nach den bisher ausgeführten Grundsätzen, folgt eine in aller Rücksicht wichtige Erörterung der Frage: Auf wie lange hat ein Staats-Beamter die ihm angewiesene Besoldung zu genießen? Ohne Rücksicht auf die mancherley hierbey eintretende besondere Fälle und Umstände, sind die Rechtslehrer hier sehr verschiedener Meinung, und betrachten die Sache immer einseitig, bald aus diesem, bald aus jenem, oft ganz unrichtigem Gesichtspunkte. Da die Besoldung ihrer Natur nach nichts anders ist, als Belohnung für die Verwaltung des Amts so einer verwaltet, oder für den Dienst so er dem Staate leistet, so folgt von selbst, daß die Frage: Wie lange genießt einer die ihm angewiesene Besoldung? mit der: auf wie lange wird einem ein Amt verliehen? einerley ist. Denn, es folgt von selbst, daß Verlust des Amts und der Besoldung unzertrennlich sind. So viel nun die Dauer der Amtsverleihung betrifft, so behaupten viele (a), der Regent könne

(a) Cramer in Opuscul. T. IV. Sp. 21. §. 2. p. 478. J. H. Boehmer in Diss. de jure principis circa

könne seine Diener nach Gefallen entlaßen, so: nach ihnen ihre Besoldung nach Gutdünken entziehen. Die Gründe, worauf diese Behauptung beruhet, sind mancherley. Einige (b) betrachten das hier eintretende gegenseitige Verhältniß, als so ganz unbestimmt und widerruflich, daß solches ohne Umstände aufgekündigt werden könne. Andere schließen, von häuslichen Gesellschafts-Grundsätzen auf dieses öffentliche Staatsverhältniß: so behauptet Strube (c), ein Beamter sey locator operarum, und da solche Vermiethungen gemeiniglich nicht auf Lebenszeit geschähen, so sey solches auch hier nicht zu vermuthen, und beruft sich auf die Zustimmung mehrerer angesehener Rechtslehrer (d). Er bemerkt dabey, das ab ignominia hergenommene Argument beweiße nichts, weil es zu viel beweiße. Denn, sagt er: die ignominia welche einem solchen Bedienten widerfährt, ist nicht größer, als diejenige so ein Domestique erdul:

circa dimissionem ministrorum Hal. 1716. §. 13. Myler ab Ehrenbach in Hyparchologia Cap. IV. n. 6. Leyser Sp. 570. m. 46. Horn in Consil. & Resp. Cl. XVI. Resp. V. ad Quæst. 12. Mevius P. II. D. 12. und mehrere.

(b) Boehmer und Myler a. a. O.

(c) In den Rechtl. Bed. 3. B. S. 510.

(d) Hugo de statu regionum Germaniæ Cap. III. §. 34. C. Ziegler de juribus majest. Libr. I. Cap. 29. §. 7. Hert Paroem. jur. Germ. Libr. II. Paroem. IX. Kress de jure officiorum & officialium. Cap. VI. §. 4.

erduldet dem aufgesagt wird, oder die einem Rechtsgelehrten und Arzt widerfähret, an deßen Statt man einen andern braucht, weil solches allemal eine Unzufriedenheit mit jemandes Diensten zu erkennen giebt, und ihm öfters sehr schädlich ist; dennoch aber kann er es nicht verhindern. Nach eben diesen Grundsätzen sagt er an einem andern Orte (e): ich mache keinen Unterschied unter Bedienten die ihres Herrn Unterthanen sind, und Fremden; von jenen wird selten gefordert, daß sie vermöge ihrer Unterthanen-Pflicht Dienste nehmen sollen, sondern der Landesherr errichtet mit ihnen einen solchen Contract als mit Ausländern, und er stehet gegen beyde in gleicher Verbindlichkeit, auf eben die Weise, wie er einen Kauf- und Pacht-Contract wörtlich erfüllen muß, der Verkäufer oder Pachter sey sein Unterthan oder nicht. Beyde Theile können daher einander aufkündigen, wenn nicht solcher Befugniß deutlich entsagt worden, als welches dem Wesen des Mieth-Contracts gemäß ist. Auf fast den nehmlichen Gründen beruhet die Meinung derjenigen, die, wiewol irrig, von dem Rechte eines Dieners seine Entlaßung zu suchen, auf das Recht des Landesherrn, ihn eben so willkührlich abzusetzen schließen; und vermeinen, daß zwischen dem Landesherrn und seinen Staatsbeamten kein fortwährendes Verhältniß obwalte (f).

End-

(e) Der Rechtl. Bed. I. B. S. 410.

(f) LEYSER Sp. 570. m. 46. MEVIUS P. II. D. 12. und andere.

Endlich suchen manche alle Schwierigkeit durch einen Unterschied unter Caßation oder Absetzung, und Dimißion oder bloßer Entlassung zu beseitigen (g). Erstere soll ohne Urthel und Recht unzuläßig seyn, weil sie für entehrend zu achten, wogegen sie, eine, unbeschadet der Ehre geschehene Entlaßung, für ganz willkürlich halten. So sagt Quistorp: „weil mit der Ab„setzung vom Dienste (remotio ab officio) „eine leuis notæ macula verbunden ist, so „pflegt man gewöhnlich in der Urthel, wenn „mit der Remotion nicht zugleich auch eine an„dere Leibes-Strafe verbunden seyn sollte, die „famam dem Removirten besonders vorzubehal„ten, und sodann kann man die Remotion nicht „zu den peinlichen oder Leibes-Strafen rechnen. „Von der Absetzung ist die sogenannte Entlas„sung (dimissio) annoch unterschieden. Denn „die letztere setzt nicht eben ein besonderes Ver„brechen, und eine daher verwürkte Strafe, „wie die erstere voraus. Die bloße Entlas„sung kann auch keine levis notæ maculam „hervorbringen, sie erfordert auch keinen vorher„gegangenen Proceß und erfolgte Urthel, wel„ches beydes zur Remotion erfordert wird." Diese, wie ich nachher zeigen werde, in der That sonderbare Meinung, scheint gleichwol am Kaiserl. R. Cammergerichte angenommen zu seyn,

(g) J. B. BOEHMER in J. C. Protest. Lib. V. Tit. 37. §. 68. u. 74. Quistorp in den Grundsätzen des peinlichen Rechts §. 81. (b). HARPRECHT de reseruat. honoris in sentent. jud. §. 11. & 31.

seyn, da in Fällen, wo einem Landesherrn auferlegt worden, einen abgesetzten Diener zu restituiren, ihme doch freygelaßen worden, solchem nachher seine ehrliche Entlaßung zu ertheilen (h); und am Kaiserl. Reichs-Hofrathe wird bisweilen nach vorhergegangener Aufkündigung Entlaßung für zuläßig erachtet (i).

§. 19.

So wie alle diese Ausführungen und Behauptungen unzulänglich sind, so sind die Gründe, worauf sie beruhen durchaus irrig. Ehe ich daher zur Erörterung der hier eintretenden Gründe schreite, ist es nöthig, diese unrichtige Meinungen zu beseitigen. Ein ganz nach Belieben widerrufliches Verhältniß (precarium), ist der Natur der Sache und der unläugbaren Absicht beyder Theile offenbar entgegen. Wollte man dieses annehmen, so wäre auch nicht zu läugnen, daß ein Theil sowol als der andere wieder davon abgehen könne, und so würde sowol die Absicht des Regenten als des Dieners vereitelt werden. Der Regent, der einem ein öffentliches Amt überträgt, und dazu einen Mann wählt, der solches geziemend zu verwalten im Stande ist, hat dabey die Absicht, daß die damit verbundene, zu Beförderung des allgemeinen Bestens nöthige Geschäfte, gehörig und ohne Aufenthalt verrichtet werden sollen. Dürfte der Diener sein Amt nach Belieben nieder-

(h) v. Cramers Wetzl. Nebenstunden 38. Th. S. 81. 79. Th. S. 94.

(i) Seuffert i. a. B. §. 83.

niederlegen, so würde eine Stockung in dem Gange öffentlicher Geschäfte jeden Augenblick zu befürchten seyn, und, wenn gleich heutiges Tages zu manchen Stellen und den damit verknüpften Besoldungen, es nicht an Competenten fehlt, so dürfte doch der unzeitige Abgang eines oder des andern brauchbaren Mannes, auch wol zu Zeiten den Regenten selbst in Verlegenheit setzen. Könnte aber der Regent seine Diener nach Gefallen entlaßen, so würde deßen ganze Erwartung und Hoffnung vereitelt werden. Die Absicht eines Mannes, der sich einem öffentlichen Amte widmet, ist gewiß die, durch die damit verbundene Besoldung seinen Lebenslänglichen Unterhalt zu haben. Ich habe bereits oben (§. 3.) bemerkt, daß ohne mühsame und lange Vorbereitung keiner zu einem öffentlichen Amte tauglich sey; eine Selbstfolge ist es demnach, daß derjenige, der seine Lebenszeit ganz dem Dienste des Staats gewidmet hat, um dafür vom Staate seinen Unterhalt zu bekommen, gewiß nicht die Absicht habe, ein Amt unter der Bedingung anzunehmen, daß ihm solches, und damit sein Unterhalt, nach Gefallen solle genommen werden. Die Gnaden-Sprache großer Herrn, da sie Eltern versprechen, ihren Kindern dereinst Brod zu geben, oder Hoffnungsvollen jungen Leuten sie zu versorgen, geht gewiß auf keine so ungewiße und unsichere Aussicht, die den Namen einer Versorgung nicht verdienen würde. Gleich wenig paßend ist anbey die Meinung

derjenigen, die hier blos einen Mieth-Contract annehmen, und von der Verbindlichkeit solchen zu erfüllen, auf Rechte und Verbindlichkeiten zwischen Regenten und Staats-Beamten schließen. Ein Kauf-oder Pacht-und Mieth-Contract ist ein Privatvertrag zwischen zwey Personen für sich, der Vertrag zwischen Regenten und Beamten ist ein Namens des Staats und mit dem Staate eingegangener Vertrag, und das daher entstandene Staats-Verhältniß ist, mit allen seinen Würkungen und Folgen, von einem vertragsmäßigen Privat-Verhältniße wesentlich verschieden. Der Regent, der ein Amt vergiebt, vergiebt es in der Absicht, daß es zum Besten des Staats fortwährend verwaltet werde, und der es annimmt, rechnet durch die damit verknüpfte Besoldung auf seinen lebenslänglichen Unterhalt. Das ab ignominia hergenommene Argument, deßen ich nachher noch besonders gedenken werde, beweißt hier nicht zu viel; ein Dienstbote kann zu Folge seines Contracts auf keine fortdauernde Beybehaltung rechnen, er tritt den Dienst nur auf eine verabredete Zeit an, nach deren Ablauf hat er nichts weiter zu fordern, und ist auch zu weiter nichts verbunden. Geht er solchemnach ab, so wird es niemanden einfallen, dieses für schimpflich zu halten. Von dem Falle, wenn er wegen Untreue oder eines Vergehens außer der Zeit fortgeschickt wird, ist hier ohnedem nicht die Rede. Eben so wenig gilt hier eine Folge von dem Verhältniß eines Rechtsgelehrten

und

und Arztes, statt deßen ein anderer angenommen wird. Theils ist auch hier ein bloßer Privat-Contract, theils werden diesen auch nur einzelne Geschäfte übertragen, nach deren Beendigung keiner mit dem andern etwas weiter zu thun hat; welches bey einem in öffentlichem Amte stehenden Manne ganz etwas anders ist. Ueberhaupt sind die aus einem Privat-Contract hergenommene Gründe hier nicht anwendbar; und ich sehe nicht ein, warum gerade in vorkommenden Fällen der Art, Entscheidungs-Gründe aus dem auf die teutsche Verfaßung so selten paßenden römischen Rechte hergenommen werden sollen. Soll aber ja ein aus jenem Gesetzbuche hergenommener Name gebraucht werden, so wäre der contractus do ut facias, und umgekehrt: facio ut des, wie Lauterbach (a) meint, wol der, so noch der Sache am nächsten käme, nur mit der Bestimmung, daß es ein auf Lebenszeit eingegangener Contract sey (b). Gleich irrig ist ferner der, von der vermeintlichen Befugniß den Abschied zu fordern oder zu nehmen, abgeleitete Grund für willkührliche Absetzung. Nach dem was vorhin schon bemerkt worden, erwartet der Regent, der einem ein Amt verleiht, sowohl fortdauernden Dienst, als der Beamte lebenslängliche Versorgung; und das daher entstehende vertragsmäßige Verhältniß, kann weder von einem noch dem andern Theile

(a) In Coll. theor. pract. Pandectar. Lib. XIX. Tit. II. §. 28.

(b) Seuffert im a. B. §. 75.

Theile einseitig aufgehoben werden. Eine ganz natürliche Folge ist es daher, daß ein Beamter nicht befugt sey, sein Amt und seinen Dienst willkührlich aufzukündigen und zu verlaßen (c). Es ist sonach kein Abschied eines öffentlichen Bedienten oder Staats-Beamten rechtlich, wenn ihn nicht der Regent genehmigt. Das Amt ist ein Stand, von welchem man sich nicht eigenmächtiger Weise befreyen kann, und der Fürst kann die Bewilligung des Abschiedes versagen (d). Es kommt freylich darauf an, daß hierbey aus Gründen gehandelt werde; ein Beamter ist kein Sclav, und die Amtspflicht läßt sich nicht in allen Fällen erzwingen (e): allein, wenn ein Diener seinen Abschied sucht, so ist der Landesherr nicht schuldig, ihn ihm sogleich zu ertheilen; und kann ihn auch aus Ursachen

(c) DARIES Princip. Jur. publ. vniuersalis §. 740. Coroll. IV. KRESS cit. diss. Cap. II. §. 7. SCHOTT Syst. Jurisprud. Vniuersalis P. III. Cap. I. §. 26. LEYSER Sp. 62. m. 10. & Sp. 571. m. 76. ZAHN Polit. municipalis Libr. II. C. I. n. 186. FRITSCH de resignationibus. STEPHANI de jurisdictione Libr. I. Cap. XV. n. 16.

(d) Scheidemantel Staatsrecht nach Vernunft und Sitten der vornehmsten Völker I. Th. §. 190. S. 288.

(e) v. MÜNCHHAUSEN de jure principis circa dimissionem ministrorum Hal. 1716. *Id.* de jure exigendi a principe dimissionem. Ibid. Runde in Schlözers Staats-Anzeigen Heft XXIX. S. 45. Strube Rechtl. Bed. 4. B. S. 329.

sachen ganz verweigern. Seuffert (f) sagt richtig: die Resignation kann nicht unter die Beendigungs-Arten der Staats-Dienste gezehlt werden. Zwar ist es bekannt, daß wenn ein Diener um seinen Abschied anhält, ihm solcher nicht leicht versagt zu werden pflegt: allein daraus, daß ein Landesherr, der wegen eines andern nicht leicht verlegen ist, auf Bitten und aus Gnaden das Gesuch statt finden läßt, wenn ein Beamter entweder nicht mehr dienen mag, oder seine Glücks-Umstände anderweit zu verbeßern Gelegenheit hat; folgt nicht, daß er unbedingt verbunden sey, einem solchen seinen Willen zu thun. Kurz, so wie das Verhältniß zwischen Herrn und Diener durchaus vertragsmäßig eingegangen und bestimmt wird, so kann es auch nicht anders als mit gegenseitiger Bewilligung aufgehoben werden. Die Meinung endlich, daß eine ehrliche Entlaßung nicht schimpflich sey, beweißt und entscheidet für eine beliebige Freyheit hierbey durchaus nichts. Von Cramer (g) selbst behauptet, daß eine bloße Entlaßung eben so schimpflich sey, als eine förmliche Entsetzung. Macht aber auch eine Entlaßung nicht ehrlos, so macht sie doch brodlos. Sie ist der Absicht der contrahirenden

(f) i. a. B. §. 87. cf. LEYSER Sp. 62. m. 10.

(g) In Obs. T. II. P. I. Obs. 628. T. IV. Obs. 21. cf. ZAHN politia municipalis Libr. II. Cap. 33. n. 7. MEUIUS P. 7. D. 27. n. 7. KLOCK in Consil. T. II. Cons. 94. n. 34. A SANDE Decis. Frisicæ Libr. V. Tit. X. def. 2.

hirenden Theile entgegen, und kann nicht ohne gegenseitige Bewilligung, oder ohne gegründete Ursache geschehen (h).

§. 20.

Nach richtigen Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts, mit Rücksicht auf die hier entscheidende Natur des Verhältnißes, und die teutsche Staats- und Privatverfaßung, ist meiner Ueberzeugung nach die einzig richtige Meinung, daß der Regel nach, und wenn nicht Umstände eintreten, die eine Ausnahme rechtlich oder nothwendig machen, dem Diener nach bloßer Willkühr, und wider seinen Willen, der Dienst nicht aufgesagt und genommen werden könne (a), sondern Staatsbeamte ihre Aemter lebenslänglich behalten, und die damit verbundene Besoldung zu genießen haben (b). Diese Meinung ist mit der Gerechtigkeits-Liebe, mit

(h) von der Becke 1. Th. §. 60. S. 84. f. f. beweißt die Unrichtigkeit dieser Meinungen aus richtigen Gründen. Ich kann aber eben desfals seiner Meinung da nicht beypflichten, wenn er §. 98. die Befugniß, das Staats-Amt niederzulegen, zu den Rechten eines Staatsdieners rechnet. Cf. Aug. Wilh. Moeckert de jure resignandi officialium publicorum. Gœtt. 1798.

(a) Malacord de publicis officiis absque justa causa non auferendis. Gœtt. 1794. §. III.

(b) Moser von der Landesh. in Justitzsachen Cap. 3. §. 23. S. 127. Roth Staatsrecht teutscher Reichslande I. Th. §. 34. S. 91. f. f.

mit der gemeinen Wolfarth des Staats, und der eigenen Sicherheit des Fürsten, am meisten übereinstimmend. Es behaupten solche die mehresten redlichen Staatsmänner und Rechtsgelehrte (c). Die Praxis des Kaiserlichen Reichs-Cammergerichts ist auch nicht so allgemein gegen diese Meinung, als Herr von Cramer (d) an den oben angeführten Stellen behauptet. Er selbst führt anderweit (e) den Satz aus, daß zur Dimißion rechtliche Ursachen, und gehörige Untersuchung erfordert werde, solche also der bloßen Willkühr des Herrn nicht überlaßen, eine factische Entsetzung aber ein Spolium sey, wesfalls in solchen Fällen Mandate vom Cammer-

(c) SCHILTER Ex. 37. §. 143. 144. Consil. Tubingens. Cons. 67. BRUNNEMANN Cent. 3. D. 34. KLOCK Vol. I. Cons. 52. n. 13. PETRUS ANTON de PETRA de jure quæsito per principem non tollendo Cap. 39. n. 4. RAUCHBAR Libr. 2. Qu. 11. ZIEGLER de jurib. Majest. Lib. I. Cap. 12. §. 13. RAVE de jure officii titulo oneroso quæsiti §. 15. 16. LYNCKER de beneplacito Sect. II. Cap. I. §. 2. STRYCK de jure reseruatt. Cap. III. n. 60. BERGER in Consil. p. 647. REINHARTH ad CHRISTIN. Decis. Vol. II. Obs. 11. und gegen sich selbst LEYSER Sp. 62. m. 9. 10. MALACORD cit. diss. §. 8. ENGLER de muneribus publicis justitiæ sacerdotibus absque justa causa non auferendis Lips. 1794. Seuffert §. 75. S. 138. von der Becke I. Th. §. 59. S. 83. f. f.

(d) S. §. 18. n. h.

(e) In den Wetzl. Nebenstunden Th. 38. S. 81. f. f. und Th. 123. S. 445.

mergericht erlaßen zu werden pflegten (f). Auch die Reichs-Hofraths-Praxis liefert Beyspiele, daß die willkührliche Entsetzungen für durchaus unzuläßig erachtet worden (g), wenn es gleich auf der andern Seite auch nicht an Beyspielen fehlt, wo man nach vorhergegangener Aufkündigung die Entlaßung eines Beamten, ohne weitere rechtliche Ursache für zuläßig erachtet (h), welches jedoch wol nach der neuesten Kaiserlichen Wahl-Capitulation (i), nicht mehr so leicht wird angenommen werden können. Ueberhaupt aber ist diese Meinung der Grosmuth, Achtung und Liebe des Fürsten gegen seine getreue Diener des Staats vollkommen gemäß (k). Ich kann mich nicht enthalten, das zwar schon anderweit (l) abgedruckte so schöne als gründliche Gut-

(f) Wetzl. Nebenstunden Th. 67. S. 10. LUDOLF Syst. Jurispr. Cameral. p. 150. §. 32. LYNKER de gravam. extrajudiciali Cap. 3. §. 3. P. 2. p. 241.

(g) Beyspiele liefert Moser in den Zusätzen zum neuen teutschen Staatsrechte 2ter Th. S. 1038. f. f.

(h) Seuffert §. 83. S. 146.

(i) Art. 24. §. 10. Man sehe hierzu die Anmerkung in Crome's Ausgabe der Wahl-Capitulation Leopold II.

(k) M. s. die Abhandlung in Schlötzers Staats-Anzeigen Heft XXIX. S. 3. nebst den Zusätzen S. 43. und, den Versuch über die Frage: Ob ein Herr seinen verpflichteten Beamten ohne Ursache seiner Dienste entsetzen könne? nebst einer Zugabe. Regensburg 1791. 8.

(l) Bey Malacord in der angef. Dissertat. im Anhange.

gen fort behalten (a). Am Kaiserl. Reichs-Cammer-Gerichte ist daher nach dem Zeugniße des Herrn von Cramers (b) die Meinung angenommen, daß jeder Landesfolger als successor vniuersalis zu betrachten. Der Grund, daß nach vieler Rechtslehrer Meinung ein Nachfolger in Lehn und Stammgüthern nicht an die Handlungen seines Vorgängers gebunden sey, entscheidet hier nichts. Der Regent, der Aemter und Besoldungen verleiht, contrahirt nicht in seinem eigenen Namen als Guthsherr oder Eigenthümer, sondern Namens des Staats, und dieser stirbt nicht, wenn der Regent stirbt, er bleibt vielmehr auch nach deßen Tode der nehmliche.

§. 22.

Alle bisher ausgeführte Grundsätze machen Regel, die indeßen ihre mannigfaltige Ausnahmen leidet. Diese beruhen, theils auf gleich anfänglichen Verhältnißen, theils auf nachher eintretenden Umständen. Zu erstern gehört die Beschaffenheit der Aemter oder Dienste selbst. Es giebt Aemter, die ihrer Bestimmung nach, nur wegen gewißer Anstalten und Geschäfte angeordnet werden, und wenn diese geendigt sind aufhören; andere, die der gewöhnlichen oder gesetzlichen Einrichtung nach nur auf Zeit verliehen werden, also vorübergehende

(a) ENGAU Decis. P. I. D. 533. n. 4. 5.
(b) in den Wetzlarischen Nebenstunden 110ter Th. S. 223.

gehende Dienste sind (a). Ich rechne dahin Gesandtschaftsposten, Commißionen, Rectorate und Prorectorate der Universitäten, Decanate, Burgermeister und mehrere Stadt-Aemter (b). Sodann giebt es Stellen, die so genau mit dem Leben des Verleihers verbunden erachtet werden, daß sie mit deßen Tode als geendigt anzusehen, wenn sie nicht der Nachfolger aus freyem Willen denen wieder verleiht, die sie bisher inne gehabt. So stirbt der Kaiserliche Reichshofrath mit dem Kaiser, und wird sogleich nach deßen Ableben geschloßen (c). In Ländern geben Cabinets-Räthe und Secretairs, Leibärzte und Adjutanten, Beyspiele der Art. Sodann betrachtet man die sogenannte Hof-Dienste nicht sowol als Staats-, sondern als Landesherrliche Haus-Dienste (d), die wenigstens willkührlicher Auffagung und Entlaßung unterworfen sind. Von diesen nur läßt sich annehmen, was der Freyherr von Moser (e) sagt: Die Entsetzung der Ehrenstellen setzet entweder

(a) von der Becke §. 8.

(b) J. H. Boehmer J. P. V. Cap. VI. §. 17. Bodinus de republica p. 672.

(c) Moser von der teutschen Justitzverfaßung 2ter Theil S. 29. §. 11. Herchenhahn Darstellung der gegenwärtigen Verfaßung des Kaiserlichen Reichshofraths S. 511. u. f.

(d) von der Becke §. 9. (*)

(e) Im Hofrechte 12. B. 3 Cap. §. 6. S. 824. cf. C. Ziegler in Diss. de jure successorum Cap. IV. §. 7.

weder Staats-Verbrechen zum Grunde, oder es kann um anderer Vergehungen willen geschehen, welche sonsten die Caßation nach sich ziehen. Manchmal ist es auch, ohne Verbrechen begangen zu haben, eine bloße Würkung der Hofluft, welche besonders denen schädlich ist, die mit contrairem Wind seegeln wollen. Anbey ist in den mehresten Ländern der Kriegs-Staat der Willkühr des Landesherrn überlaßen, daß also die Annahme und Abdankung der Officiers, ein dem Landesherrn allein zustehendes Recht ist, und solcher darinnen nach Gefallen verfahren kann (f).

§. 23.

Bestimmter werden Dienste gleich anfangs auf Zeit eingeschränkt, oder widerruflich verliehen, wenn solches bey der Dienst-Uebertragung vertragsmäßig festgesetzt, oder vom Verleiher vorbehalten worden, und der Diener sich solches gefallen laßen. Einige Landesherrn rükken dem Bestallungs-Briefe die Vorsichts-Clausel: so lange Uns gnädigst gefällig: ein. Hier scheint ein wahres Precarium vorhanden zu seyn. Es setzen daher einige in diesem Falle die Entlaßung des Dieners in die freye Willkühr des Fürsten, und legen die Natur des Precariums zum Grunde ihrer Meinung. Dagegen sehen andere diese Clausel als eine leere Canzley-Formel

(f) J. J. Moser von der Landeshoheit in Militär-Sachen, 4tes Cap. §. 71. S. 198.

mel ohne Würkung an (a). Richtig sagt Roth (b), ich halte dafür, daß keine dieser Meinungen das Ansehen der Regel habe. Nur die besondere oft ganz verschiedene Umstände, welche den wahren Sinn des wechselseitigen Vertrags bestimmen, können in einem jeden einzelnen Falle die besondere Entscheidung geben. Diese bestimmt Runde (c) sehr richtig dahin: entweder gehört jene Clausel zu dem ordentlichen Canzleystyl, in welchem die Bestallungs-Urkunden ausgefertigt werden, oder sie ist nur in einem oder dem Falle, bey dieser oder jener Bedienung, oder in Ansehung dieses oder jenen Mannes gebraucht worden. Im erstern Falle gehört sie in der That zu den überhaupt nichts bedeutenden Worten des Canzley-Styls, oder zu solchen, die wenigstens nicht nach dem Buchstaben verstanden werden können. Eine ganz andere Bewandniß hat es aber in dem Falle, mit jener Clausel, wenn sie keine gewöhnliche Formel des Canzley-Styls ist. Daß sie in diesem Falle einen wahren Vorbehalt des Herrn ausdrücke, den angestellten Diener nach Willkühr zu verabschieden, daran kann wol nicht gezweifelt werden, und der Dienstannehmende willigt durch Annehmung der Urkunde in diese Be-

(a) von der Becke §. 65.

(b) Im Staatsrechte teutscher Reichslande, S. 91.

(c) In den Zusätzen einer Abhandlung in Schlözers Staats-Anzeigen Heft XXIX. S. 45. ff.

Bedingung, unter welcher ihm der Posten anvertraut ist (d).

Bey allen dem bleibt es auch in dem Falle billig, daß dem Diener nach Umständen hinlängliche Zeit zum Suchen neuer Dienste gelaßen, die Entlaßung nicht auf eine unredliche unverdiente Weise, — — nicht dem im Dienste des Staats grau gewordenen Diener gegeben, und solcher brodlos gemacht werden dürfe.

§. 24.

In gleicher Absicht wird Aufkündigung des Dienstes bisweilen vorbehalten, und auf diese Art werden Staats-Aemter ohne Zweifel widerruflich. In einigen Ländern werden nehmlich selbst die Staatsbeamten der ersten Claße nicht anders als unter dem Vorbehalte einer wechselseitigen vierteljährigen Aufkündigung angestellt (a). So auffallend dieses ist, sagt Roth (b), und so nahe die Staatsbeamten-Anstellung an die Idee der niedrigsten Dienstboten-Annahme gränzt: so ist es doch selbst unter den preißwürdigsten Regierungen, selbst unter Landesherrn, deren Menschenfreundlichkeit mit Recht allgemein gepriesen ist, würklicher Fall (c). Da ist nun wol

(d) Seuffert §. 70. S. 124.

(a) Moser von der Landeshoheit in Regierungs-Sachen 2. Cap. §. 51. S. 128. Cramers Wetzl. Nebenstunden 79. Th. S. 94. 38. Th. S. 81. Stryk de Jure reseruatt. Cap. 3. n. 61.

(b) a. a. O.

(c) Daß es jedoch eine dem Staate sehr schädliche Anstalt sey, hat von der Becke §. 66. S. 92. aus überzeugenden Gründen erwiesen.

wol der Landesherr ohne Anstand berechtigt, seine Diener nach vorhergegangener jähriger, halb- oder vierteljähriger Aufkündigung zu entlaßen. Die Bedingniß, die sich beyde Theile freywillig gesetzt haben, ist zu bestimmt, und vorher zu willkührlich, daß sie nicht nachher für beyde Theile verbindlich seyn sollte.

§. 25.

Außer diesen bey Annahme eines Dieners zum voraus bestimmten Fällen, in denen Staats-Dienste widerruflich werden; können in der Folge Umstände eintreten, die es nothwendig machen, von der Regel abzuweichen, und den Diener vor der Zeit von seinem Amte zu entfernen. Die erste gegründete Ursache ist Unvermögen. Den Fall, daß einer gleich nach seiner Annahme untüchtig sollte befunden werden, mag ich kaum denken; denn so wie es verwegene Unbesonnenheit ist, ein Amt anzunehmen, dem man nicht vorstehen kann; so zeigt es meiner Meinung nach einen Mangel in der Staats-Verwaltung an, wenn untüchtige Subjecte zu Aemtern gelangen, und hier dürfte das politische Sittengesetz eintreten, das gebietet, einen solchen unfähigen mit möglichster Schonung zu behandeln (a). Hat aber aller angewandten Mühe und Sorgfalt ungeachtet, ein Unfähiger sich eingeschlichen, so verdient er gewiß nicht mit Schonung behandelt zu werden; er verdient Strafe, strenge Strafe, denn er betrog den Staat; und, ein Betrüger, kann der Scho-

nung

(a) von der Becke §. 56.

nung verdienen? Eben so wenig verdient sie der, der in der Folge sich durch unordentliche Lebensart, Ausschweifungen, oder auf andere Art, selbst unfähig macht seinem Amte vorzustehen. Er verdient abgesetzt zu werden, und, es ist unverdiente Gnade, wenn ihm als Gnaden-Gehalt soviel gegeben wird, als zu seinem nothdürftigen Unterhalte erforderlich ist.

§. 26.

Außer dem kann, ein Anfangs geschickter und brauchbarer Mann, der sein Amt Jahre lang treu und redlich verwaltet hat, in der Folge durch Alter, Krankheit oder andere Unglücksfälle, solches ferner zu versehen unvermögend werden. Hier wird es Nothwendigkeit und Pflicht ihn zu entlaßen, und seine Stelle mit einem Manne zu besetzen, der die damit verbundene Geschäfte zu verrichten im Stande ist. Es versteht sich, daß dieses weder Strafe noch Entehrung ist; vielmehr gebührt ihm Ehrenvolle Entlaßung. Eben so gewiß aber ist es Pflicht gegen den Entlaßenen, den im Alter nicht darben zu laßen, der dem Staate seine Kräfte, und vielleicht einen Theil seines Vermögens geopfert hat. Herr von der Becke (a) behauptet, ihm gebühre nach wie vor die ganze, bis dahin bezogene Besoldung. Die Billigkeit dieser Forderung ist nicht zu verkennen; allein, ein strenger Rechtsgrund dürfte schwehrlich aufzustellen seyn. Ein Mitglied eines Collegiums kann wol bey schwächlicher Gesundheit und

(a) im a. B. §. 72. und 73.

und hohem Alter bey seinem Amte und im Genuße seiner Besoldung gelaßen werden, da mehrere Männer vorhanden sind, die ihn vertreten, oder wie man zu sagen pflegt, einarbeiten können; und es ist edel und lobenswürdig, wenn Collegen bedenken, daß auch sie menschlichen Zufällen unterworfen sind, wo sie gleiche Unterstützung zu wünschen Ursache haben können; allein, bey Aemtern, die ein einzelner Mann verwaltet, fällt dieses weg. Ist dieser nur schwach, nicht ganz unvermögend, so kann ihm gestattet werden, um Anstellung eines Gehülfen zu bitten, und ihm überlaßen werden, sich mit dem nach Gefallen zu vergleichen; allein auch dieß aus Gnade und Billigkeit. Wenn aber die Frage ist, was gebührt einem unvermögenden Diener nach seiner Entlaßung von Rechtswegen? dann kommt es meines Ermeßens lediglich darauf an, ob desfals ein Gesetz oder eine Verordnung vorhanden (b), oder durch Vertrag etwas festgesetzt ist. In diesem Falle dient dieses

(b) So verordnen die Statuten hiesiger Universität Tit. XII. de immunitate & libertate academiæ membrorum:

Siquis professorum nostrorum officio suo sedulo & laudabiliter functus, ita vel morbo sontico corripiatur, vel etiam senectute opprimatur, vt partibus suis debito modo amplius superesse non possit, hancque vitæ suæ conditionem per litteras Nobis humiliter detexerit, pro ratione personæ, & nisi circumstantiæ aliud suadeant, interposito decreto, rescripturi sumus, vt eidem ad extremos vitæ suæ dies, vel annuum stipendium imminutum, vel certa quædam annua præstatio soluatur.

dieses zur Entscheidung, ist aber keine solche Bestimmung vorhanden; dann kommt es auf Regeln der Billigkeit, und Uebereinkunft an.

§. 27.

Gleich gewiß ist es hiernächst, daß jedes grobe Verbrechen, den der sich deßen schuldig macht, des Dienstes unwürdig macht. Ein Verbrecher schändet sein Amt, er muß schleunig entfernt werden, sobald er als solcher erscheint; auch wird ein solcher sich von selbst zu bescheiden wißen, daß er auf Gnadengehalt und anderweite Versorgung keinen Anspruch hat.

§. 28.

Genaueren Bezug auf das Recht, einen wegen Vergehungen von seinem Amte zu entfernen, haben eigentliche Dienstvergehungen. Das Recht der höchsten Aufsicht berechtigt und verpflichtet den Regenten dafür zu sorgen, daß Staats-Aemter zweckmäßig und nach Vorschrift verwaltet werden. Geschieht dieses nicht, dann begründet das Wolseyn des Staats, weswegen Aemter verliehen werden, auch das Recht, es dem der es hat wieder abzunehmen. Die Befugniß einen Posten zu vergeben, ohne das Recht, solchen wegen Nachläßigkeit, Bosheit oder Unwißenheit wieder zurücknehmen zu können, widerspricht einer guten Staatsverwaltung (a). Mit dem Rechte der höchsten Aufsicht ist das Strafrecht unzertrennt vereinigt. Es ist schon

(a) Scheidemantel Staatsrecht nach Vernunft und Sitten I. Th. S. 283. §. 188.

schon an und für sich ein Attribut der höchsten Gewalt im Staate, das sich über alle deßen Glieder, folglich über deßen Staatsbeamte erstreckt. Wären gleich einige Diener nicht zugleich Staats-Unterthanen, so sind diese dennoch dem Strafrechte unterworfen, indem sie nicht nur überhaupt unter der obersten Gewalt stehen, so lange sie sich in den Diensten des Staats befinden, sondern sich auch durch den Dienstvertrag dem Staate in Ansehung der Dienstverrichtungen verantwortlich gemacht, und ihm das Recht eingeräumt haben, über die Dienstvergehungen durch seine Gerichte richten zu laßen. Die Ausübung dieses Rechts ist um so wichtiger, je schädlicher der Einfluß ist, den der durch solche Vergehungen verübte Mißbrauch eines Amts, auf den Staat hat; und es sollte billig keine pflichtwidrige Handlung ungeahndet gelaßen werden.

§. 29.

Treten nun würklich Fälle ein, wo das Strafrecht zur Ausübung kommt, dann entsteht die Frage: wie bey deßen Ausübung zu verfahren? Hier glaube ich, ist es Regel, daß theils mit möglichster Schonung, wenigstens beym Anfange der Untersuchung verfahren, theils daß die Form Rechtens, diese heilige Schutzwehr gegen alle willkührliche Unterdrückung und Verfolgung, beobachtet werde. Der Diener ist nur dem rechtlichen Gebrauche, nicht dem Mißbrauche des Strafrechts unterworfen, gegen diesen muß er sicher gestellt werden. Ein wahrer

rer Mißbrauch dieses Rechts würde es aber seyn, wenn der Regent vor geendigter Untersuchung, oder falls der Beschuldigte sich reinigt, dennoch deßen Ehre und guten Namen angreifen, oder von einem unerwiesenen Verbrechen öffentlichen Gebrauch machen wollte.

§. 30.

Soviel die erste Regel der Schonung betrifft, so beruhet solche auf Gerechtigkeit und Billigkeit. Die in allen Rechten gegründete Regel, daß jeder so lange für unschuldig zu achten, bis er eines Vergehens überwießen ist, bringt es mit sich, daß er auch eher nicht bestraft werden dürfe. Es kann sogar eine Handlung an sich unrecht seyn, ohne daß sie dem, der sie vorgenommen, als Verbrechen angerechnet werden kann. Der ehrlichste Mann, der rechtschaffenste Diener kann aus Schwachheit oder Uebereilung fehlen, er kann etwas thun, was er für erlaubt, oder doch für gleichgültig hält; hier verdient er Nachsicht und Weisung (a), es

(a) Hier gilt von jedem, was Brückner de Hierophilacibus siue templorum custodibus Membr. III. Art. II. §. 3. sagt: Vitiosi custodis postulatores admonitionum gradus minime omittere debent — — quia *regulariter* monitio præcedat vindictam necesse est per can. 25. caus. 12. Qu. 4. & quidem trina per c. 6. & 9. de cohabitat. Clericorum & mulierum: quæ peremtoria dicitur can. 6. caus. 4. Qu. 3. L. 72. D. de judiciis, vbi: *vnum pro omnibus*. Germani ita pronunciant: *einmahl vor allemahl:* quo inculpato occasio & spatium relinquitur vitia

es ist zu erwarten, daß er sorgfältiger seyn, und den Fehler verbeßern werde. Entspricht der Erfolg der Erwartung, so ist vielleicht dem Staate ein nützlicher Diener erhalten, und eine Familie weniger brodlos gemacht; wo nicht, so hat er denn es sich beyzumeßen, wenn die verdiente Strafe folgt. Auf der andern Seite erfordert die Regel der möglichsten Schonung, daß, so lange nicht beschwehrende Beweiße vorhanden, so wenig als möglich gegen die Ehre des Beschuldigten gehandelt werde. Er kann bey allem Anschein der Schuld gleichwol unschuldig befunden werden; jede Entehrung schadet dem Amte so sehr als dem Diener: selbst auf den Unschuldigen wirft sie einen nachtheiligen Schatten; so lange also noch ungewiß ist, ob er seines Amtes verlustig zu werden verdiene, so lange darf seiner Ehre so wenig als möglich zu nahe geschehen.

§. 31.

Ist nun aber würklich der Fall, daß ein Beamter wegen eines begangenen Verbrechens oder vorsetzlichen Fehlers Entsetzung verdient, oder zu verdienen scheint, dann kommt es zuförderst darauf an, daß nicht tumultuarisch,

sondern

vitia reprobrata emendandi, priusquam vltima addatur manus; ratio rationis, nam semper per æquitatis semitam est incedendum: & multa per patientiam tolerantur, quæ, si deducta fuerint in judicium, exigente justitia non debent tolerari. Vergleiche: Veit Ludwig von Seckendorfs teutschen Fürsten-Staat Th. 2. Cap. 7. §. 4. S. 169. Cf. Consil. Tubing. Vol. III. Cons. 235.

sondern rechtlich verfahren werde. Es kann Verdacht gegen Unschuldige entstehen, es können die gerechtesten Ursachen zur Untersuchung vorhanden seyn, ohne daß der Verdächtige würklich schuldig ist. Hier wird es Pflicht, erst den Erfolg der Untersuchung abzuwarten, allzurasche Schritte sorgfältig zu vermeiden. Der Beamte muß demnach während der Untersuchung ruhig in Verwaltung seines Amts, und im Genuße der dazu gehörigen Besoldung gelaßen werden (a). Diese Vortheile gehören ihm so lange, bis hinlänglich erwießen ist, daß er derselben unwürdig sey; oder bis er derselben durch Urthel und Recht unwürdig erklärt ist. Es würde mit der Execution anfangen heißen, wenn man erst einen suspendiren oder absetzen, und dann untersuchen wollte, ob rechtliche Ursachen dazu vorhanden seyen. Es würde ein wahres Spolium begangen, statt rechtlich, factisch verfahren werden (b). Was übrigens dann erfolgt, wenn nach rechtlicher Untersuchung der ange-

(a) Pendente lite in exercitio muneris & perceptione redituum officialis relinquendus est. Mevius P. I. D. 15. n. 8. D. 115. n. 6. & 8. D. 191. Lynker Anal. ad Struv Ex. 24. thes. 11. Id. de gravamine extrajudiciali Cap. 3. P. 2. Sect. I. m. 1. Cramer T. III. Obs. 808. Brunnemann Cent. 3. D. 68. Pütters Rechtsfälle I. B. S. 309. n. 18.

(b) Richtig sagt Berger in Consil. S. 647. licet quis committat etiam crimen, ob quod veniat deponendus, non tamen spoliari debet officio per viam facti, sed causa cognita.

angeklagte oder in Untersuchung gezogene schuldig befunden wird, ob Entlaßung, Dimißion, Entsetzung, Remotion, oder förmliche Caßation? gehört nicht hieher. Allemal aber folgt Verlust der Besoldung.

§. 32.

Ich glaube nicht, daß gegen die bisher ausgeführte Grundsätze als Regeln betrachtet, mit Grund etwas eingewandt werden könne. So gewiß und richtig indeßen solche sind, so leiden sie gleichwol nach Umständen ihre Ausnahmen. Der erste Fall der Art ist, wenn bey entstehendem Verdachte und erforderlicher Untersuchung, es wenigstens nöthig wird, den Beschuldigten oder Verdächtigen unverzüglich zu suspendiren. Bey Geistlichen erfordert es die Würde ihres Amts, daß, sobald sie eines auch nur gemeinen Verbrechens halber in anscheinenden Verdacht gerathen, sie so lange, bis ihre Unschuld dargethan ist, suspendirt werden müßen (a); wobey nur die einzige Billigkeits-Regel eintritt, daß, wenn sie sich zu rechtfertigen im Stande sind, sie von der einstweilen entbehrten Besoldung nichts weiter, als was die einstweilige Verwaltung des Amts gekostet, verliehren dürfen. Bey andern, macht Stryk (b) den Unterschied, ob sie wegen gemeiner Verbrechen, oder wegen Dienstvergehungen in Untersuchung gerathen; und ist der Meinung, daß im erstern Falle

(a) Stryk de suspensione ab officio in diss. Halens. Vol. IV. Cap. 3. n. 1. 68. & 69.

(b) c. l. n. 42.

Falle die Suspension nicht vor erkannter Special-Inquisition statt habe, woher gegen sie im letztern unverzüglich verfügt werden müße. Ich halte indeßen diesen Grundsatz noch nicht für hinlänglich, sondern glaube, daß noch eine genauere Bestimmung erforderlich sey. Selbst bey Dienstvergehungen, deren ein Staatsbeamter beschuldigt wird, glaube ich, daß, wenn nicht ganz besondere Umstände eintreten, es bey der Regel zu laßen. Nur dann, wenn das angeschuldigte Vergehen von der Art ist, daß der Diener es nach angestellter Untersuchung fortsetzen und vergrößern, oder Mittel es zu verheimlichen finden kann, dann erst findet diese Ausnahme statt; zumalen, wenn schon aus der Anklage, oder den die Untersuchung veranlassenden Umständen, das Vergehen einen Grad von Wahrscheinlichkeit erhält. So finden bey einem verdächtigen Rechnungs-Führer die Vorschriften des römischen Rechts ihre Anwendung, welche verordnen, daß ein der Treulosigkeit verdächtiger Vormund unverzüglich suspendirt werden soll (c). Er muß, im Falle er schuldig wäre, außer Stand gesetzt werden zu schaden, und sein Vergehen zu vergrößern.

§. 33.

Nicht aber blos Suspension, selbst gänzliche Entfernung und Entlaßung vom Dienste, kann als

(c) §. 7. §. fin J. de suspect. tut. L. 7. C. eod. Cf. BRUNNEMANN Cent. 3. D. 68. in fin. STRYK c. l. n. 50.

als Ausnahme von der Regel bisweilen ohne Proceß Statt finden, und mit Recht verfügt werden. Ich bemerke mit Fleiß, als Ausnahme von der Regel; denn, indem ich deren gedenke, habe ich nicht die Absicht, eine durchaus willkührliche Entlaßung zu vertheidigen; sondern blos rechtliche Ausnahmen von den erwiesenen Regeln anzuführen. Nur wenige Schriftsteller gedenken dieser Fälle, da gemeiniglich jeder sich begnügt, seine Meinung auszuführen. Richtig sagt der Verfaßer der Actenmäßigen Berichtigung der Schrift des Herrn Hofrath Häberlins über die Dienstentlaßung des Herrn Hofrichters und Landraths von Berlepsch (a), daß seit einiger Zeit diese höchst wichtige Angelegenheit von den Schriftstellern, welche sie berühren, immer nur von der Seite angesehen werde, da dem rechtschaffenen Diener Gefahr drohet, wegen unzureichenden Ursachen übel behandelt zu werden. Aber sagt er: nimmt sich denn niemand des armen verlaßenen Publici gegen übermüthige Staats-Diener an: die in dem Wahne, ihre Bedienung sey ihr Eigenthum, verwalten wie sie wollen, und sich nur vor einem Criminal-Proceße hüten. Man kann dem gemeinen Wesen unendlichen Schaden zufügen, ohne in diesen verwickelt zu werden: und die gefährlichsten Menschen unter den Bedienten

(a) S. 72. u. f. Ich muß dieses Vorgangs hier Beyspielsweise einigemal gedenken, ohne übrigens mich in die Sache selbst, zumalen, bey den hierbey eintretenden mannichfaltigen Rücksichten, einzulaßen.

dienten des gemeinen Wesens, werden allemal am geschicktesten dem Criminalproceße in forma sich zu entziehen wissen. Er hat Recht, und mit ihm von der Becke (b), wenn er behauptet, daß, obschon die Unwiderruflichkeit der Amts-Verleihung auf unumstöslichen Gründen beruhe, doch sich nicht behaupten laße, daß nicht Fälle möglich seyen, in welchen der Regent einen Staatsbeamten, ohne Untersuchung, und ohne rechtliches Erkenntniß vom Dienste entfernen könne. Der Diener, sagt er, kann für den Zweck des Staats untauglich werden; er kann dem Dienste des Staats mehr hinderlich als beförderlich seyn; er kann das Zutrauen des Regenten verlohren haben: lauter Möglichkeiten, die sehr oft eintreten, ohne daß man eben den Mangel an Geschicklichkeit, an Fleiß und an Treue, vor Gericht so zu beweißen im Stande wäre, daß eine förmliche Amts-Entsetzung begründet würde. Der Regent kann also für sich von der Untauglichkeit eines Dieners überzeugt seyn, ohne hinlänglichen Stoff zu haben, um ihm den Proceß zu machen. Der Diener ist auch darum nicht immer unschuldig, weil man ihm etwas Pflichtwidriges nicht förmlich beweißen kann; er ist nur um desto gefährlicher, wenn er seine Fehler so geschickt zu verbergen oder zu verschleyern versteht. Wie würde ein Regent, deßen höchstes Gesetz der Zweck des Staats seyn muß, es

(b) i. a. B. §. 67. S. 96. ff.

es mit seinen Pflichten zu vereinbaren, in seinem Gewißen zu verantworten vermögen, wenn er einen Diener, von deßen Untauglichkeit oder Schädlichkeit er einmal überzeugt ist, beybehielte, ihm ferner einen Zweig der Staats-Verwaltung überließe, ihm das Wol der Staatsbürger anvertraute, ihn auf den Richterstuhl setzte, während er selbst, auch wol die übrige Staatsbeamte, ja sogar das Publicum wüßten, daß es diesem Diener an Treue, Redlichkeit und reinen Absichten fehlte, während sie sich demselben nur mit Schüchternheit oder Zurückhaltung näherten, in ihm nur die Stimme der Leidenschaft hörten, und immer Ursache zu haben glaubten, alle seine Aeußerungen und Handlungen, irgend einer Leidenschaft oder andern verdächtigen Quelle zuschreiben zu müßen? Wie hart würde in diesem Falle das Loos des Regenten seyn, wenn er gezwungen wäre, so einen Beamten nicht außer Thätigkeit zu setzen, ihn nicht vom Amte entfernen, die Staats-Wolfarth, das Wol der einzelnen Bürger nicht vor ihm sicher stellen dürfte? Das kann nicht seyn. Er darf einen solchen Diener vom Amte entfernen, er muß ihn entfernen. Seine Pflicht gegen den Staat, welcher die Pflichten gegen die Staatsbeamten in Collisionsfällen nachstehen müßen, fordert ihn dazu auf; seine Rechte gegen den Diener, geben ihm die Befugniß dazu. Indeßen meint dieser, daß diese Pflicht des Regenten gleichwol ohne Verletzung der Pflicht gegen den Diener ausgeübt werden müße. Er

führt

führt an: bey einem solchen Diener falle die eigentliche Strafe weg: es müße daher die Verfügung, welche der Regent trifft, dem Diener so unschädlich seyn als möglich. Desfalls glaubt er, daß, wenn ihm auch das Amt genommen, oder er von dessen Verrichtungen dispensirt werde, ihm doch die bisher genoßene Besoldung so lange fortgereicht werden müße, bis er eine andere Versorgung erhalten habe; und daß bey einer solchen Entlaßung, keine der Ehre des Dieners zu nahe tretende Ursache angeführt werden dürfe. Geschieht dieses, sagt er: so muß eine Untersuchung vorhergehen, oder dem Entlaßenen wird ein Klagrecht begründet.

§. 34.

Unter der vorhin bemerkten Bestimmung, mit beyden Schriftstellern einverstanden, glaube ich nur, daß die Gründe, welche diese Ausnahmen von der Regel rechtfertigen können, noch etwas genauer angegeben werden müßen, aus denen sich sodann auch die Verfahrungs-Art in solchen Fällen bestimmen läßt. Das Recht der höchsten Aufsicht, berechtigt und verpflichtet den Regenten, darauf zu sehen, daß die von ihm angestellte Staats-Diener ihr Amt zweckmäßig und so verwalten, daß das gemeine Beste erreicht, und nicht gefährdet werde. Bemerkt er nun, daß einer oder der andere dieser seiner Bestimmung entgegen handelt, sich durch Privat-Leidenschaften, Stolz, Eigensinn, Willkühr, und vorgefaßte Meinungen, zu Handlun-

gen verleiten läßt, die dem Zwecke seiner Anstellung nicht entsprechen, kurz daß er der Mann ist, wie der Verfasser der Actenmäßigen Berichtigung ihn schildert; so werden gewiß Thatsachen hiervon den Beweiß oder die Ueberzeugung geben. Nun aber wird es Policeysache, nach allen davon geltenden Begriffen (a), den zu entfernen, und außer Stand zu setzen, die gemeine Wolfarth zu stören und Schaden anzurichten, deßen Amtsführung zeigt, daß er dieses thue, und daß es mit Grunde von ihm ferner zu befürchten sey. Da in jedem Falle der Staats-Diener auf sein Amt nicht länger Anspruch zu machen berechtigt ist, als er sich dazu geschickt und willig zeigt, so folgt von selbst, daß, sobald er dieses nicht thut, er seines Rechts verlustig wird. Das Recht der höchsten Aufsicht berechtigt den Regenten dahin zu sehen, daß jeder Diener seiner Schuldigkeit nachkomme, und die policeyliche Obsorge verpflichtet ihn, den der pflichtwidrig handelt zu entfernen. Freylich muß auch hier Wahrheit und Gerechtigkeit

(a) Pufendorf de jurisdictione germanica sagt: P. 2. §. 1. Politiæ nomine excipiuntur, quæ ad salutem publicæ rei, vel cœtus cujusdam minoris communem inseruiunt. Vorzüglich aber paßt hier der Begriff den Pütter vom Policeyrechte angiebt, in instit. Jur. publici §. 331. est cura avertendi *mala futura* in statu reipublicæ interno metuenda. Cf. von Zwierlein von Policey-Sachen, in den vermehrten Beyträgen zur Verbeßerung der Justitz am Cammer-Gericht, 2. Th. S. 90. Scheidemantel Staatsrecht 2. Th. S. 65.

tigkeit zur Grundlage dienen, allein es gehört dazu nicht eben ein förmlicher Proceß. Der Regent, der seine Regenten-Rechte ausübt, braucht sich nicht erst desfals mit seinen Unterthanen in weitläuftige Rechtfertigungen einzulaßen; sondern hier gilt polizeyliches Verfahren, wo nach eingezogener Erkundigung und erlangter Ueberzeugung das nöthige beschloßen und verfügt wird (b), ohne die Sache an die Gerichte zu verweißen, und ein weitläuftiges Verfahren zu gestatten; da Policeysachen nicht vor die ordentliche Gerichte gehören. Vielmehr kommt es den höchsten Landes-Collegien selbst

(b) PÜTTER J. J. publ. §. 334. III.) in plerisque politiæ objectis — — neque moram ferentibus, ipsis politiæ officialibus id relinquitur, vt in re præsenti inspectionem instituant, eamque *brevi manu*, si qua necessaria, cognitio & exsecutio sequatur. Noch bestimmter spricht hier VON NEURATH in diss. de cognitione & potestate judiciaria in caussis quæ politiæ nomine veniunt Erl. 1780. Obs. 2. Vera caussa politiæ adest, cognitioni & discussioni judiciorum eximenda, si provocatio fit ab ordinationibus politiæ inferioris latis in negotiis quæ sua natura celerem expeditionem exposcunt, & judiciorum formularias solennitates respuunt, ac determinationem capiunt ex arbitrio & circumstantiis loci non nisi magistratui ejus notis, & absenti judici difficillime probandis ac exponendis, e. gr. ordinationibus propter sanitatis curam, sepulturas, *morum integritatem* &c. Was hier von der niedern Policey gesagt ist, paßt vollkommen auf die höhere oder Landespolicey, und ist da um so wichtiger, indem es auf das Wol des ganzen Staats dabey ankommt.

selbst zu, in klaren Fällen der Art, bey dem Landesherrn auch ohne Intervention der Gerichts-Höfe, auf Entfernung unfähiger, noch mehr aber absichtlich schlecht und zweckwidrig handelnder Diener anzutragen. Zur hinlänglichen Begründung des Verfahrens, ists, wenn ja es darauf ankommt, von der Wahrheit des Vorgangs und den einzelnen Umständen unterrichtet zu seyn, gnug, den Beschuldigten zu vernehmen, und, wenn seine Erklärung erfolgt, das nöthige zu verfügen. Hier ist die den Umständen angemeßene Untersuchung; daß sie durch die Geheime Räthe geschieht, giebt keinen Grund zum Tadel: denn auch diese sind vereydet, und gewiß giebt es auch in Cabinetten Männer, die gewißenhaft sind, und Wahrheit und Unwahrheit zu unterscheiden wißen (c). Richtig rechnet es Strube (d) zu den vor die Gerichte

(c) SCHREIBER de cauſarum politiæ, & earum quæ juſtitiæ dicuntur conflictu & differentia Sect. I. §. 6. p. 13. bemerkt: Proceres imperii exeunte ſeculo XVI. & ſub initium ſeculi XVII. priuata & ſanctiora inſtituerunt conſilia, vulgo: Geheimtes Conſilium, Geheimte Rath Stube dicta, in quibus de arcanis reipublicæ, negotiisque *ad politiam* — — — *ſpectantibus* ſuſciperentur deliberationes. — — — Quæ cum ita ſint, *cauſarum ad rem politicam pertinentium deciſionem non dicaſteriis juſtitiæ, ſed ſanctioribus competere conſiliis extra omnem poſitum eſt controuerſiæ aleam.*

(d) In den Rechtl. Bed. 4ter Th. 118. Bed. S. 306. S. auch deßen Unterricht von Regierungs- und Justiz-Sachen §. VII.

Gerichte nicht gehörigen Regierungs-Sachen, über die Gesetze zu halten, und in besondern Fällen etwas zu verfügen, damit niemand sein Recht zum großen Nachtheil des gemeinen Wesens ausübe, oder vielmehr mißbrauche. Sobald also ein Diener solche Dienstfehler begeht, deren Abstellung sich zu einer Policeysache qualificirt, so kann auch policeyliches Verfahren eintreten, und er ohne Proceß vom Amte entfernt werden.

Carl Friedrich Cramer, Profeßor zu Kiel, kündigte eine Uebersetzung einer französischen Revolutions-Schrift an, und empfahl die darinnen aufgestellten Grundsätze. Die Königl. Dänische teutsche Canzley zu Coppenhagen betrachtete dieses Unternehmen, als eine in einem monarchischen Staate schädliche Handlung, und erforderte mit deutlicher Misbilligung, Cramers Erklärung. Da er in dieser Erklärung auf seiner Meinung beharrte, und sich zu jenen Grundsätzen bekannte, wurde er mit halber Besoldung entlaßen. Er gieng hierauf nach Hamburg, und, als er fortfuhr von da aus mit jenen ähnliche Grundsätze zu verbreiten, wurde auch diese Pension eingezogen.

Der Hanövrische Hofrichter, auch Land- und Schatzrath von Berlepsch hatte unterm 20ten November 1794. ein pro Memoria, das als sein Votum zur Grundlage der landständischen Deliberation dienen sollte, entworfen, worinnen mehrere anstößige, und solche Stellen enthalten waren, die man den landesherrlichen Regierungs-

gierungs-Rechten für nachtheilig, und der Landesverfaßung zuwiderlaufend betrachtete. Von Berlepsch selbst brachte diesen Aufsatz in mehrere Hände, und theilte Abschriften mit. Endlich wurde es sogar im Genius der Zeit abgedruckt. Nun wurde seine standhafte Verantwortung erfordert, und als diese nicht zur Zufriedenheit der Regierung ausfiel, wurde ihm die Dienstentlaßung als Hofrichter angekündigt, auch an die Ritterschaft des Fürstenthums Calenberg begehrt, ein anderes, des Königl. Vertrauens würdiges Subject zur Land- nnd Schatzraths-Stelle in Vorschlag zu bringen (e). In beyden diesen Fällen, war darüber, ob die Beschuldigte das, was man ihnen zur Last legte, würklich gethan, kein Zweifel, die Umstände waren öffentlich bekannt, es bedurfte also dieses keiner weitläuftigen Untersuchung. Kraft des Rechts der höchsten Aufsicht wurden die Handlungen von Regierungs-Collegien beurtheilt, und Kraft des oberherrlichen Policeyrechts die nöthig befundene Verfügungen erlaßen.

Eine

(e) Ich habe schon oben die Bemerkung gemacht, daß ich mich hier in die Sache selbst einzulaßen nicht die Absicht habe. Es würde mich auch von meinem Zwecke abführen, wenn ich die Frage hier erörtern wollte, ob das Benehmen beyder Beschuldigten das war, wofür es angesehen wurde? Dieß überlaße ich denen auszuführen, die Beruf dazu haben. Mir ists gnug, daß unter dieser Voraussetzung so gehandelt worden; und, waren die Handlungen so, wie man sie betrachtete, so war gegen die Verfahrungs-Art mit Grunde nichts einzuwenden.

Eine ähnliche Verfügung machte im Junius 1794. die Herzogliche Regierung zu Weimar. Ein Advocat zu Jena, hatte geraume Zeit hindurch die Untergerichte verächtlich behandelt, Gerichts-Acten zur Ungebühr an sich behalten, Proceße verzögert, und richterliche Verfügungen verachtet; mehrmalige Erinnerungen, selbst Straf-Befehle und Drohungen waren fruchtlos gewesen, auf wiederholte Beschwehrden, erfolgte ohne weiteren Proceß die Remotion von der Praxi. Vergeblich suchte er in wiederholten Vorstellungen seine Unschuld zu behaupten, sein Vergehen war klar, es war Policeysache, einem solchen Menschen die Praxin zu legen, und ihn außer Stand zu setzen, noch mehr zu schaden.

Auf wiederholtes Suchen ward ihm zwar erlaubt eine Defension zu führen, nach deren Einreichung die Acten an unsere Facultät versandt wurden. Hier aber wurde im März 1796 erkannt: daß es der geführten Defension ungeachtet, bey der erkannten Remotion zu laßen. Der Beschuldigte berief sich unter andern darauf, daß er noch nie von seinen Clienten verklagt worden, und behauptete, er hätte von dem Stadtrathe zu Jena, von welchem die mehresten Beschwehrden gegen ihn geführt worden, förmlich belangt werden müßen. Es heißt aber dagegen in unsern Entscheidungs-Gründen:

„Wogegen es eine nichtswürdige Ausflucht „ist, wenn Inculpat behauptet, daß der Stadt„rath, welcher nicht seine Obrigkeit sey, ihn

„hätte belangen, somit über seinen Ungehorsam mit ihm Proceße führen sollen; da Gerichte, wenn sie mit jedem ausgearteten Advocaten Proceße führen sollten, bald außer Stand gesetzt seyn würden, ihr Amt zu verwalten, und ihren übrigen Obliegenheiten nachzukommen (f).“ Hier war also die Remotion ohne Proceß rechtlich; und, was hier von Advocaten gesagt ist, findet bey allen ausgearteten und pflichtvergeßenen Dienern und Beamten seine Anwendung. In gleichen Fällen nun, finde ich keinen Grund zu der von Herrn von der Becke als nothwendig und rechtlich angegebenen Schonung. Der Staatsbeamte, der solcher Gestalt, auch ohne richterliches Erkenntniß seines Amts verlustig erklärt wird, verliehrt mit Recht, vorausgesetzt, daß es mit der Ursache seine Richtigkeit habe, so gut mit dem Amte seine Besoldung, als der, der durch Urthel und Recht entsetzt wird; und, die Ursache ist kein Geheimniß. Die widerspenstigen Einwen-

(f) Sehr bestimmt rechtfertigt ein solches Verfahren Leyser sp. 51. med. 2. Judici contra aduocatos hoc remedio (remotionis) opus est, quorum impudentissimæ audaciæ nihil sanctum, nihil inviolabile est. Ab his vt tuti præstentur judices, remedio opus habent præsenti & efficaci, quod homines isti formident. Actio quippe injuriarum, quæ primatis etiam competit, longa est, & tædiosa. Nihil itaque melius, quam, vt præuia breui inquisitione, — — — istiusmodi violator sacrosanctæ auctoritatis interdictione fori, aliaque extraordinaria pœna coërceatur.

wendungen helfen hier nichts, und eine Policeysache wird darum nicht gleich eine Justizsache, wenn jemand über Regiminal-Verordnungen übel gegründeten Zank erregt, und sich an die Gerichte wendet (g). Gleich wenig findet die Forderung auf fortzureichende Besoldung statt, wenn aus unverdienter Schonung die Untersuchung eines würklichen Verbrechens unterdrückt, und dem Schuldigen, um ihn nur bey Ehren zu laßen, an die Hand gegeben wird, seine Entlaßung zu suchen.

§. 35.

Nur dann, wenn blos zweydeutige Handlungen eines Dieners, die sich allenfalls entschuldigen; oder wol gar rechtfertigen lassen, bey denen aber aufmerksame Obern und selbst der Regent bemerken, daß nicht aus reinen Absichten gehandelt werde, einem Diener das Vertrauen des Regenten entziehen, und diesen in seinem Herzen überzeugen, daß eine Entsetzung oder Entfernung eines solchen Mannes nöthig sey; nur dann wird jene von Herrn von der Becke empfohlne Schonung, Nothwendigkeit und Pflicht gegen den Entlaßenen.

§. 36.

Wenn übrigens, in Fällen wo von Dienstvergehungen die Rede ist, Herr von der Becke das

(g) v. Cramers Wetzl. Nebenstunden Th. 70. S. 86. Den ganzen Proceß der Art beschreibt richtig von Seckendorf im teutschen Fürsten-Staate Th. 2. Cap. 7. §. 5. S. 196. ff.

das Recht des Regenten zu begnadigen, Dienstvergehungen ununtersucht und ungestraft zu laßen, gegen die Meinung fast aller Lehrer des allgemeinen Staatsrechts bezweifelt; so glaube ich, daß das Recht an und für sich wol nicht bestritten werden könne. Dahergegen ist es richtig, daß es in der Ausübung mehr als gemeiniglich geschieht, beschränkt, und nicht so häufig ausgeübt werden sollte. Ein schlechter Mensch, der seine Bosheiten heimlich treibt, und seine pflichtwiedrige Handlungen am geschicktesten zu verschleyern weiß, macht sich auf alle Fälle gefaßt, und findet am ersten Mittel sich Fürsprecher zu verschaffen; da der redliche, der aus Schwachheit in einen Fehler verfiel, nicht auf Mittel dachte der Strafe zu entgehen. Es ist also auch bey Ausübung des Begnadigungs-Rechts darauf zu sehen, ob Gnade und Schonung nicht am unrechten Orte verschwendet werden? Noch weniger rechtlich ist es, wenn durch Unterlaßung der Untersuchung einer pflichtwiedrigen Handlung, Unschuldige, unter den Folgen der Beschuldigung oder des Verdachts mitleiden; oder wenn gar ein dritter Unschuldiger dadurch verliehrt, und nicht wenigstens die erforderliche ihm gebührende Entschädigung erhält.

B. Von

B. Von Accidentien.

§. 37.

Außer der eigentlichen Besoldung, als wozu nur diejenige Einkünfte eines Beamten gehören, die demselben dergestalt angewiesen sind, daß er solche in einer gewißen Summe nach einer gewißen Zeit-Bestimmung ausbezahlt erhält; genießen die mehresten Staatsbeamten auch Accidentien, die im allgemeinen nichts anders sind, als zufällige, oder ungewiße Einnahmen, unbestimmte Einkünfte (a), die ein Staatsbeamter für die Dienste die er dem Staate leistet, außer seinem bestimmten Gehalte erhält: bestimmter glaube ich, sind es alle Diensteinkünfte eines besoldeten Dieners, die er außer seiner ordentlichen zu bestimmter Zeit fälligen Besoldung zu beziehen berechtiget ist. Herr von Eggers (b) sagt, unbestimmt seyen sie, entweder ihrer Natur nach, oder blos in Ansehung ihres Ertrags, und behauptet, daß sie im ersten Falle, in Ansehung deßen der sie entrichtet, ganz freywillig seyen. Hier scheint Leysers (c) Eintheilung in willkührliche und noth-

(a) So nennt sie Herr von Eggers in der Abhandl. von Accidentien im Archive für Staats-Wissenschaft und Gesetzgebung I. Th. S. 88. ff.

(b) a. a. O.

(c) Vol. X. sp. 668. m. 7. 8. hier heißt es: accidentia clericorum vel aliorum ministrorum, vel

 necessaria

nothwendige Accidentien zum Grunde zu liegen, wo willkührliche die heißen, deren Entrichtung lediglich vom guten Willen des Gebers abhängt. Dergleichen willkührliche Accidentien gab es freylich in ältern Zeiten viele; die der Geistlichen und Schullehrer auf dem Lande und in Städten waren ehedem nichts anders als aus gutem Herzen dargebrachte Gaben (d), und, es waren gute Zeiten, als noch Pfarrer und Schullehrer, oft auch andere Beamte, von nicht geforderten oder erpreßten, sondern freywilligen Geschenken reich wurden: allein, außer wenigen, die doch größtentheils das Herkommen zur Nothwendigkeit gemacht und bestimmt hat, dürften sich dergleichen heutiges Tages wol keine finden (e). Nur Verdienst durch Nebenarbeiten, wozu sich bisweilen Gelegenheit findet, bisweilen nicht, kann als ein seiner Natur nach ungewißes Accidenz betrachtet werden.

§. 38.

Richtiger ist die Eintheilung in Sporteln und eigentliche Accidentien. Sporteln, heissen diejenige Einkünfte, die von Arbeiten fallen, welche der Diener gewöhnlich zu Folge seines

necessaria sunt vel voluntaria, quæ libertati & pudori cujusque relinquuntur, atque a STYPMANNO de salariis clericorum Cap. 2. late recensentur.

(d) FRITSCH de jure accidentalium Cap. 2. nr. 4. in Opuscul. T. II. P. III. n. 24.

(e) AUG. HOFFMANN in Consil. Libr. I. Cons. 7. p. 189. n. 4. 5. 6.

nes Amts verrichten muß, die aber zugleich Bezug auf Angelegenheiten einzelner Personen haben (a). Dahin gehören Urthel- und Bescheid-Gebühren, Bezahlung für Rescripte, Decrete u. s. w. Mit diesen wird es bey den mehresten Collegien so gehalten, daß sie in der Sporteln-Caße gesammelt, und zu seiner Zeit nach einem angenommenen Distributions-Fuße, unter Präsidenten oder Director, Räthen und Subalternen vertheilt werden. Es ist indeßen diese Einrichtung nicht allgemein, sondern sie werden bey manchen Collegien entweder sogleich vertheilt, wie z. B. die Laudemien beym Reichshofrathe, oder sie werden dem der die Arbeit gethan hat, sogleich ganz oder mit einigem Abzuge zugestellt. Fallen sie bey Aemtern die blos von einzelnen Personen verwaltet werden vor, so versteht es sich von selbst, daß Aufbewahrung und Vertheilung nicht statt findet, wie z. B. bey Sporteln der Beamten, und Stolgebühren der Geistlichen.

Accidentien in genauerem Verstande, sind Einkünfte von außerordentlichen, nur bisweilen vorfallenden Verrichtungen. Dahin gehören,

(a) Jo. Chr. Hedler de variis modis sportulas lucrandi judiciales. Viteb. 1738. Jo. Andr. Kelii Progr. ad Tit. 2. Libr. 3. Cod. de sportulis & sumtibus in diuersis judiciis faciendis & de executoribus litium. Lips. 1748. Joh. Henr. Melichii Diss. de Sportulis. Lips. 1683. Erasm. Vngepauer Diss. de sportulis. Jen. 1653. Henr. Brockes de sportulis. Duisb. 1668.

ren, Commißionen oder Deputationen, Zeugenverhöre, In- und Exrotulations-Gebühren, Einrichtung eines Zeugen-Rotuls, Abhaltung eines Special-Protocolls, in kleinen Sachen wo kein Schriftwechsel zugelaßen wird; Ob- und Resignations-Gebühren, Siegel- und Insinuations-Gebühren; Canzley-Botenlohn; Bezahlung für Aufsuchung alter Acten u. s. w. (b). Diese Posten alle kommen bey Collegien in keine Caße, sondern derjenige erhält sie sogleich, dem entweder das Geschäft aufgetragen ist, oder dem es ohnehin Amtshalber zukam (c).

§. 39.

Da es heutiges Tages Geist der Zeit ist, allenthalben Mißbräuche, würkliche oder eingebildete, aufzusuchen, und auf ihre Abschaffung zu dringen; so sind auch Sporteln und Accidentien in Untersuchung gerathen, und in manchen Ländern abgeschafft, oder die Einrichtung getroffen worden, die Sporteln der Herrschaft zu berechnen. Die mehresten Schriftsteller stellen sie als schädlich dar, bekümmern sich wenig um ihre Rechtmäßigkeit, und schließen von Mißbräuchen die damit getrieben werden können, sogleich auf die Nothwendigkeit sie abzuschaf-

(b) Auch gehören hieher Diäten, oder solche zufällige Einnahmen, die als Vergütung, sowol der Unkosten und Auslagen, als auch der besondern Bemühung, für außerhalb des gewöhnlichen Aufenthaltsortes oder Amtssitzes verabreichet werden.

(c) Mehrerer Verschiedenheiten gedenkt Fritsch c. l. Cap. I. und III.

schaffen (a). Ich glaube die Rechtmäßigkeit der Accidentien ist keinem Zweifel unterworfen; sie sind nützlich, und die möglichen Mißbräuche können abgestellt werden, ohne sie ganz abzuschaffen, die desfalls gebrauchten Gründe sind nicht hinlänglich, großentheils unrichtig. Rechtlich sind in Ansehung eines jeden Beamten, dem sie bey seiner Annahme zugesichert worden, Accidentien, zu Folge des Dienstvertrags, was versprochen worden, muß gehalten werden. Noch wichtiger ist der Umstand, daß, da jeder Staatsbeamter vom Staate seinen nothdürftigen und anständigen Unterhalt zu verlangen berechtigt ist, er dann, wenn die eigentliche Besoldung dazu nicht hinreicht, mit allem Fuge einen Zusatz verlangt, den ihm die Accidentien gewähren. Es kommt hiezu, daß jeder Beamter seine von Amtswegen zu verrichtende Arbeit hat; veranlaßt nun jemand dadurch, daß er Proceße führt, rechtliche Geschäfte und gerichtliche Handlungen unternimmt, besondere Nebenarbeiten und Geschäfte, so kann er nicht verlangen, daß der Beamte ihm umsonst diene; es ist vielmehr so recht als billig, daß er ihn dafür bezahle, als recht und billig es ist, daß jeder Arbeiter vom dem für den er arbeitet, bezahlt werde. So dürfte die Rechtmäßigkeit der Accidentien, so wenig von Seiten des Empfängers als des Gebers zu bezweifeln seyn.

(a) Der Gedanke ist nicht neu, schon vor langer Zeit hat es Männer gegeben die dieser Meinung waren. M. s. Fritsch c. l. Cap. VII. n. 7. sqq.

§. 40.

Allein, man bestreitet weniger die Rechtmässigkeit, als die Zweckmäßigkeit und Zuläßigkeit der Accidentien. Bevor ich zeige, daß solche so schädlich nicht sind, als manche behaupten, bemerke ich, daß ihre Beybehaltung, wenn man nicht unrecht handeln will, nothwendig sey, und diese Nothwendigkeit giebt noch einen eigenen Grund ihrer Rechtmäßigkeit ab. Daß der Regent oder Staat Beamte brauche, daß diese Beamte besoldet, und so besoldet werden müßen, daß sie leben können, sind bereits ausgeführte Wahrheiten. Die bisher bestehende Besoldungen sind fast alle von Landesherrn fundirt; allein, diese Fundationen rühren aus alten Zeiten her, und die wenigsten entsprechen mehr ihrer ersten Bestimmung, wo sie hinreichten ihren Mann zu ernähren. Nur durch die Accidentien können die Beamte ihr nothdürftiges Auskommen finden. Wollte man ihnen aber diese entziehen, so würde der Staat aufhören, seinem Diener den ihm gebührenden Unterhalt zu reichen, oder, man müßte die Besoldungen vermehren (a), und dieß ist gewiß in den wenigsten Staaten nicht anders möglich, als auf die Art, daß man neue Auflagen mache; die öffentlichen Caßen haben mehrentheils schon mehr Ausgaben als sie bestreiten können. Giebts denn aber nicht schon in allen Staaten, sie seyen Reiche oder Republiken, Auflagen genug?

(a) Dieß behauptet richtig Fritsch c. l. Cap. VII. n. 27. sq.

genug? Der einzelne, der, wenn er dem Beamten Arbeit macht, seine Einnahme vermehrt, und zu seinem beßern Auskommen beyträgt, betrachtet dieses, wenn man ihn nur nicht irre macht, als keine Auflage, er giebt vielleicht viel ohne Murren in der Ueberzeugung, daß er es schuldig sey; und über einen geringen Beytrag zu einer öffentlichen Abgabe, würde er klagen.

§. 41.

So wenig demnach gegen die Rechtmäßigkeit der Accidentien etwas einzuwenden seyn dürfte, so sehr glaube ich, sind die Gründe für ihre Abschaffung unrichtig. Schon in denen Zeiten, wo noch Besoldungen ihrem Zwecke entsprachen, hielt man es für billig, den Beamten bey besondern Bemühungen Accidentien, oder wie es heißt, Ergötzlichkeiten, zuzugestehen; weil man sie in Ansehung ihrer als Empfänger für nützlich hielt; und sollte das nicht noch weit mehr jetzt der Fall seyn, wo sie sogar nöthig sind? Es würde die Natur verläugnen heißen, wenn man bezweifeln wollte, daß auch der rechtschaffenste und redlichste Mann, der aus ächtem Pflichtgefühl sein Amt gewissenhaft verwaltet, doch zu mehrerem Fleiße und größerer Thätigkeit ermuntert werde, wenn er durch seinen Fleiß auch seine Einnahme vermehrt, und seine Umstände verbeßert sieht (a) Der minder redliche

(a) M. s. was Herr von Eggers im 2ten Theile des Staats-Archivs S. 158. ff. von Honorarien der Profeßoren sagt.

redliche oder träge, der sich vielleicht durch Hoffnung zum Gewinnst noch zu einiger Thätigkeit würde haben bewegen laßen, wird, wenn die Gelegenheit dazu wegfällt, noch weniger thun; wo möglich Neben-Arbeiten ablehnen, oder die, die er thun muß, so schlecht, eilfertig und unordentlich besorgen, daß man's der Arbeit ansieht, sie sey von Amtswegen verrichtet; und auf ihn das allegorische Gemählde paßen, wo einer bey Acten sitzt und schläft, mit der Ueberschrift: ex officio. Man wende hier nicht ein, daß durch strenge Aufsicht diesem allen könne vorgebeugt werden. Ich kenne Länder wo die Sporteln berechnet werden, wo die beste Ordnung und strenge Aufsicht ist: allein man sieht es fast jedem an, daß er arbeitet, weil er muß; und, auch bey der strengsten Aufsicht, bleiben immer Unterlaßungs-Sünden unbemerkt, und ein Beamter kann schon dadurch viel schaden, wenn er Vorfälle vorsetzlich übersieht, und sich um Sachen nicht bekümmert, die seiner Aufmerksamkeit nicht würden entgangen seyn, wenn sie ihm etwas eintrügen. Solche Fälle entgehen der strengsten Aufsicht, die eher da würksam seyn kann, wo etwas geschieht, als wo etwas unterlaßen wird; und so wie auf diese Art leicht die Aufsicht vereitelt werden kann, eben so fehlt es nicht an Beyspielen, daß solche oft selbst erschlafft, wenn nicht bisweilen Landesherrn selbst darauf sehen, daß solche mit gehöriger Sorgfalt ausgeübt werde. Selbst in Ländern wo noch dieser Antrieb zur Thätig-

keit

keit nicht weggeschafft ist, fehlt es nicht, obgleich an seltenern Beyspielen, daß nachläßigen Staats-Dienern, oft zum Nachtheil der Unterthanen, und des allgemeinen Wesens nachgesehen, und Versäumniß, auch solcher Amtsverrichtungen, die sogar eintragen, unbemerkt gelaßen wird. Oft schonen Freunde, und oft will man eine Familie nicht unglücklich machen, während hunderte es durch die Schuld eines einzigen werden, deßen erste Pflicht es wäre, für das Beste seiner Familie zu sorgen, und eben desfalls seine Pflichten nie aus den Augen zu setzen. Wie viel mehr ist es da zu befürchten, wo der Vorwand, daß es undankbare Arbeit sey, eine anscheinende Entschuldigung giebt! Herr von Eggers, der sonst so sehr gegen Accidentien eifert, kann gleichwol diesen Nutzen derselben nicht bezweifeln, er sagt (b), sie könnten sehr zweckmäßig seyn, beides zur Aufmunterung des Beamten, und zur Beförderung des Intereße des Ganzen, bey seiner Dienstverwaltung. Allein, er giebt das nur von Accidentien zu, die der Beamte nicht von Unterthanen bezieht, sondern die der Staat demselben giebt. Warum aber soll der Nutzen nicht der nehmliche bey allen Accidentien seyn, sie mögen herrühren wo sie wollen?

§. 42.

Außer dem hält Herr von Eggers Accidentien in Ansehung deßen, der sie erhält, nicht für gut. Er glaubt es sey nicht gut, wenn ein

(b) S. 88. des 1ten Theils.

ein Theil seiner Einnahme in Accidentien bestehe.

Es ist äußerst nothwendig für ihn, sagt er, strenge Ordnung in seiner Oeconomie zu beobachten. Die Grundlage davon ist eine bestimmte Einnahme, die bey dem Accidentien-System nicht völlig statt findet.

Ich gebe gerne zu, daß strenge Ordnung in der Oeconomie für einen Beamten höchst nöthig und wichtig ist; daß aber das Accidentien-System, versteht sich da, wo Accidentien nicht etwan die einzige Einnahme des Beamten sind, gerade Unordnung in der Haushaltung veranlaße, ist noch keine Folge. Ein ehrlicher Mann und guter Haushälter, kann meiner Ueberzeugung nach dabey eben sowol in seinem Hauswesen Ordnung halten, als bey einer blos bestimmten Einnahme. Da bey Bestimmung deßen, was eine Bedienung einbringt, die Accidentien auch mit in Anschlag kommen, so werden sie nach einem Durchschnitt von mehreren Jahren, auf einen mittlern Anschlag gesetzt; ein kluger Mann wird nun seine Einrichtung so treffen, daß er nicht auf den nur zufällig höchsten, sondern gewißern mittlern Ertrag rechnet. Hat er solcher Gestalt einmal Ueberfluß, so kann er solchen für Zeiten aufbewahren, wo etwan einmal der Ertrag geringer ausfällt, oder auch zu Verbeßerung seiner Vermögens-Umstände verwenden.

Es ist anbey wahr, daß, wie Herr von Eggers sagt, der Staat nicht lauter auserlesene

Beamte

Beamte hat; es ist wahr, daß auch bey der größten Sorgfalt mittelmäßige, bisweilen höchst mittelmäßige Menschen zu Aemtern gelangen, die meint er denn, müße man nicht der Versuchung aussetzen, daß ihr Unterhalt mit der strengen Redlichkeit in Collision komme.

Denkt man sich unter dem mittelmäßigen einen Menschen von schlechter Denkungs-Art, so ist das freylich wahr: allein solche finden sich leider in allen Ständen, und solchen wird es nie an Mitteln fehlen, Böses zu thun, ihr Unterhalt komme mit der Redlichkeit in Collision oder nicht. Denkt man sich aber darunter blos Menschen von mittelmäßigen Kenntnißen und Fähigkeiten, so findet jene Besorgniß bey ihnen vielleicht weniger statt als bey andern; die denken oft redlicher als jene, die oft mit großen Kenntnißen ein böses Herz verbinden, sind oft ordentlicher in ihrer Haushaltung als jene, die bey vielen Talenten auch das besitzen, sinnreich im verschwenden zu seyn. Ist überhaupt gehörige Ordnung und Aufsicht, ohne die ohnehin Mißbräuche gar leicht einreißen (a), so ist der Collisions-Fall zwischen Unterhalt und Redlichkeit sowol, als irgend ein anderer Mißbrauch so leicht nicht zu befürchten. Freylich laßen Accidentien ein mehr und weniger zu, allein darinnen liegt gerade der Grund ihrer Nützlichkeit, denn eben dadurch werden sie

Mittel

(a) S. von der Becke von Staats-Aemtern §. 128. S. 167. ff.

Mittel zur Ermunterung, Antrieb zu Fleiß und Thätigkeit.

§. 43.

Von Seiten des Gebers finde ich gleich wenig Grund zu Abschaffung der Accidentien. Sie sind billig und gerecht. Wer dem Staatsbeamten Mühe macht, und eigene Arbeiten veranlaßt, ist schuldig dafür zu bezahlen. Oft sind die Kosten des Proceßes ein heilsames Mittel, der unüberlegten Zanksucht eines Menschen Einhalt zu thun, und die Staatsbeamte vor unnützem blos aus Zank- und Proceßsucht herrührenden Ueberlauf zu sichern; so stiften sie offenbar Gutes. Herr von Eggers meint hier, daß, wenn der Privatmann den Beamten bezahle, er ihn in dem Augenblicke als von sich auf gewiße Weise abhängig betrachte. Wie sehr er auch seine Bemühung schätzen mag, sagt er, so glaubt er doch heimlich, daß des Beamten Bedürfniß diese Dienste ihm zu leisten, größer noch sey, als das seinige sie zu empfangen.

Ich glaube dieses nicht, ein redlicher Mann wird keinen auffordern oder reitzen Proceße zu führen, oder sonst Geschäfte die ihm etwas einbringen veranlaßen; wer das thäte, wäre strafbar: ist nun dieses nicht der Fall, so ist auch der Gedanke nicht möglich, daß der Beamte dem Bürger seines Vortheils wegen diene. In alten Zeiten, wo der raisonirenden, heutiges Tages aufgeklärt genannten, weniger waren, brachte der Bürger und Bauer mit ehrerbietigem Danke seine Bezahlung für die dem Beamten

ten gemachte Bemühung. Aus gutem Herzen gab der Bauer dem Pfarrer etwas zur Verehrung, beschenkte den Schullehrer, ehrte und liebte doch beyde, statt daß er jetzt beydes unterläßt, und nur was er schuldig ist, murrend giebt; und das, weil er glaubt es sey eine unnöthige Ausgabe (a).

Handelt der Beamte redlich, wie doch der Regel nach von jedem zu erwarten ist, so werden verdiente Accidentien ihn gewiß nicht in den Augen seiner Untergebenen herabwürdigen. Der gemeine Mann wird es sich nicht einfallen laßen, dem Beamten die schuldige Folgsamkeit zu versagen, wenn dieser gegen seine Leidenschaft oder Laune angehen muß, weil er glaubt, daß er ihm diene und jetzt nicht dem Staate. Wenige gemeine Leute machen diesen Unterschied, wenn er ihnen nicht so oft vorgesagt wird, daß sie ihn machen müßen. Jeder weiß, daß

(a) Die Ursache liegt lediglich in dem dermaligen verkehrten Aufklärungs-System; jeder soll denken, der Ungelehrte gelehrt seyn, so ließt wer lesen kann, versäumt seine Geschäfte, wird Schwätzer und Bettler, und so entsteht Neuerungssucht und Elend. S. **Curtius** von dem Schaden der allgemeinen und uneingeschränkten Ausbreitung der Gelehrsamkeit: in den historisch und politischen Abhandlungen S. 268. und meine **Beyträge** 1te Sammlung 1te Abhandlung §. 9. und den schönen, auf die Welt wie sie ist, nicht wie sie sich vielleicht mancher denkt, passenden Zusatz des Herausgebers zur 12ten Abhandlung im **Genius der Zeit** 1796. März. S. 369.

daß der Beamte dem Staate oder dem Regenten dient, er mag ihm etwas zu bezahlen haben oder nicht; und gewiß machen Accidentien einen rechtschaffenen Beamten äußerst selten, ja ich mögte fast sagen niemals, von der Willkühr einzelner abhängig. Ich nehme wenige Aemter, als Pfarrer- und Schulmeister-Stellen auf dem Lande aus, wo freylich oft die Gunst oder Ungunst des gemeinen Mannes Einfluß auf ihren Zustand hat: allein dieß sind theils nur seltene Fälle, von denen freylich zu wünschen wäre, daß auch sie nicht wären; theils sind diese Aemter keine Justiz-Aemter, die bey einer solchen Einrichtung allerdings zu viel verliehren würden.

Höchst unpaßend ist anbey der Einwand, wenn man sagt: heute hält der gemeine Mann den Beamten für vollkommen rechtschaffen, weil er einen Proceß, für deßen Entscheidung er ihm jetzt die Gebühren entrichtet, zu seinem Vortheil entschied; morgen glaubt er, die Versprechungen seines Nachbarn könnten Einfluß auf eine Urthel gehabt haben, die für seinen Schwager ungünstig ausfiel. Versprechungen, Geschenke und dergleichen sind keine Accidentien und Gebühren; der rechtschaffenste Mann kann die ihm angewiesene Gebühren fordern, und dabey von dem der sie ihm zu geben hat, so unabhängig bleiben, als bekäme er nichts von ihm; wer sich aber durch Versprechungen und Geschenke blenden läßt, handelt gegen Pflicht und Gesetze, er wird Verbrecher.

Es

Es ist sehr unlogicalisch, von Geschenken auf Accidentien zu schließen, und von jenen Gründe für dieser Abschaffung herzuleiten (b).

§. 44.

So wenig also gegen Accidentien mit Grunde etwas einzuwenden, sie vielmehr, in Verhältniß des Gebers und Empfängers nützlich und rechtlich sind; so gewiß ist es, daß sie auch für den Dienst des Staats so nützlich als nöthig sind. Wie schon mehrmals angeführt ist, sind die wenigsten Besoldungen zum Unterhalte der Besoldeten hinlänglich, und fehlts an Mitteln sie zu erhöhen; nimmt man folgends Accidentien davon, so werden sie noch geringer, der Eifer des Dieners erschlafft, er muß auf Mittel denken sonst seinen Unterhalt zu suchen, der Dienst leidet. Noch mehr, ein geschickter Mann wird wo möglich solche Aemter ablehnen, oder, wenn er aus Noth sie annimmt, so wird er doch so bald als möglich nach einer beßern Versorgung trachten, vielleicht gerade denn, wenn er erst mit seinem Amte vertraut ist, und wahren Nutzen stiften könnte, solches mit einem andern vertauschen. Wenn hergegen ein Mann zu leben hat, und sich bey seinem Amte wol befindet, so wird er, zufrieden damit, sich solchem mit größerm Eifer ganz widmen, es zu behalten wünschen, somit fortdauernd nutzen;

(b) Vergl. die Abhandlung: Ueber Fixirung der Besoldungen und Einziehung aller Sporteln. In der teutschen Reichs- und Staats-Zeitung. Aug. 1798.

und der Dienst des Staats wird offenbar gewinnen.

§. 45.

Bey allen dem kommt es aber zuförderst darauf an, daß Accidentien in jeder Rücksicht genau bestimmt seyen. Nur die kann ein Beamter mit Recht fordern, die das Gesetz, so wol in Ansehung der Fälle als der Größe und Summe hinlänglich bestimmt hat. Es ist unläugbar, daß jede Ungewißheit, jede Unvollständigkeit und Unbestimmtheit des Gesetzes, fast unvermeidliche Bedrückung des gemeinen Mannes würkt, wenn nicht der Beamte im höchsten Grade gewißenhaft ist; und wenigstens läßt die Unbestimmtheit Zweifel zu, und entschuldigt auch ungegründeten Argwohn. Der Gebühren und Sporteln bezahlen soll, muß sich selbst aus dem Gesetze überzeugen können, daß der Beamte nur sein Recht in Ausübung bringe. Anbey ist es zwar billig und Recht, daß, wo es noch an dergleichen gesetzlichen Bestimmungen fehlt, und wo Accidentien blos auf dem Herkommen beruhen, es vorerst, soweit ein solches Herkommen rechtlich erwießen werden kann, dabey verbleibe (a), da in Teutschland erweißliche Gewohnheiten ein gegründetes Recht auf dasjenige geben, was ihnen gemäß ist. Sogar wird, weil sich der Ursprung solcher Ge-

(a) Fritsch de jure Accidentalium Cap. III. n. 20. Cramer Obs. J. V. T. III. Obs. 936. **Eisenhart** Grundsätze des teutschen Rechts in Sprüchwörtern I. Abth. Nr. III. und IV.

Gewohnheiten ins graue Alterthum verliehrt, oft, wenn Umstände die Außage unterstützen, ein einziger Zeuge zum Beweiße für hinlänglich erachtet (b). Wenn übrigens solche Fälle vorkommen, und darüber Streitigkeiten entstehen, so muß zwar über den vorseyenden Fall richterliches Erkenntniß abgewartet werden; für die Zukunft ist es aber wichtig, gesetzliche Vorschriften zu machen, und dadurch allen Zweifel zu entfernen.

§. 46.

Sodann ist es nothwendig, daß ein Beamter nicht blos von Sporteln und Accidentien leben müße. Diese müßen seine Einnahme vermehren und verbeßern; er muß aber auf einige bestimmte, zu gewißen Zeiten fallende Einnahme rechnen können, sonst ist es ihm nicht möglich, Ordnung in seiner Haushaltung zu beobachten, und zu oft kommen alsdann die Versuchungen zu unerlaubten Erpreßungen, worüber in vielen Ländern laute Klagen geführt, und landständische Beschwehrden veranlaßt worden sind (a). Dieses voraus gesetzt, muß über die gesetzliche Vorschriften genau gehalten werden, und strenge Aufsicht, verbunden mit unpartheyischer Gerechtigkeit, muß dahin sehen, daß alle Schrapereyen, unbefugte Erpreßungen und gesetzwiedrige Multiplicatio-

nen

(b) Wernher T. III. P. I. Obs. 148.

(a) J. J. Moser Landeshoheit in Regierungs-Sachen überhaupt Cap. 3. §. 15.

nen der Accidentien und Sporteln durchaus unterbleiben (b). Man strafe den, der sich der geringsten Uebertretung des Gesetzes schuldig macht, mit unerbittlicher Strenge; Nachsicht und Gnade gegen einen, ist hier Ungerechtigkeit gegen viele, und es ist nicht zu hart, wenn der Beamte durch einen wesentlichen Fehler und Frevel dieser Art, auch den ersten, sein Amt verliehrt, wenn er auch nur in der Art und Weise sein Recht auszuüben, sündiget (c). Ein einziges Beyspiel der Art, wird andere, die etwan eine Versuchung anwandeln mögte, sich etwas der Art erlauben zu wollen, abschrecken, und vielen üblen Folgen vorbeugen.

§. 47.

Geschenke endlich gehören durchaus nicht zu den Accidentien; sie sind weder einem Beamten angewiesen noch bestimmt (a). Eben desfals ist es irrig, wenn man von diesen auf Accidentien schließt, und daher ihre Unzuläßigkeit und Schädlichkeit beweißen will. Geschenke nehmen, ist die gröbste Vergehung des Staatsbeamten, es läßt sich beynahe kein Fall gedenken, wo nicht der Dienst des Staats darunter litte,

(b) FRITSCH de jure accidentalium Cap. V. & Cap. VI. n. 8 — 12. *Id.* de peccatis ministrorum principis Concl. 28. SCHORCH Consil. Erford. N. 85.

(c) HOFFMANN de judicibus & aduocatis nec non causis eos remouendi ab officio & foro. §. 24.

(a) Geschenke an Geistliche und Schullehrer, habe ich schon oben, als hieher nicht gehörig, ausgenommen.

litte, und es darf durchaus nicht gestattet werden (b). Der redliche Beamte lese, was Herr von Eggers (c) darüber sagt, und wird er glauben, daß es gut und rechtlich sey sie anzunehmen; den Frevler treffe die verdiente Strafe.

§. 48.

Wird diesen allschon vorhandenen Grundsätzen und Regeln in einem Lande nachgegangen, so wird man schwehrlich über Accidentien und deren Entrichtung klagen hören, nur kommt es darauf an, daß, wie jener kluge Mann, in einem Lande wo in kurzem viele gute Verordnungen zum Vorschein kamen, erinnerte, es fehle nur die eine: daß alle bisherige genau befolgt werden sollten: geschieht das, so werden viele, heutiges Tages so sehr empfohlne Neuerungen in der Staats-Verwaltung und Gesetzgebung als überflüßig erscheinen. Der größte Theil der herrschenden Mißbräuche hat seinen Grund darinnen, daß die vorhandenen guten Gesetze und Verordnungen nicht befolgt werden;

(b) Fritsch de jure accidentalium Cap. VI. n. 2. *Id.* de peccatis ministrorum principis Concl. 26. n. 2. und 3. & Concl. 27. von der Becke von Staats-Aemtern §. 129. S. 169. und, die Aufforderung von Teutschlands Regenten. Das Geschenkenehmen der Gerichtspersonen von den Gerichts-Eingesessenen betreffend in Häberlins Staats-Archiv von 1797. 10tes Heft Nr. 10. S. 244. Strube Rechtl. Bed. IV. Th. S. 369. ff.

(c) i. a. B. S. 92. S. a. von Mosers Herr und Diener S. 288. Seuffert im a. B. §. 47. S. 93.

werden; man sorge also vorerst nur dafür, daß dieser Mißbrauch aufhöre, dann erst muß sich zeigen, ob Veränderungen und neue Einrichtungen nöthig sind. Die Alten, deren Wahrheiten noch immer Wahrheiten sind, und es, troz aller sogenannten und vermeintlichen Reformationen bleiben werden, sagten richtig: jede Veränderung ist gefährlich: und der muß die Geschichte unserer Zeit durchaus nicht kennen, der nicht die Wahrheit dieses Satzes durch die That bestätigt findet. Veränderungen in der Staatsverwaltung und Gesetzgebung sind bedenklich und wichtig. Verbeßerungen laßen sich überall anbringen, Fehler finden sie allenthalben, keine menschliche Einrichtung war je ohne Fehler; allein, desfals ist nicht gleich jeder Vorschlag zur Abänderung gut und ausführbar, nicht gleich wahre Verbeßerung. Es ist ein gefährlicher Fehler unserer heutigen Schriftsteller, daß sie alles was ihnen mißfällt, sogleich für durchaus verwerflich halten, ihre Ideen aber und Meinungen als ausgemachte Wahrheiten ansehen. Es ist herrschender Ton, alle alte Einrichtungen als Mißbräuche zu verschreyen, ihre Abschaffung zu empfehlen, und neue Einrichtungen als nothwendig anzupreißen. Das sind Aufklärungen, wer dazu mit würkt, hat gleich seine Welt, und wer nicht glauben will was diese Herrn, entweder aus unrichtigen Gründen, oder wol gar ohne Beweiß sagen, der ist ohne Gnade ein Dummkopf und Pinselritter; jeder Widerspruch ist Unverstand. Ueber-

all

all wird eingerißen, nirgends gebaut. Erst kommt es bey so wichtigen Gegenständen darauf an, Vorschläge zu Verbeßerungen zu prüfen, Gründe und Gegengründe zu vergleichen, und Verbeßerungen nach erlangter Ueberzeugung von ihrer Nothwendigkeit, nicht nach dem ersten besten Vorschlage, sondern nach einem reiflich überdachtem Plane vorzunehmen.

Man glaube nicht, daß jeder Mißbrauch, gleich jede Sache die ihm unterworfen ist, verwerflich mache. Man reiße kein altes Gebäude ein, ehe man ein anderes Obdach, und Materialien zu einem neuen hat; man rüttele nicht zu sehr an der erschütterten Welt, sie mögte einfallen, und die Verbeßerer und neumodischen Baumeister unter ihren Ruinen begraben.

§. 49.

So lange nun Accidentien noch nicht aus geprüften und hinlänglich befundenen Gründen abgeschafft sind, so lange kann und muß man sie als rechtmäßig betrachten, und der Beamte dem sie beym Antritte seines Amts zugesichert sind, hat darauf ein völlig gegründetes Recht, das ihm durch kein neues Gesetz, durch keine veränderte Einrichtung genommen werden kann. Ein Gesetz kann nicht auf vorhergegangene Fälle erstreckt werden. Findet man aber aus hinlänglichen Gründen ihre Abschaffung nützlich und nothwendig, so muß nur auch dabey rechtlich zu Werke gegangen werden. Die einmal angestellten Diener, denen bey Antritt ihres Amtes Accidentien angewiesen sind, müßen solche

so lange sie leben oder am Dienste bleiben, entweder behalten, oder, wenn sie ihnen entzogen werden, so müßen sie dafür vollkommene Entschädigung erhalten. Andere, so nunmehro zu Aemtern gelangen, müssen sich die neue Einrichtung gefallen laßen, indeßen wird es darauf ankommen, ob man im Stande ist sie so zu besolden, daß sie die ehemalige Accidentien entbehren können.

C. Befreyungen.

§. 50.

Außer Besoldungen und Accidentien geniessen Staasbeamte allenthalten gewiße Vorzüge, und Befreyungen von öffentlichen Lasten und Abgaben. Ersterer ist oben beyläufig gedacht; hieher gehören zunächst leztere, die sich wieder in Personal- und Real-Befreyungen eintheilen (a).

Persönliche Befreyungen aller Art, haben ihren sehr richtigen, ich mögte sagen, wesentlichen Grund, theils in der Nothwendigkeit und Verpflichtung des Staatsbeamten, sich und seine Zeit ganz dem Dienste des Staats zu widmen, welches unmöglich werden würde, wenn er andere Verrichtungen leisten sollte; theils in dem nöthigen Ansehen deßelben, da ihn

(a) Andere, sonst vorkommende Eintheilungen der Befreyungen und Immunitäten, gehen mich hier nichts an.

ihn gemeine Arbeiten erniedrigen, und in die Claße des Pöbels herabsetzen würden.

Hier kommt aber vorzüglich in Betrachtung, daß Befreyungen von Abgaben, so fern sie nicht auf Gütern haften, als Besoldungs-Stücke betrachtet werden können; sie verbeßern des Dieners Einnahme, indem sie ihm Ausgaben erspahren, und sind um so billiger, je gewißer es ist, daß, da dem Diener die Besoldung zu seinem Unterhalte angewiesen worden, die Abgaben ihm diesen entziehen würden. Man sieht in Ansehung der Fürstlichen und landesherrlichen Räthe und Diener diese Befreyungen als in gemeinem Rechte begründet an (b), dergestalt, daß sie an Orten, wo sie wohnen, nicht zu Lasten und Abgaben zugezogen, auch dem Landesherrn desfals nichts angerechnet werden dürfe; auch sind, wo dergleichen Befreyungen ganzen Collegien verliehen, und nicht blos auf die Räthe, und eigentliche Mitglieder des Collegiums eingeschränkt worden, die Subalternen des Collegiums derselben theilhaftig (c). Eine vorzügliche Befreyung der Art ist Befreyung von der Accise, die bey deren in neuern Zeiten geschehenen Einführung, in den mehresten Ländern den Herrschaftlichen Räthen vorbehalten worden (d). Von gleicher Art

(b) L. 4. C. de proxim. sacr. Scrin. Mevius P. 8. Dec. 455.

(c) Mevius P. 2. D. 173. P. 8. D. 243.

(d) Moser Tr. von der Landeshoheit in Steuersachen S. 703.

Art ist die Zollfreyheit; die auch zu den Erleichterungen der Beamten in vielen Ländern gerechnet wird. Moser (e) sagt davon: einige halten sich durch die gemeine Rechte von Zöllen befreyet, z. E. Profeßoren der hohen Schulen, Studenten und ihr Guth. Wenn aber ein Reichsstand hierinnen etwas den gemeinen Rechten wiedriges in seinen Landen verfügen wollte, dürfte man es ihm nicht wol verwehren können.

Andere hingegen genießen der Zollfreyheit, entweder Kraft landesherrlicher Privilegien, oder der Landesverträge oder des Herkommens. In allen solchen Fällen nun kommt es resp. auf den Buchstaben der Gesetze, oder die Observanz, oder beyde zugleich an; da dann die Landes-Verfaßung gar verschieden seyn kann. In fast allen christlichen Staaten genießen Geistliche und Schullehrer solche Befreyungen, und mit ihnen Profeßoren der Universitäten (f), die, da die mehreste alte Universitäten auf geistliche Güther fundirt waren, den Geistlichen gleich gehalten wurden; und es werden diese Befreyungen als Besoldungs-Stücke betrachtet. Sie beruhen ursprünglich auf den in der catholischen Kirche angenommenen Grundsätzen von Freyheit der Kirche; in protestantischen Ländern hergegen, wo sie nicht etwan von ältern Einrichtungen herrühren, sind sie mit den Be-

(e) i. a. B. S. 774.

(f) Mevius P. 7. D. 143. Statuta Academiæ Giessensis Tit. XII.

Befreyungen der übrigen Dienerschaft nach einerley Grundsätzen zu betrachten.

§. 51.

Außer diesen haben Landesherrliche Beamte häufig Befreyungen von den auf ihren Besitzungen liegenden Abgaben zu genießen. Auch diese hängen der Regel nach von Landesherrlichen Verleihungen ab (a), doch versteht es sich von selbst, daß solches nicht zum Nachtheil eines Dritten gereichen dürfe. Die mehresten Schriftsteller, die dieses Punkts Erwehnung thun, behaupten, es sey Regel, daß, wenn der Landesherr jemanden Real-Befreyungen ertheile, der in der Einnahme dadurch entstehende Abgang nicht von andern contribuablen Unterthanen zu tragen, sondern der Landesherr sich solche abziehen, oder wie es auch wol heißt, zurechnen laßen müße (b); den einzigen Fall ausgenommen, wenn solche Befreyungen wegen besonderer, zunächst dem Lande geleisteter Dienste jemanden zugestanden wor-

(a) Moser von der Landeshoheit in Regierungs-Sachen überhaupt S. 126. cf. LUDOLPH in Symphor. Conf. & Decis. II. n. 14. p. 710. B.

(b) KLOCK de contributionibus Cap. XIX. n. 482. C. ZIEGLER de juribus Majest. L. 2. Cap. 2. §. 44. MYLER AB EHRENBACH de Principib. Imp. Cap. 62. §. 18. MEVIUS P. VII. D. 30. n. 3. D. 33. n. 6. AUG. HOFFMANN Consil. Libr. I. Cons. 26. n. III. HERT Resp. 269. n. 9.

worden (c). Moser (d) sagt, es pflegten darüber oft Streitigkeiten zwischen dem Landesherrn und den Landesständen zu entstehen. Diesen kann indeßen, wenn nicht mißverstandene Beharrlichkeit von einer oder der andern Seite sie unterhält und befördert, gar leicht vorgebeugt werden. Die Freygebigkeit des Fürsten aus dem Seinigen dürfen Stände nicht beschränken, wobey gleichwol ein treuer Rath nicht gleich als Eingriff in die Landesherrliche Regierungs-Rechte betrachtet werden darf; soll aber das Land den Abgang übernehmen, so kann ihm solches nicht wider Willen zugemuthet werden.

In hiesigen Landen hat edelmüthige Freygebigkeit des Fürsten, und billige Nachgiebigkeit der Stände darüber entschieden. Die Fürstliche Dienerschaft, würkliche Räthe, Landschreiber, Secretarien, Cammerschreiber, Registratoren und Küchenmeister, wie auch ihre Wittwen und Kinder, genießen unter dem Namen Official-Freyheit, die Freyheit von Collecten, Steuern und Contribution auf ein Wohnhaus und funfzehn Morgen Landes. Wegen dieser Befreyung ist in Betreff der Contribution denen Städten Darmstadt und Gießen der sich ergebene Betrag an ihrem Steuer-Quanto erlaßen, welches also von den Landes-

(c) Mevius cit. D. 33. n. 8. Klock c. l. Cap. 16. Sect. I. n. 36. 37. von Cramers Wetzlarische Nebenstunden 84. Th. S. 103.

(d) a. a. O. und im Tract. von der Landeshoheit in Steuersachen S. 470.

landesherrlichen Einkünften abgeht, oder der Herrschaft statt baaren Geldes zugerechnet (e), hergegen in den sogenannten Verwilligungs-Geldern vom ganzen Lande übernommen wird. Auf dem Landtage von 1786 wurde diese Befreyung den ordentlichen Profeßoren hiesiger Universität nebst dem Secretario auf gleiche Art zugestanden (f), und heißt es desfals: „daß ihnen gedachte Befreyung von den Ver„willigungs-Geldern — — — allerdings nach„zugeben und zu gönnen, mithin der Betrag „vom gesammten Lande zu übernehmen, und „durch Abschreibung am Total-Steuer-Capi„tal zu vergüthen sey — — — so wird nicht „nur über diesen Punkt die landesherrliche „höchste Einwilligung sich hierdurch unterthä„nigst erbeten, sondern es lebt auch treugehor„samste Universität in tiefster Devotion der „schmeichelhaften Hoffnung zu der landesherr„lichen Huld und Gnade ihres Durchlauchtig„sten Fürstens und Herrns, daß die Official„Freyheit für die Professores ordinarios und „den Secretarium, als ebenfals Fürstliche Die„ner, gleichermaßen huldreichst werde verstattet, „und

(e) Wegen dieser Befreyung, so anfänglich zunächst auf den von der Landschaft insbesondere bewilligten Schreckenberger gegangen, sind unterm 22ten März und 13ten April 1630, 2ten März 1647, 5ten Sept. 1694, 13ten Febr. 1697, 9ten Decemb. 1698, 14ten Octob. 1699, 3ten August und 12ten September 1712. und 26ten Februar 1714. mehrere Fürstliche Rescripte und Verordnungen ergangen.

(f) Landtags-Abschied von 1786. §. XI.

„und dahin verfügt werden, daß der ———
„Contributions-Betrag ihrer etwan contribuab-
„len Häuser und Güther der Herrschaft statt
„baaren Geldes, gleich bey allen übrigen Official-
„Befreyten ebenwol geschiehet, von der nächsten
„Repartition an zugerechnet werden solle (g).

In andern Ländern wird es nach Mosers Zeugniße verschiedentlich gehalten. An manchen Orten, sagt er, giebt keiner nichts, außer er besitze Güther, oder treibe bürgerliche Nahrung, an andern Orten sind nur die höhere Bediente davon befreyt, die niedere hergegen nicht, oder nur gewißer maßen.

§. 52.

So billig dergleichen Befreyungen sind, und so gerecht es ist, Männer, die in öffentlichen Aemtern stehen dadurch zu ermuntern und ihre mehrentheils geringe Besoldungen dadurch einigermaßen zu verbeßern; eben so gerecht und billig ist dagegen auch die Regel, daß solche Befreyungen von gemeinen Lasten, die in Privilegien oder sonst ihren guten Grund haben, in außerordentlichen Fällen, wenn z. B. in Kriegs-Zeiten oder auf andere Art eine allgemeine dringende Noth entstehet, ihren Abfall leiden, und von selbsten aufhören; da die Privilegien, worinnen solche Befreyungen enthalten, eigentlich nur von den gewöhnlichen Lasten zu verstehen,

(g) Schon in der Verordnung vom 22ten März 1630. ist der Profeßoren namentlich gedacht; gleichwol sind sie erst seit dieser Zeit zum würklichen Genuße dieser Befreyung gelangt.

hen, und auf solche außerordentliche nicht vorher gesehene Fälle nicht zu ziehen sind (a). Kriegs-Völker, die von einem Lande Beyträge zu ihrer Subsistenz fordern, und solchen ihren Forderungen Nachdruck zu geben im Stande sind, fragen nichts nach den sonst üblichen und auf einheimischen Begnadigungen beruhenden Freyheiten, sondern machen ihren Anschlag ohne Rücksicht auf die sonst befreyte Güther nach dem Umfange und muthmaßlichen Ertrage des ganzen Landes. Es würde daher unbillig seyn, von solchen Lasten gleichwol einzelne Güther oder Personen frey zu sprechen, und der übrigen Bedrückung und Noth nur zu verdoppeln, oder gar ein ganzes Land in die Gefahr zu stürzen, von Kriegs-Völkern heimgesucht, und fouragirt zu werden (b). Indeßen kann auch hier, wenn der augenblickliche Nothfall vorüber, manche,

(a) Hert Resp. 269. n. 11. L. VI. de Vacat. arg. L. 78. §. fin. de contrah. emt. vendit. Cramer in O. J. V. T. III. Obs. 962. Wernher T. II. P. VIII. Obs. 477.

(b) Pütters Rechtsfälle I. B. D. 73. n. 3. S. 733. *Id.* Instit. Juris Publici §. 258. n. 3) Quid quod in iis, quæ ad communem totius territorii vtilitatem, seu plane *ex necessitate* impenduntur, veluti ad aggeres e. g. sustentandos, seu in exactionibus ab hoste impositis, & ex tali forsan causa contracto aere alieno, merito neque bonorum cameræ nec equestrium immunitati locus est. Add. Mevius P. 6. D. 420. n. 9.

manche, wo nicht gerechte, doch gewiß billige Entschädigungs-Forderung eintreten (c).

D. Gnaden-Quartal und Wittwen-Gehalt.

§. 53.

Mit dem Tode eines Dieners hören seine Amts-Verrichtungen, hört seine vertragsmässige Verbindung mit dem Staate, somit auch seine Besoldung auf. Wittwe und Kinder des Verstorbenen haben auf seine Besoldung so wenig, als auf Pension oder sonstige Versorgung keinen Anspruch. Der Mann war in des Staats Diensten, nicht seine Frau; nur für die dem Staate geleistete Dienste giebt der Staat Besoldungen. Eine nicht zu verkennende Billigkeit hat jedoch in manchen Ländern und bey manchen Aemtern, vorzüglich geistlichen, die Einrichtung veranlaßt, daß Wittwe und Kinder noch das ganze Sterb-, bisweilen auch noch über das ein Gnaden-Quartal oder Gnaden-Jahr dergestalt erhalten, daß ihnen die dem Verstorbenen angewießen gewesene Besoldung noch so lange verabreicht wird (a). Diese

(c) S. oben §. 17.

(a) S. Struyk de anno gratiæ Cap. 2. n. 1. Titius in jure priuato Libr. 9. Cap. 8. §. 7. Strube Rechtl. Bed. 2ter Th. S. 276. Ein Verzeichniß der Schriftsteller vom Gnaden-Jahre liefert El. Conr. Schneider in Diss. de quadrante gratiæ, & speciatim quatenus obtineat in augustissimo Collegio Cameræ imperialis Giess. 1772. procemii §. 2.

se wohlthätige Einrichtung, die nicht in den Grundsätzen des römischen Rechts von advocatis fisci ihren Grund hat (b), sondern durch das Canonische Recht eingeführt ist (c), hat man nach der Reformation in protestantischen Ländern aus der guten Absicht beybehalten, den Schmerz einer betrübten Familie zu lindern, der doppelt empfindlich ist, wenn in dem Augenblicke, wo sie ihre Stütze verliehrt, wo die letzte Krankheit und der Tod des Gatten und Vaters außerordentliche Kosten verursacht haben, sogleich alle Unterstützung aufhört (d). Es ist jedoch diese Einrichtung nicht allgemein, sondern es hängt hier alles von eines jeden Landes Verfaßung, und auch da von dem besondern Verhältniße der Aemter ab (e).

§. 54.

Das vorzüglichste Beyspiel der Art findet sich beym Kaiserlichen Reichs-Cammergerichte, wo Wittwen und Kindern verstorbener Präsidenten und Aßeßoren, von dem Sterbetage an gerechnet, unter dem Namen eines Gnaden-Quartals noch eine vierteljährige Besoldung verabreicht wird (a). Die letzte Visitation

(b) Strube a. a. O. S. 474.

(c) J. H. Boehmer Vol. II. Libr. III. Tit. V. §. 213. p. 446.

(d) Stryk c. diss. Cap. 3. n. 9. Cothmann Resp. 46. n. 19.

(e) Wernher T. II. P. 7. Obs. 11.

(a) Schneider cit. diss. Cap. II. Eine vollständige Geschichte dieses Gnaden-Quartals findet man in

tion hat desfals auch einige Schlüße verfaßt, und dadurch mehrere, wegen dieses Gnaden-Quartals obgewaltete Zweifel zu heben gesucht. So heißt es in dem Visitations-Schluße vom 8ten November 1773 (b):

27) Wäre künftighin in denen an den Pfennigmeister, wegen Auszahlung eines Sterb-Quartals zu erlaßenden Decreten jederzeit der Tag des Absterbens eines Herrn Cammergerichts-Präsidenten oder Herrn Beysitzers mit einzusetzen.

Außerdem entscheidet der Visitations-Schluß vom 4ten May 1774 (c) noch folgendes:

a) Daß hinkünftig denen hinterlaßenen Wittwen und ehelichen Leibes-Erben eines in seinem Amte verstorbenen Cammergerichts-Präsidenten und Beysitzers das Gnaden-Quartal in dem nehmlichen Münzfuße, wie der Gehalt dem Verstorbenen aus der Pfennigmeisterey-Caße bezahlt worden, entrichtet werden solle; keines wegs aber haben

b) Die Erben derenjenigen Cammergerichts-Präsidenten und Beysitzer, welche ohne Hinterlaßung einer Wittwen oder ehelicher Leibes-Erben, oder sonst ledigen Standes verstorben, das Gnaden-Quartal zu beziehen, auch eben so wenig sind

c) Die

in den Visitations-Schlüßen, die Verbeßerung des Kaiserlichen Reichs-Cammergerichtlichen Justizwesens betreffend S. 599. f.

(b) Visitations-Schlüße S. 143.

(c) Das. S. 194. f.

c) Die Wittwe und Kinder eines mit Tode abgehenden Herrn Cammerrichters zu deßen Genuße mit zuzulaßen; im übrigen, wäre

d) das oben vermeldtermaßen beziehende Gnaden-Quartal dergestalten zu vertheilen, daß denen Wittwen deren Präsidenten und Beysitzern die eine Hälfte gereichet, die andere Hälfte unter die eheliche Leibes-Erben respective in capita & stirpes verabreichet, und so weiters

e) auf den Fall, wenn der Verstorbene eine Wittwe und keine eheliche Leibes-Erben hinterläßet, solcher alsdann das ganze Quartal gegen Quittung aus der Pfennigmeisterey-Caße verabfolget, auch eben so

f) wann bey dem Absterben keine Wittwe, wol aber eheliche Leibes-Erben verlaßen werden, solches ganz unter diese, wie ad d. gemeldet worden, vertheilet werde, und wie

g) solches Gnaden-Quartal lediglich zum Troste der Wittwen und ehelichen Leibes-Erben verabreicht wird, so solle von keinem Gläubiger des Verstorbenen, oder von der hinterlaßenen Wittwe oder denen Kindern qua Creditoren hierauf ein Anspruch geltend seyn, und einige Verkümmerung, unter welchem Vorwand solche gesucht werden möge, nicht Statt haben.

§. 55.

Wo nun ein solches Gnaden-Quartal oder Jahr üblich ist, ist auch oft das Sterbe-Quartal herkömmlich, dergestalt, daß das Quartal,

in welches der Diener noch bey seinem Leben eingetreten, als verdient angesehen wird, und erst nach deßen Ablauf das Gnaden-Quartal seinen Anfang nimmt. Mehrentheils findet jedoch blos das Gnaden-Quartal Statt, welches so wie am Cammergerichte mit dem Todes-Tage anfängt, und weder Verlängerung noch Verkürzung leidet (a). Es sind deßen blos Wittwen und eheliche Kinder fähig, an Kindes-Statt angenommene so wenig als andere Erben haben daran Anspruch (b). Der Wittwe steht dabey nicht im Wege, daß sie ihr eingebrachtes zurücke fordert, oder ihren Antheil aus des Mannes Vermögen, die statutarische Portion oder des etwas in Anspruch nimmt. Das Absterben eines Theilhabers, verändert übrigens im Ertrage des Gnaden-Quartals nichts (c), so wie auch wenn einer seinem Antheile entsagt; und ist dergestalt privilegirt, daß es den überlebenden auf keine Art entzogen, noch mit Arrest bestrickt werden darf (d).

§. 56.

(a) WERNHER Supplem. ad T. II. P. 8. Obs. 406. STRYK cit. diss. Cap. 2. n. 28. TITIUS c. l. §. 8.

(b) BOEHMER J. E. Prot. T. II. Libr. 3. Tit. 5. §. 295. TITIUS c. l. HOFMANN de anno gratiæ, & præcipue quatenus ad collaterales transferri queat? Jen. 1754. §. 23. p. 25.

(c) STRYK C. 8. n. 13. TITIUS Libr. 9. Cap. 8. §. 21.

(d) CARPZOV in Def. eccles. P. I. Def. 225. BARTH Hodegeta forensis Cap. III. §. 22. lit. e. sub f.

§. 56.

Leben nach Absterben eines Beamten Wittwe und Kinder zusammen, und wird eine gemeinschaftliche Haushaltung während des Gnaden-Quartals oder Jahres fortgeführt, so wird wol nicht leicht über deßen Vertheilung Streit entstehen. Wenn aber schon erwachsene, schon verheyrathete Kinder vorhanden, oder sonst eines oder das andere außer dem väterlichen Hause lebt, dann entsteht die Frage: wie der Ertrag zu vertheilen? Können sich die Intereßenten unter sich vergleichen, so steht solches bey ihnen; wo nicht, so ist rechtliche Entscheidung nöthig. In Ansehung deren nun sind die Meinungen sehr getheilt. Einige billigen die Theilung nach den Köpfen (a), andere wollen die eine Hälfte der Wittwe, die andere den Kindern zutheilen (b), und noch andere die bey der Erbtheilung geltende Grundsätze hier anwenden (c). Schneider (d) vertheydigt die am Reichs-Cammergerichte angenommene Meinung, daß die eine

(a) Carpzov P. 2. Const. 5. def. 12. Boehmer J. E. P. Vol. 2. Libr. 3. Tit. 5. §. 291. Hofmann cit. diss. §. 21. p. 23.

(b) Finkelthaus de jure Patronatus Cap. 6. n. 95. Stryk d. diss. Cap. 6. n. 8. & in Consil. Halens. T. 1. P. 2. Cons. 14. n. 10. p. 41. Pufendorf T. III. Obs. 15.

(c) Carpzov Jurisprud. consist. Libr. 1. def. 212. 213.

(d) dict. diss. Cap. I. §. 10.

eine Hälfte der Wittwe, die andere den Kindern gehöre; aus folgenden anscheinenden Gründen. Erstlich weil in dem Falle, wo mehreren zusammen (collectiue) mit einem allein eine Sache angewiesen sey, jenen zusammen die eine, und diesem die andere Hälfte gebühre; zweytens weil die Worte: Wittwe und Kinder, oder Wittwe und Erben, die in Gesetzen und Verordnungen davon gebraucht würden, dieses anzeigten, da das Wort und, nach der Analogie der römischen Gesetze und der Natur der Sache, nicht anders verstanden werden könne; anbey drittens die Wittwe gewißermaßen die Hauptperson sey, zu deren Besten diese Wohlthat eingeführt worden, sie auch deren mehr benöthiget sey als die Kinder; anbey viertens die Gesetze, durch eben jene Worte, Wittwe und Kinder, diese Art der Theilung zu bezeichnen, und alle etwanige Zweifel beseitigen zu wollen, die Absicht zu erkennen gäben.

Diese Gründe scheinen bey allen dem mir nicht hinreichend, und ich halte in dem Falle, wo nicht etwan Gesetze, Verträge, oder erweißliches Herkommen ein anderes mit sich bringen, die Theilung nach den Köpfen für rechtlicher. Denn, daß den Kindern an einem, und der Wittwe am andern Theile das Gnaden-Quartal oder Jahr, durch die Worte, Wittwe und Kinder angewießen sey, ist eine ganz willkührliche, meiner Ueberzeugung nach unrichtige Behauptung, sie sind vielmehr durch eben diese Worte, nach ihrer natürlichen Erklärung,

ein-

einander gleichgesetzt, so daß allen gleiches Recht daran zusteht. Es sprechen daher gedachte Worte offenbar mehr für gedachte Theilung nach den Köpfen, als für die in zwey Theile. Die angebliche Analogie des römischen Rechts, ist meiner Meinung nach, selbst mehr für als gegen diese Theilungs-Art. Nach selbiger, bekömmt der die Hälfte, mit dem mehrere zusammen, im Gegensatze auf ihn als einzelne betrachtet, auf eine Sache angewiesen sind, und er der einzelne, die andere Hälfte; dieses ist aber hier gar nicht der Fall. Es ist vielmehr allen, eine und die nehmliche Sache zusammen angewiesen und zugetheilt, in welchem Falle, wenn auch diese unter verschiedenen Benennungen vorkommen, doch einer soviel Recht hat als der andere. Ein Vater erbt den Sohn, mit ihm des Verstorbenen Bruder, und sie theilen nach den Köpfen.

Daß drittens die Wittwe die Haupt-Person sey, zu Gunsten deren das Gnaden-Quartal eingeführet worden, ist offenbar irrig. Die Kinder erhalten es eben sowol, wenn auch keine Wittwe vorhanden ist, sie haben also mit ihr gleiches Recht, bedürfen es gemeiniglich eben so wol, ja bisweilen, zumalen wenn sie noch unerzogen sind, noch mehr (e), und es ist

(e) Bey einer zu Darmstadt bestehenden Wittwen-Caße ist die Theilung nach den Köpfen ausdrücklich vorgeschrieben. Bey dahiesiger Universitäts-Wittwen-Caße wurde im Jahre 1759 in zweye Fällen, weil

ist in der That unbillig, der Wittwe die ganze Hälfte zu laßen, und die andere unter mehrere Kinder zu vertheilen. Es ist solchemnach viertens in den in Gesetzen gewöhnlich vorkommenden Worten Wittwen und Kinder eine Entscheidung für die Theilung zur Hälfte nicht denkbar.

Daß am Reichs-Cammergerichte die eben gedachte Art der Theilung zur Hälfte angenommen, beweißt nicht, daß sie nach gemeinen Rechten richtig sey. Das Reichs-Cammergericht erkennt selbst in einem Concluso pleni von 1753 (f), daß sie dem gemeinen Rechte nicht gemäs, wenn es da heißt: es komme hier nicht auf die gemeine Rechte, Landes-Gesetze und getheilte Meinungen der Rechtsgelehrten, sondern den Sinn der Visitations-Schlüße von 1600 und 1713, und die vorgefundene übliche Vertheilung zwischen der Wittwe und den Kindern an. Ganz irrig aber ist die Meinung, daß hierbey die Regeln von der Succession zum Grunde zu legen; indem sodann da, wo einer Wittwe aus des Mannes Vermögen nichts zukäme, ihr auch, gegen die offenbare Absicht dieser Anstalt, vom Gnaden-Quartal oder Jahr nichts zukommen würde. In wie fern übrigens mit dem Gnaden-Quartal oder

weil die Fundation darüber nicht entscheidet, die Sache durch Vergleich so eingerichtet, daß die Wittwe ein Drittheil, die Kinder zwey Drittheile erhielten.

(f) Visitations-Schlüße S. 603.

oder Jahre freye Wohnung, und der Genuß von Accidentien verbunden, hängt von der Verfaßung einzelner Orte und Aemter, dem Herkommen, so wie von desfalsigen besondern Einrichtungen ab. Befreyungen hergegen, bleiben gewöhnlich der Wittwe und den Kindern.

§. 57.

Da demnach Wittwe und Kinder eines Beamten, nach dem Tode deßelben, und allenfalsigem Ablaufe des Gnaden-Quartals oder Jahres, auf nichts weiter Anspruch haben, so verdanken sie das was ihnen weiter zugestanden wird, der Milde und Freygebigkeit des Regenten oder ihres Obern; es ist aber solches nur zufällig und ungewiß. Ganz besonders sind daher die Anstalten zur Unterstützung der Wittwen und Kinder der Dienerschaft zu empfehlen. Hier findet jede ohne Unterschied noch die Hoffnung ihres dereinstigen Unterhalts, und, da sie ihren Antheil mit Recht fordern kann, so wird unbillige Begünstigung oder Zurücksetzung vermieden, Wittwen rechtschaffener und treuer, nicht allemal begünstigter Diener, von so manchem sauern Schritte, um zu einer Pension oder andern Unterstützung zu gelangen, befreyt, und die öffentliche Caßen, mancher lästigen oft unmöglichen Ausgabe überhoben; der Diener aber kann dem Zeitpunkte, wo er nicht mehr seyn wird, mit ruhigerem Geiste entgegen sehen.

A. Zu §. 13.

Von Gottes Gnaden Ludwig, Landgraf zu Hessen rc. rc.

Nachdeme Wir bishero mehrmalen mit besonderem Mißfallen wahrnehmen müssen, daß in Unsern Fürstlichen Landen beträchtliche Banqueroute ausgebrochen, wodurch dann nicht allein der im Handel und Wandel so nöthige allgemeine und besondere Credit geschwächt, sondern auch viele Unserer Unterthanen um das Ihrige gebracht worden, so haben Wir, diesem verderblichen Unwesen zu steuern, und jeden für dergleichen Schaden soviel möglich sicher zu stellen, folgendes verordnet und festgesetzt:

1) Wann jemand, der in Unsern Fürstlichen Landen gesessen, oder uns mit Huldigungs- Lehens- und Dienstpflichten verwandt ist, aus Sorglos- und Nachläßigkeit in Verfall seiner Nahrung geräth und eine sein Vermögen übersteigende Schuldenlast contrahiret, weil er entweder übel und fahrläßig hausgehalten, auf seine Sachen und Vermögensumstände nicht die gebührende Aufmerksamkeit gewendet, insonderheit wann ein Kauf- und Handelsmann seine Bilance nicht gehörig gezogen, oder auch wann sich jemand in Händel, Kaufmannschaft, Gewerbe, Fabrikenwesen, Pachtungen rc. eingelassen, welchen er nicht gewachsen ist, schlecht überlegte, gewagte und übel ausgeschlagene Speculationen gemacht, mit erborgtem Gelde Häuser und Güter erkauft, welche die Zinsen der

der schuldigen Capitalien nicht abwerfen u. d. g.; so soll derselbe, nach der verschiedenen Größe des Banquerouts, mit willkührlicher Gefängnisstrafe belegt werden. Wann aber

2) einer Unserer vorgedachten Unterthanen eine ganz offenbar verschwenderische Haushaltung geführt, durch übermäßigen Kleiderpracht, üppiges und schwelgerisches Leben, Spielen, unnützes Bauen, Anschaffung unnöthiger oder zu kostbarer Meublen, Haltung überflüßiger und kostspieliger Dienstboten, höchst unbesonnene Unternehmungen, gänzliche Versäumung seiner Geschäfte u. d. g. sein Vermögen durchgebracht, und seine Gläubiger durch einen dergleichen höchsten Grad des Leichtsinnes und der Nachläßigkeit benachtheilet hat: So soll derselbe, nachdem die Summen größer oder geringer sind, welche die Gläubiger an ihm verlieren, mit ein- oder nach Befund mehrjähriger Gefängnis- auch Zuchthausstrafe angesehen, und wann er sich durch diese Correction gleichwolen nicht bessern läßt, sondern nach ausgestandener Strafe sein unordentliches Leben von neuem anfängt, verhältnismäßig mit noch schärfern Ahndungen belegt, und ausser Stand gesetzt werden, seine Mitbürger fernerhin um das Ihrige zu bringen. Gesetzt endlich

3) daß ein Banqueronteur einer förmlichen Bosheit und Betrugs überwiesen ist, indem, da er seinen unvermeidlichen Banquerout bereits vor Augen gesehen, dennoch, mit Verschweigung seiner Umstände, Waaren oder Geldsummen

summen erborgt, oder sich mit Verfertigung falscher Bücher, Wechsel, Obligationen, Contracte ꝛc. vergangen und seine Gläubiger dadurch vorsätzlich zu vervortheilen gesucht, desgleichen wenn er einen Theil seiner Baarschaften oder Effecten, Rechnungen und Documente auf Seite gebracht, oder sich sonst überhaupt eines Betrugs schuldig gemacht hat; so soll derselbe auf mehrere Jahre, oder auch nach Befund auf Lebenslang zur Gefangenschaft, Zuchthaus und zur öffentlichen Arbeit condemnirt, zugleich auch für ehrlos und aller seiner Chargen, Aemter, Titel, Innungen u. s. w. verlustig erklärt werden.

4) In allen vorbesagten Fällen sollen diejenige, welche Wittwen, Waisen, andere arme hülflose und unverständige Personen, Dienstboten oder pia corpora um das Ihrige gebracht, oder auch einen oder mehrere Gläubiger in den gänzlichen Ruin gestürzt haben, härter bestraft werden, als andere, bei welchen diese aggravirende Umstände nicht eintretten. Desgleichen sollen

5) Unsere Fürstliche Bediente, characterisirte Personen und Adeliche, indem sie den persönlichen Credit, und das höhere Zutrauen, welches ihnen ihr Amt, Titel und Stand verschafft, misbrauchen, ebenfalls mit schwererer Strafe als andere belegt, und bey Unsern Fürstlichen Dienern darauf noch besonders Rücksicht genommen werden, zu welcher Classe der Schuldenmacher sie gehören, indem die sub N. 1) und 2)

be-

begriffene ihres Dienstes und Amts zwar sogleich auch in Ehren entsetzt, jedoch aber, wann sie sich bessern, künftighin nicht durchaus für dienstunfähig gehalten werden; die zur dritten Classe gehörige hingegen sogleich in Unehren cassirt, und zu fernern öffentlichen Aemtern und Bedienungen schlechterdings und auf beständig untüchtig seyn und bleiben sollen; so wie bey Adelichen und andern Honoratioribus auch die Ehre der Familien in Consideration zu ziehen, mithin in diesen Fällen, statt des Zuchthauses und der öffentlichen Arbeit, ein anderes Gefängnis, als auf unserer Festung Marxburg, zu wählen ist. Damit auch unbesonnene oder boshafte Schuldenmacher der ihnen gebührenden Strafe nicht entgehen mögen, so verordnen Wir weiter

6) daß alle Gerichte in Unsern Fürstlichen Landen bey ausgebrochenen Concursen die Quellen und Anlässe fleißig untersuchen sollen. Wann sich nun Anzeigen genug finden, daß der gemeine Schuldner aus Nachläßigkeit oder Bosheit die Schuldenlast contrahiret, so sollen die Untergerichte, wofern ihnen nicht die peinliche Gerichtsbarkeit zustehet, die Untersuchungsprotocolle an die Fürstliche Regierungen einsenden, diejenigen aber, welche zugleich die Criminaljurisdiction haben, so wie Unsere Regierungen selbst, im Fall entweder an sie berichtet wird, oder der obärirte Schuldner ihnen unmittelbar unterworfen ist, den Proceß gegen denselben instruiren, dergestalt, daß die betrügliche oben unter Nro. 3) beschriebene Falliten peinlich,

jedoch

jedoch summarisch, behandelt, bey den übrigen aber vom peinlichen Proceß abstrahiret, in allen Fällen übrigens dem Beklagten eine Defension gestattet, auch das ganze Verfahren von Amtswegen und ohne der Gesammtmasse Kosten zu verursachen, vorgenommen werde. Sollte aber

7) ein Banquerouteur heimlich entwichen seyn, so geben Wir hiermit einem jeden dessen Gläubiger freye Macht und Gewalt, denselben an allen Orten, wo er ihn aufzuspühren vermeinet, anzuhalten und festsetzen zu lassen, zu welchem Ende dann jedes Orts Obrigkeit, worunter der ausgetretene Schuldener sein Domicilium gehabt, sofort den Creditoribus auf ihr Verlangen offene Steckbriefe mitzutheilen hat; falls nun der entlaufene Schuldner angetroffen werden sollte, ist solches an die Obrigkeit, unter welcher er gesessen gewesen, und wann dieselbe die Criminaljurisdiction nicht hat, an Unsere Fürstliche Regierungen, sofort zu melden, worauf dann zu Abholung des Schuldners schleunige Anstalt gemacht, und der Prozeß gegen denselben obgedachtermasen angestellt werden soll. Dafern aber

8) ein entwichener boshafter und betrüglicher Schuldner nicht wieder anzutreffen seyn sollte, so ist dessen Flucht, so wie dessen Concurs, in den öffentlichen Zeitungen kund zu machen, derselbe edictaliter zu citiren, und falls er nicht erscheint, gegen ihn in contumaciam zu procediren. Diejenige

9) welche

9) welche sich unterstehen, einem Banqueroutenr zum Austritt und heimlicher Wegbringung seiner Sachen Hülfe und Vorschub zu leisten, oder auf andere Weise mit ihm zu colludiren, und seines muthwilligen und boshaften Unternehmens sich theilhaftig zu machen, sollen, wenn es auch gleich des Flüchtigen nächste Anverwandten, Bediente oder Hausgenoßen wären, mit willkührlicher Geld- auch Leibesstrafe belegt werden. Es soll auch

10) keiner der vorhin unter Nro. 1) 2) und 3) beschriebenen Banquerouteurs sich der Wohlthat der Güter-Abtretung zu erfreuen haben, sondern auf sothane Rechtswohlthat sich nur diejenigen berufen können, welche

a) durch würkliche Unglücksfälle in Abnahme ihres Vermögens gerathen,
b) den Gläubigern ihr gesamtes Vermögen getreulich anzeigen und überlaßen, mithin nichts davon verheimlichet oder auf die Seite gebracht, auch
c) sich des Schutzes der Gesetze und des Mitleids ihrer Gläubiger dadurch nicht unwürdig gemacht, daß sie entweder gegründete Forderungen frevelhaft abgeleugnet, oder sich auf flüchtigen Fuß gesetzt, oder zu einer Zeit, da ihnen der gänzliche Verfall ihrer Umstände schon bekannt gewesen, dennoch durch Contrahirung neuer Schulden, Veräusserung ihrer Güter, oder andere Dispositionen etwas zum Nach-

theil der Gläubiger vorgenommen oder intendiret haben. Wann demnach

11) ein Gemeinschuldner sich zum beneficio cessionis bonorum qualificiren will, so hat sich derselbe bey seinem ordentlichen Gerichtsstand zu melden, ein richtiges Verzeichniß seines Activvermögens sowohl, als seiner sämmtlichen Schulden zu übergeben, und seine erlittene Unglücksfälle anzuzeigen. Und wie

12) die würkliche Unglücksfälle, so einen merklichen anhaltenden Schaden nach sich ziehen, als unverschuldeter Brand, Kriegsverheerung, Viehsterben, Mißwachs, Diebstahl u. d. g. die dem Schuldner billig zu statten kommen, mehrentheils öffentlich bekannt sind, folglich keines weitläuftigen Beweises bedürfen; so sollen hingegen andere angebliche Unglücksfälle, welche mehrerem Zweifel unterworfen sind, sogleich bescheiniget, alsdann aber keine von beyden geachtet werden, wann sie von keiner sonderlichen Erheblichkeit sind, sich vor vielen Jahren zugetragen haben, oder, wie bey Pachtungen zu geschehen pflegt, durch Erlaßungen vergütet worden, folglich in den gegenwärtigen Banquerout keinen wahrscheinlichen Einfluß haben. Es soll auch bey Handelsleuten der Verlust, welchen sie an ihren Schuldnern alsdann, wenn sie aus Unbedachtsamkeit oder Gewinnsucht zu leichtsinnig und zu viel creditirt haben, als ein Unglücksfall nicht angesehen werden. Hierauf sollen sofort

13) Die

13) die Gläubiger zusammen berufen, ihnen der Vermögenszustand, welchen der Schuldner auf Verlangen der Gläubiger eydlich zu bestärken hat, und die Angabe der erlittenen Unglücksfälle vorgelegt, alsdann aber ein Gläubiger nach dem andern über das Ceßionsgesuch vernommen werden. Wofern nun

14) keiner derselben gegen die Güterabtrettung etwas einzuwenden hat, auch die Obrigkeit selbst die beygebrachte Beweise für hinlänglich hält, so soll der Schuldner zu der verlangten Rechtswohlthat gelassen werden. Wann hingegen einer oder der andere Gläubiger behauptet, daß der Schuldner wegen abgehender rechtlichen Erforderniße (Nro. 10) zu dieser Wohlthat nicht qualificiret sey, so sollen dieselbe die Gründe ihres Widerspruchs dem Gericht vorlegen, und dieses alsdann darüber entscheiden, und wenn der Debitor als ein strafbarer Schuldenmacher erscheint, ihm nicht nur das verlangte beneficium abgeschlagen, sondern auch sogleich, wie oben (Nro. 6) gedacht ist, procediret werden. Uebrigens finden Wir auch zur Warnung und Sicherheit Unserer treuen Unterthanen und des gesammten Publicums, ferner und

15) zu verordnen für gut, daß alle diejenige, so vorstehendermaßen zu den muthwilligen oder betrügerischen Schuldenmachern zu rechnen sind, es sey nun der förmliche Concurs gegen sie würklich erkannt, oder deren Zahlungsunvermögen und Concursmäßigkeit, wo nicht

schon gar Stadt- und Landkündig, doch bey einiger Erkundigung gar leicht in gründliche Erfahrung zu bringen gewesen, ihres Credits verlustig, zu fernern Geld- oder Waarenaufnahmen und zu Contrahirung einiger fernern gültigen Schulden überhaupt unfähig seyn, diejenige Gläubiger aber, welche solcherley obärirten Schuldnern gleichwolen nach der Hand das geringste borgen und vorschiessen, nicht berechtiget seyn sollen, ihre Geld- oder Waarenvorschüsse in- oder ausserhalb Rechtens von solchen wieder zu fordern; Wollen auch endlich nicht weniger

16) daß die Eheweiber der Banqueroutiers, welche zu dem Verfall ihres Hauswesens, wie es gar oft zu geschehen pflegt, das Meiste beytragen, oder vielleicht ganz allein daran Schuld sind, ebenfalls mit willkührlicher Strafe belegt werden sollen.

Wir befehlen demnach gnädigst, daß alle Unsere Landescollegien, Justizstellen und Beamte auf die unabänderliche genaue Befolgung dieser zur Aufrechthaltung des allgemeinen und besondern Credits in- und ausserhalb Landes abzweckenden Verordnung sorgfältigst wachen, und machen jeden, welcher die desfalls nöthige und ihm obliegende Anzeige unterlässet, selbst verantwortlich. Darmstadt, den 30ten April 1785.

II. Abhandlung
über die Frage:
Was ist unter Verschickungs-Kosten begriffen?

Hier ist die Frage

I. Von Verschickungs-Kosten und wer sie trägt. §. 1.

II. Was dazu gehöre?
1) überhaupt. §. 2.
2) im bestimmten Falle, wo Zweifel entsteht. §. 3.
3) Verzeichniß der dazu gehörigen Posten. §. 4.
4) deren Rechtfertigung; und zwar
   a) in Betreff der Inrotulations-Kosten, mit Zugehör; §. 5.
   b) des Postgeldes und Bothenlohns; §. 6.
   c) der Facultäts-Gebühren, nebst Copial- und Siegelgeld; §. 7.
   d) Citations- und Publications-Kosten; §. 8.

§. 1.

Unstreitig gehört die in vielen Fällen übliche, durch Reichs- und Landes-Gesetze gestattete Acten-Verschickung an auswärtige Rechts-Collegien, Facultäten und Schöppen-Stühle, zu den Vorzügen der teutschen Justiz-Verfassung. Von ihrer Entstehung, gesetzlichen Bestimmung, und den Fällen wo sie zuläßig ist,

so wie von dem dabey üblichen Verfahren, ist genug gesagt und geschrieben (a). Nur einzelne Fragen sind in den Schriften die davon handeln, nicht immer hinlänglich ausgeführt. Dieß ist der Fall bey den Verschickungs-Kosten.

Zwar ist die Frage, wer solche zu tragen schuldig? durch Gesetze und Herkommen, dem auch in Praxi nachgegangen wird, bestimmt. Man unterscheidet nehmlich der Regel nach, die Verschickungs-Kosten von den übrigen Proceß-Kosten, und in Facultäts-Erkenntnißen wird ihrer gemeiniglich besonders gedacht, welches darum nothwendig ist, weil gar oft wegen der Verschickungs-Kosten anders als wegen der übrigen Proceßkosten erkannt werden muß. Es ist nehmlich Regel, daß, wenn beyde Partheyen um Versendung der Acten zum rechtlichen Erkenntniße nachsuchen, oder der Richter solche von Amts wegen verfügt, beyde Theile die desfalsige

(a) M. s. HENNING RENNEMANN tract. de jure transmissionis actorum Lips. 1705. N. H. GUNDLING diss. de transmissione actorum in legibus imperii permissa &c. Hal. 1722. Hurlebusch Sendschreiben über die Frage: ob die in den Reichsgesetzen verordnete Revision auch alsdann statt finde, wenn die streitige Summe gros genug ist, um an die Reichsgerichte appelliren zu können? Braunschw. 1784. Jäger vom Rechtsmittel der Revision und Acten-Versendung.

Elsäßer über den Geschäftsgang von der Versendung der Acten an Rechts-Collegien an, bis zu Eröfnung des eingeholten Urthels. Im Anhange zu Danz Grundsätzen des gemeinen bürgerlichen Proceßes.

sige Kosten gemeinschaftlich tragen; wenn hergegen ein Theil von dem Richter oder Gerichte, vor welchem die Sache verhandelt worden, selbst die Sentenz verlangt, oder stillschweigend erwartet, der andere aber um die Versendung der Acten bittet, so muß dieser die desfalsige Kosten allein tragen (b). Landes-Gesetze und besondere Verordnungen darüber, machen hieher nicht gehörige Ausnahmen von der Regel. Es ist daher auffallend, wenn Jäger (c) sich darüber so erklärt:

> Die Versendung geschieht einstweilen auf Kosten des Impetranten. Die Revisions-Urthel wird dann erst entscheiden, welcher Theil sie tragen muß.

Er scheint hier der unrichtigen Meinung zu seyn, daß die Verschickungs-Kosten mit den übrigen Proceß-Kosten in Eine Claße zu setzen.

§. 2.

Fast ganz mit Stillschweigen aber übergehen die Schriftsteller vom Proceße sowol, als die von der Acten-Versendung die Frage: was denn unter Verschickungs-Kosten begriffen sey? Renne-

(b) Brunnemann in Processſ. civil. Cap. 27. n. 2. Berlich P. I. Concl. 59. n. 20. Menken Processſ. Tit. 34. §. 18. Seyffarths T. Reichs-Proceß. S. 464. Cap. 22. §. 33. Estor Anfangs-Gründe des gemeinen und Reichs-Proceßes 1. Th. §. 824. S. 287. Schorch Collect. Consil. & Resp. Erforderns. Sent. 186. 285. Pütters Rechtsfälle I. B. S. 984. n. 8.

(c) a. a. O. §. 44. S. 149.

Rennemann (a) zählt eine Reihe unregelmäßiger und vielleicht durch Mißbrauch hie und da eingeführter Ansätze auf, ohne der rechtmäßigen Verschickungs-Kosten zu gedenken. Moser (b) versprach in mehreren einzelnen Abhandlungen die Lehre von der Acten-Verschickung zu bearbeiten, und unter den Titeln der einzelnen Materien, ist auch der de sumtibus transmissionis: er hat aber nachher keine der versprochenen Arbeiten geliefert. Gundling, Hurlebusch und Jäger schweigen davon ganz; nur Estor (c) hat folgendes, jedoch nicht ganz vollständiges Verzeichniß. Er sagt: „Der Urthels-„Verlag begreift nicht allein 1) das Geld, „welches für Verfertigung des Urthels bezahlt „wird, sondern es gehören 2) auch dazu das „Postgeld oder das Bothenlohn, nicht weniger „3) die Schreib-Gebühren für das Urthel, „und 4) die Antwort auf die Urthelsfrage, und „was 5) die Einpackung beträgt.“

Vielleicht hat keiner der Schriftsteller, die dieses Umstandes gedenken, sich bey der Frage, was Verschickungs-Kosten seyen? einen Zweifel gedacht; sondern den Grundsatz als entscheidend angenommen, daß darunter alle die Kosten

(a) im a. Tr. Cap. 9. §. 9.

(b) in diss. de transmissione actorum in genere, deque nullo vel exiguo ejusdem in nonnullis prouinciis vel caussis vsu. In select. Juris publici tum priuati diss. VIII. p. 281.

(c) a. a. O. §. 836.

sten begriffen seyen, die durch die Acten-Versendung veranlaßt worden.

§. 3.

Da, wo die Verschickungs-Kosten von jedem Theile zur Hälfte getragen werden, wird wol auch nicht leicht Streit darüber entstehen, wol aber dann, wenn derjenige, der um die Acten-Verschickung gebeten, schuldig erkannt wird, die darauf verwandte Kosten allein zu tragen.

Im Anfange des Jahres 1798 gelangte ein Fall der Art würklich an unsere Facultät. Am Schluße eines im Octobr. 1797 hier abgefaßten Erkenntnißes hieß es:

> Die von beyden Theilen aufgewandte Kosten, werden aus dazu bewegenden Ursachen gegen einander verglichen und aufgehoben, die dermalige Verschickungs-Kosten aber hat Kläger und Producent allein zu tragen.

Nachdem dieses Erkenntniß rechtskräftig worden, und nun Kläger die ihm auferlegte Verschickungs-Kosten bezahlen sollte, machte er gegen das ihm zugefertigte Kosten-Verzeichniß Einwendungen, und behauptete, er sey nichts weiter als das Post-Porto zu bezahlen schuldig. Er erhielt jedoch den Bescheid:

> Da die Verschickung ohne Inrotulation nicht vorgenommen werden kann; auch hier beym Gerichte hergebracht ist, daß derjenige Theil, so in die Urthels- und Verschickungs-Kosten condemniret ist, auch

die Publications- und Inrotulations-Gebühren zu tragen schuldig ist, und verstehet sich von selbsten, daß der Ausdruck in der Urthel, nicht allein von Post-Porto, sondern von den ganzen Urthels-Kosten zu verstehen sey.

Kläger übergab dagegen eine so benannte Remonstration, worinnen er sich auf Verordnungen und Herkommen benachbarter Länder und Gerichte bezog, auch einige desfalsige Zeugniße beybrachte; es wurde jedoch nochmals beym vorigen Bescheide gelaßen.

Nun erfolgte eine abermalige Vorstellung, hier bat Kläger um Declaration der Sentenz, und zu deren Einholung um nochmalige Verschickung der Acten.

Diese wurde verstattet, die einschlagenden Acten-Stücke wurden zum weitern Erkenntniß an uns versandt, und im März 1798 ergieng folgende Urthel:

Daß die gebetene Declaration nicht statt habe, vielmehr es des desfalsigen Gesuchs ungehindert, bey den vorhin abgegebenen Bescheiden sein Bewenden behalte, auch anmaßlicher Impetrant die weiter verursachte, so wie alle dermalige Verschickungs-Kosten allein zu tragen schuldig.

§. 4.

Es kommt also hier darauf an, die einzelne hieher gehörige Posten zu bestimmen, und zu erörtern, in wie fern sie mit Recht zu den Verschickungs-Kosten gerechnet werden. Nach

oben-

obenangeführtem Grundsatze, daß dazu alle die Kosten gehören, welche durch die Verschickung der Acten veranlaßt worden, rechtfertigt sich meiner Meinung nach folgendes, mit der am Ende beygefügten Specification übereinkommendes Verzeichniß. Zu den Verschickungs-Kosten, oder dem Urthels-Verlage gehören.

1) Die Kosten des Inrotulations-Termins, nebst dem Schreiben an die Facultät, oder der so genannten Urthels-Frage.

2) Das Postgeld oder Bothen-Lohn hin und her; nebst den allenfalsigen Erinnerungs-Schreiben.

3) Sämmtliche Facultäts-Gebühren, mit Innbegriff des Antwort-Schreibens, nebst Copial- und Siegel-Geldern.

4) Die Kosten der Citation zur Errotulation und Publication der Urthel; und endlich

5) Die Kosten des Publications-Termins selbst, und für das da abgehaltene Protocoll.

§. 5.

Was nun erstlich die Kosten des Inrotulations-Termins betrifft, so behauptet zwar Seyffarth (a), daß nach dem Beschluße der Sache, allemal die Collation oder Inrotulation der Acten folge, die darinnen bestehe, daß die Acten nach vorhergehender Citation der Partheyen in derselben Gegenwart collationirt, in Ordnung gebracht, und, wenn sie an ein Rechts-Collegium verschickt werden sollen, versiegelt werden. Es geschiehet also die collatio und inro-

(a) im T. Reichsproceß 22 Cap. §. 7. S. 456.

inrotulatio actorum, sagt er, nicht blos deshalb daß die acta an ein Rechts-Collegium zu Abfaßung eines Urthels versendet werden sollen, sondern in denen höchsten Reichsgerichten, in dem Ober-Appellations-Gerichte zu Celle, in denen Königlich Preußischen Landen, in dem Chur-Maynzischen, Heßischen, Pfälzischen und übrigen Hof- und Obergerichten in dem Reiche, geschiehet die inrotulatio, oder wenigstens die collectio Actorum, wenn gleich die Acta nicht verschickt werden, sondern von dem Collegio selbst gesprochen wird; weil doch die Partheyen vorher nachsehen müßen, ob die Acten complet seyen. Andere Schriftsteller vom Proceße gedenken hergegen der Inrotulation nur da, wo von der Actenversendung die Rede ist, und führen an, daß in andern Fällen, und wenn das Gericht, vor welchem die Sache verhandelt worden, selbst erkennen soll, solche überflüßig und ungewöhnlich sey (b); betrachten also die Einrichtung oder das Herkommen, nach welchem auch im letztern Falle die Inrotulation vorgenommen wird, als Ausnahme von der

(b) **Ludovici** Einleitung zum Civil-Proceß Cap. 24. §. 1. SCHWENDENDÖRFFER in Processu Fibigiano. Cap. II. §. 17. **Knorre** Anl. zum gerichtl. Proceß 18. Hauptst. §. 5. S. 247. **Sieber** Anl. zum gerichtlichen Proceß §. 188. **Oelzens** Anleitung zur gerichtlichen Praxis §. 152. **Elsäßer** §. 1. bey **Danz** a. a. O. v. **Cramers** Wetzlar. Nebenstunden 117. Th. S. 9.

der Regel (c); und sehr richtig, da man unter Inrotulation gewöhnlich die Proceßualische Handlung versteht, durch welche, wenn die Parthenen in einer Rechtssache beschloßen, und ihre Vorträge geendiget haben, die Acten in Ordnung gelegt und eingepackt werden. Offenbar verwechselt Seyffarth Colligirung oder Completirung der Acten, mit der Inrotulation. Erstere muß bey allen Verhandlungen geschehen, und ist eine Obliegenheit der Secretarien oder Registratoren (d), die, als in Pflichten stehende Personen, für Ordnung und Richtig-

(c) PUFFENDORF, auf den sich Seyffarth bezieht, in Processu civil. Lüneb. P. 3. Cap. 20. §. 3. sagt: De substantia quidem processus actorum inrotulatio *non est*, neque etiam in cancellariis, curiisque provincialibus nostris tam Luneburgicis quam Brunsuicensibus adhibetur, cum ferenda a Collegiis ipsis sententia est, sed tum demum, cum vel ad Jctos extraneos sententiæ concipiendæ gratia, vel, — — — ad provocationum tribunal acta transmittuntur. Sed nec in judiciis inferioribus, nisi ad Jctos exteros actorum transmissio fiat, vsurpatur. In tribunali appellationum tamen obseruatur, licet ibi ad Jctos extraneos actorum transmissio fieri plane non soleat, & sententia nunquam non in judicii loco feratur. Eben davon sagt REINHART ad CHRISTIN. Decis. Vol. I. Obs. 19. n. 28. causa, vt loquuntur conclusa, acta, etiamsi transmissio in supremo Cellensi senatu locum non habeat, citatis partium procuratoribus inrotulantur, *quod maxime singulare est*. S. a. Knorre a. a. O. §. 3.

(d) Fladt Anleitung zur Registratur-Wißenschaft S. 75. 101. 173. Pütter Anleitung zur juristischen Praxis I. Th. §. 468. ff. S. 273.

tigkeit zu sorgen haben. Wo also nicht das Herkommen ein anderes mit sich bringt, oder abseiten der Partheyen besondere Ursachen eintreten, haben diese dabey nichts zu thun (e). Wenn Acten verschickt werden sollen, und das Gericht entweder nicht selbst erkennen will, oder auf Anverlangen der Partheyen nicht erkennen soll, wird es wichtig, zu Vermeidung aller etwanigen Ausflüchte, den Partheyen die zu verschickende Acten vorzulegen, und als vollständig anerkennen zu laßen, wie es denn desfalls sogar bey einigen Gerichten üblich ist, daß die Anwälte ihr Siegel nebst dem Gerichts-Siegel aufdrücken. Uebrigens wenn auch an einem oder dem andern Gerichte die Inrotulation allemal geschiehst, so hat sie doch, wenn die Acten versandt werden sollen, darauf ihren Bezug, und die Kosten des Inrotulations-Termins gehören auch in der Rücksicht zu den Verschickungs-Kosten. Damit ist der Ansatz für das Schreiben an die Facultät, oder die sogenannte Urthelsfrage untertrennt verbunden, und daß der Ertrag davon zu den Verschickungs-Kosten gehöre, läßt sich wol nicht mit Vernunft bezweifeln.

§. 6.

Gleich wenig zweifelhaft kann es seyn, daß Post-

(e) Leyser sp. 465. m. 6. unterscheidet beyde Handlungen sehr richtig, wenn er sagt: Judex *ante inrotulationem* acta complere, atque iisdem omnia quæ ad decisionem causæ — — pertinent, — — — — — addere debet.

Postgeld oder Bothenlohn hin und her, als ein Theil der Verschickungs-Kosten zu betrachten, da dieses Geld im eigentlichsten Verstande dasjenige ist, was für die Verschickung bezahlt wird.

§. 7.

Gegen die Facultäts- oder Urthels-Gebühren ließe sich zwar einwenden: daß doch in der Sachen hätte gesprochen werden müßen, wenn auch die Acten nicht wären versandt worden, daß also diese zu den ordentlichen Proceß-Kosten zu rechnen, und, wenn in Ansehung der Proceß-Kosten anders als wegen der Verschikkungs-Kosten erkannt wird, alsdenn die Urthels-Gebühren von diesen abgesondert, und mit jenen auf gleiche Art berechnet werden müßten. Allein, in dem hier zum Grunde liegenden Falle, wo nehmlich einer der streitenden Theile um die Verschickung der Acten gebeten, hat dieser verlangt, daß nicht der Richter sprechen solle, dem es sonst zugekommrn wäre, sondern er hat verlangt, daß das Erkenntniß von auswärtigen Rechtsgelehrten verfaßt werde; er muß also auch die Gebühren für das Erkenntniß das er verlangt hat, bezahlen. Er erwartet eine mit vorzüglicher Sorgfalt verfaßte Urthel, von einem Richter, der nicht schuldig ist, sich an die im Lande übliche Sporteln-Taxe zu binden, er muß also die durch seinen Antrag verursachte Kosten bezahlen (a). Es werden auch

(a) Eine zu große Subtilität scheint es mir zu seyn, wenn man hier einen Unterschied unter den Urthels-

auch diese Gebühren durchgängig zu den Verschickungs-Kosten gerechnet, und sogar als der vorzüglichste Theil derselben betrachtet; und in den Urtheln, der Urthels- und Transmissions-Gebühren (b), oder der Urthels- und andern zur Verschickung der Acten nöthigen Gebühren (c) gedacht; womit auch das Formular (d) übereinstimmt:

Es sind auch Beklagte die jetzigen Urthels-Gelder nebst Bothenlohn, da sie um die Versendung der Acten nachgesucht, allein zu tragen schuldig.

Copial- und Siegelgebühren sind damit unzertrennlich verbunden. Nirgends ist es üblich, das Concept des Referenten abzuschicken, und das Facultäts-Siegel wird in dem Publications-Termine den Partheyen zur Recognition vorgezeigt, so wie es überhaupt üblich ist die Acten unter solchem zurück zu schicken.

§. 8.

Urthelsgebühren selbst machen, die Taxmäßige Summe zu den ordentlichen Proceß-Kosten, und nur den Ueberschuß zu den Verschickungs-Kosten rechnen will; und ich glaube nicht, daß sich ein Gericht findet, wo diese Genauigkeit beobachtet wird, oder hergebracht ist.

(b) Bey SCHORCH in Conſ. Erfordenſ. Sentent. 168. n. 23. Sent. 287. n. 17.

(c) SCHWENDENDÖRFFER in Proceſſu Fibigiano Cap. 2. §. 17. p. 793.

(d) Bey Hommel im teutschen Flavius Rubr. Transmißions-Kosten 3te Ausg. S. 686.

§. 8.

Die Citation zum Publications-Termin, so wie dieser selbst, stehen gleichfalls mit der geschehenen Versendung der Acten in genauer Verbindung; auch hier geschieht manches, was bey Publication einer von dem Gerichte selbst verfaßten Urthel nicht geschieht. Die Acten werden mit dem Facultäts-Siegel verwahrt, den Partheyen oder ihren Sachwältern vorgelegt, das Siegel recognoscirt, in Beysenn der Partheyen werden die Acten eröffnet und die Urthel publicirt; also auch die Kosten dieses Termins, und des in solchem abgehaltenen Protocolls, sind Verschickungs-Kosten.

Anhang.

Verzeichniß der In Sachen M. D. zu H. wider seinen Bruder J. D. zu S. aufgelaufenen Verschickungs-Kosten.

	fl.	kr.
Pro termino inrotulationis & completura actorum	2	—
Die Acten zu heften	—	15
pr. Urthels-Frage	—	45
Dem Post-Bothen nach F.	—	10
Postgeld von dannen	2	—
Urthels-Kosten 10 Rthlr. 9 Gr. oder	18	59
Postgeld zurück	—	36
Das Geld hinzuschicken	—	30
pro citatione an beyde Theile . .	—	20
pro publicatione Sententiæ . .	2	—
Summa	27	35

III. Abhandlung

vom Rechte

Frey-Meister zu ernennen;

ein Commentar

über den §. 13. des Reichsschlußes von 1731.

Einleitung: wo
- a) von Handwerks-Sachen §. 1.
- b) von Meistern gehandelt wird, welche
  - 1) zünftig §. 2.
  - 2) unzünftig sind, als Hofarbeiter und Frey-Meister §. 3.

I. Abschnitt: Vom Rechte Frey-Meister zu bestellen an und für sich.
- A) Recht des Landes-Herrn.
  - 1) überhaupt §. 4.
  - 2) insbesondere
    - a) vermöge ausdrücklicher Gesetze; §. 5.
    - b) Krafft Vorbehalts. §. 6.
- B) Recht anderer, insbesondere Stadt-Obrigkeiten: wo
  - 1) Zweifel dagegen gemacht werden,
    - a) wegen des oberherrlichen Policey-Rechts, §. 7.
    - b) des Dispensations-Rechts, §. 8. und
    - c) Reichsgesetzlicher Verfügung. §. 9.
  - 1) Diese aber beantworten sich,
    - a) was das Policey-Recht betrifft,
      - α) aus der Beschaffenheit desselben überhaupt, §. 10.
      - β) insbesondere,

1) Zufolge der Aufsicht über Zünfte, §. 11.
2) in Gemäßheit städtischer Privilegien, §. 12.
3) aus Beyspielen. §. 13.
b) in Rücksicht auf das Dispensations-Recht §. 14.
c) in Ansehung der Reichsgesetzlichen Verordnung. §. 15.

II. Abschnitt: **Vom Umfange und Einschränkung dieses Rechts.**

A) Dessen Erstreckung:
1) in Ansehung der Ursachen, §. 16.
2) in Betreff der Collegien, gegen welche solches auszuüben, insbesondere derer so sich nicht eigentlich Handwerker nennen;
a) verschiedene Benennung verändert nichts, §. 17.
b) der Grund der Gesetze, §. 18. und
c) die gewöhnliche Erklärung desselben.
α) in der Theorie; §. 19. 20.
β) die Praxis der höchsten Reichsgerichte; §. 21.
γ) selbst die authentische Erklärung von Kaiser und Reich §. 22. wie auch
δ) die politische Obsorge §. 23. rechtfertigen es.
3) In Rücksicht auf Personen so dazu zu ernennen.
a) in Ansehung ihrer Eigenschaften §. 24.
b) ihrer Religion §. 25.
B) Rechtliche Bestimmung und allenfalsige Einschränkungen.
1) Unrichtige Behauptungen,
a) aus den Amtsrollen an und für sich, §. 26.
b) aus entrichteter Bezahlung dafür;

2) würk-

2) würkliche Einschränkungen:
a) durch ausdrückliche Vertragsmäßige Versicherungen §. 28.
b) aus politischen Gründen. §. 29.

---

§. 1.

Ohneracht et vieler heilsamen Gesetze, welche die Abschaffung der Handwerks-Mißbräuche zur Absicht haben (a), fehlt es bis auf den heutigen Tag nicht an Klagen über Unordnungen, welche großentheils ihren Grund darinn haben, daß die besten gesetzlichen Verfügungen noch zur Zeit wenigstens nicht ganz haben zur Vollziehung gebracht werden können (b). Oft aber entstehen selbst über den Sinn und die Anwendung der in Gebrauch seyenden Gesetze Streitigkeiten. Manche behandeln dahin einschlagende Fälle als bloße Policey-Sachen: allein, nicht zu gedenken, daß diese Verfahrungs-Art an manchen Orten noch vielen Schwierigkeiten unterworfen ist, so giebt es viele Fälle, wo sie offenbar unbillig oder ungerecht werden würde. Policey-Sachen, hören auf Policey-Sachen zu seyn, wenn in Ansehung ihrer wohlerworbene Gerechtsame zur Sprache

(a) R. P. O. v. J. 1536. 1548. 1577. R. Schl. S. 1731. u. 1772.

(b) S. Jac. Gottl. Sieber Abhandl. von den Schwierigkeiten in den Reichs-Städten das Reichsgesetz vom 16. Aug. 1731. wegen der Mißbräuche bey den Zünften zu vollziehen.

Sprache kommen (c); und dann findet das unveränderliche Gesetz der Natur und der Staaten seine Anwendung, daß keinem das Seinige entzogen werden dürfe. Dieses ist in Ansehung des Rechts Frey-Meister zu ernennen, gar häufig der Fall, und die da öfters zur Sprache kommende Zweifel, verdienen eine genauere Erörterung.

§. 2.

Das Recht, ein erlerntes Handwerk auf seine eigene Rechnung und in seinem Namen zu treiben, heißt Meisterschaft; die aber, welchen dieses Recht zusteht, Meister (a). Diese sind nach der dermaligen Handwerks-Verfassung, theils zünftig, theils nicht. Erstere theilen sich wieder in ordentliche Zunft- und Amts-Meister, und in Gnaden-Meister ab; Zunft- und

(c) GEORG CHRISTOPH SCHREIBER de causarum politiæ, & earum quæ justitiæ dicuntur, conflictu & differentia Sect. III. §. 3. erklärt sich darüber ganz richtig so: Facile autem dijudicari poterit, quænam causæ justitiæ tribunalium cognitioni subsint, modo MEVII regulam nobis ob oculos posuerimus, *proprie loquendo*, inquientis, *causa non est politica, sed juridica, ubi non tam de usibus publicis, quam de jure singulorum quæstio est.* S. a. Freyh. v. Cramers Wetzl. Nebenstunden. 1. Theil. S. 94. v. NEURATH de cognitione & potestate judiciaria in causis quæ politiæ nomine veniunt Erl. 1780.

(a) S. Weißer im Recht der Handwerker §. 69. Fricke in den Grundsätzen des Rechts der Handwerker §. 51. giebt statt des allgemeinen Begriffes, gleich den besondern von ordentlichen Zunft-Meistern an, der jedoch zu eingeschränkt ist.

und Amts-Meister sind, welche von Kunstverständigen des Handwerks tüchtig erkannt, und zu Meistern erklährt, damit ins Handwerk aufgenommen sind (b). Von diesen unterscheiden sich die sogenannte Gnaden-Meister, welche die Handwerks-Gerechtigkeit nicht durch den ordentlichen Weg erlangen, sondern aus besonderer Landesherrlicher Vergünstigung und Gnade, von einer zur Aufnahme erforderlichen Verbindlichkeit, oder gegen den Mangel einer nöthigen Eigenschaft Dispensation erhalten (c). Sie gehören indeßen zur Zunft, und heissen daher auch wohl eingekaufte Meister, weil sie, wie gemeiniglich geschiehet, der Landesherrlichen Dispensation ungeachtet, für die Aufnahme in die Zunft das Meistergeld zur Lade bezahlen müßen; dagegen sie sodann in der Zunft stehen, die Handwerks-Ordnungen und Gebräuche beobachten müßen, und der Regel nach alle Handwerks-Arbeiten wie ein anderer Meister

(b) ADR. BEIER de magistro: prud. jur. opif. præcursore primar. Jen. 1683. & 1719. in 4. Die veränderte Namen welche einige Meister führen, da sie z. E. Herrn und in Rücksicht der Lehrjungen Lehrprincipalen, Lehrprinzen, Lehrherrn heissen, verändern in der Hauptsache nichts. S. FR. GOTTL. STRVVE in Syst. Jurispr. opif. P. II. Libr. I. Cap. I. §. 32. p. 14. & Libr. IV. Cap. I. §. 6. p. 286.

(c) J. J. Moser von der Landeshoheit in Policey-Sachen Cap. 9. §. 19. STRVVE S. I. O. P. II. Libr. V. Cap. IX. §. 2. p. 399.

Meister verrichten dürfen, nur daß sie gewöhnlich, und, wenn sie nicht etwan, da sie sich einkaufen, die Befugniß gleich andern Meistern erhalten, Jungen anzunehmen, und Gesellen zu halten, nicht befugt sind (d).

§. 3.

Von diesen zu Zünften gehörigen Meistern, sind die nicht dazu gehörige unzünftige Meister verschieden. Es gehören dahin zuförderst die so an einem Orte leben, wo ihr Handwerk keine Zunft oder Amt hat, oder, wo ihrer so wenige sind, daß sie keine Zunft ausmachen können. Sodann gehören dahin, die auf ihr Bürgerrecht arbeitende Meister, die, wenn sie eines Verbrechens oder einer unehrlichen Handthierung wegen von der Zunft ausgeschlossen worden, ihr Handwerk mit eigener Hand ohne Gesellen und Jungen forttreiben, als wozu gemeiniglich schon das Recht eines jeden Burgers die Befugniß ertheilt (a). Die wichtigste Claße von unzünftigen Meistern, machen übrigens diejenige aus, welche durch landesherrliche Dispensation allein die Befugniß haben ihr Handwerk zu treiben, ohne zu einer Zunft zu gehören, oder ihr unterworfen zu seyn. Dahin gehören die Hofarbeiter, Hof-Handwerker, wo sie eigentliche Hof-Handwerks-Leute sind,

nehm-

(d) Moser Abh. verschiedener Rechts-Materien 9. St. 2. Abh. §. 5. Struve c. l. P. II. Libr. II. Cap. III. §. 6. liefern Beyspiele davon.

(a) Freyh. v. Cramer Wetzlarische Nebenstunden 110. Theil 3. Abhandl. §. 10. p. 196.

nehmlich würkliche Hofbediente, welche den Hofschutz genießen, zur Hof-Folge gehören, und also so wenig unter bürgerlicher Jurisdiction stehen, als bürgerliche persönliche Beschwerden zu tragen verbunden sind (b); wohergegen nur nach Hof arbeitende Handwerker dazu nicht gehören, indem sie alsdenn, wie andere Meister zünftig sind, und so wohl in Absicht auf die Gerichtsbarkeit als andere bürgerliche Lasten, wie andere Unterthanen, der bürgerlichen Gerichtsbarkeit unterworfen sind, und eigentlich nur den bloßen Titel eines Hofhandwerkers haben. Von diesen sind Frey-Meister, oder diejenige verschieden, welche nicht durch die gewöhnliche Mittel, sondern aus Landesherrlicher oder Obrigkeitlicher besonderer Vergünstigung, mit Befreyung von den Zunft-Artikeln, und der Zunft Gerichtsbarkeit, die Handwerks-Gerechtigkeit erlangt haben (c); zu diesen werden noch die Universitäts-Handwerks-Leute (d), und die Soldaten gerechnet, welchen, nachdem sie ihre Zeit gedient, oder wenn sie sonst abgedankt sind, erlaubt zu werden

(b) Struve S. I. O. P. II. Libr. VI. Cap. IV. §. 2. 3. & 5.

(c) J. J. Moser von der Landeshoheit in Policey-Sachen Cap. 9. §. 19. Struve c. l. P. II. Lib. V. Cap. IX. §. 3. p. 399.

(d) S. Stryk in Vs. Mod. Pand. Tit. de Colleg: & Corpor. §. 5.

den pflegt, ihr Handwerk, wiewohl ohne Gesellen und Jungen zu treiben (e).

Erster Abschnitt.

Vom Rechte

Frey-Meister zu bestellen, an und für sich.

§. 4.

Die Befugniß der Obrigkeit, Frey-Meister zu ernennen, begründet sich in so vielerley Rücksicht, daß sich ihre Gültigkeit und Rechtmäßigkeit gewiß nicht bezweifeln läßt. Die Handwerker selbst, sind der Oberaufsicht des Landesherrn, und der besondern Aufsicht der Obrigkeit jedes Orts unterworfen, vermöge der landesherrlichen Oberaufsicht, steht jedem Landesherrn nebst der Gesetzgebenden Gewalt, die unbezweifelte Befugniß zu, gegen Zunft-Artikel zu dispensiren, selbige zu ändern, aufzuheben, und wenn er es für gut findet, Frey-Meister zu bestellen. Die policeyliche Obsorge, den so häufig

(e) STRUVE c. l. P. II. Libr. III. Cap. II. §. 20. Libr. IV. Cap. VII. §. 6. Libr. V. Cap. X. §. 17. Sie alle gehören nicht zur Zunft; ich halte es daher für unrichtig, wenn man sie zu Besichtigung der Meisterstücke, und Erwählung der Handwerks-Meister zuläßt, wie BERGER in Elect. Disceptatt. Forens. P. I. Tit. XXX. Supplem. II. behauptet: Wenn sie nicht eingekauft sind. S. §. 2.

häufig eingerißenen Mißbräuchen, welche bey geschloßenen Handwerkern so häufig vorfallen, Einhalt zu thun, rechtfertiget dieses Recht, nach Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts, so wohl, als nach der teutschen Reichs- und Landes-Verfassung.

§. 5.

So unnöthig solchemnach, bey der, durch die bündigsten Gesetze anerkannten Landeshoheit teutscher Reichs-Stände, eine besondere Bestätigung und Anerkennung dieser Befugniße wäre, so ist sie jedoch so wohl im allgemeinen, als auch ausdrücklich und insbesondere anerkannt und bestätigt.

Der bekannte Reichsschluß vom Jahr 1731 bestimmt gleich anfangs, daß jedem Reichs-Stande ohnedem nach Gelegenheit der Zeit, der Läufte und Umstände, Kraft besitzender Regalien, alle landesherrliche Gewalt, und in Ansehung derselben die Aenderung und Verbeßerung der Innungs-Briefe in ihrem Gebiet allwege vorbehalten bleibe (a). Noch deutlicher hergegen ist es in einer andern Stelle des eben gedachten Reichs-Schlußes bestätigt (b), wenn es da heißt: „immaßen einem jeden Stande „ohne das unbenommen bleibt mit einem oder „dem andern guten Arbeiter und Künstler nach „Gelegenheit der Sache zu dispensiren, und „den-

(a) R. Schl. v. 1731. §. 1. 6. Schmauss in Corp. Jur. publ. p. 1573. S. a. Freyh. v. Cramer Wetzlar. Nebenstunden 112. Th. S. 574. u. f.
(b) Art. XIII. am Ende.

„denselben auch wider der Zunft Willen, noch „mehr aber an den Orten, wo so viele Meister, „die eine Zunft machen könnten, nicht wären, „anzunehmen, und zur Meisterschaft kommen „zu lassen.“

Diese Reichs-Gesetzliche Verfügung, welche nach der teutschen Reichs-Verfassung, vermöge welcher bekanntlich Reichs-Gesetze, so ferne sie etwas in Ansehung der Rechte und Pflichten der Landesherrn und Unterthanen bestimmen, zufolge der, der Hoheit des Reichs unterworfenen Territorial-Gewalt, einen Theil der Landes-Grundgesetzgebung ausmachen, Landes-Grundgesetz ist (c); rechtfertigt und begründet meines Ermeßens diese Befugniß so deutlich, daß sich gewiß nicht behaupten läßt, daß sie teutschen Landesherrn hier nicht ausdrücklich beygelegt sey (d); ob es gleich nach bereits ausgeführten Grundsätzen einer solchen Beylegung nicht einmal bedurft hätte. Am allerwenigsten aber läßt sich daher ein Grund zu Bestreitung derselben nehmen.

§. 6.

Noch zum Ueberfluße pflegen übrigens Landesherrn und Obrigkeiten, Handwerks-Artikel, Rollen und Ordnungen, mit dem ausdrücklichen Vorbehalte zu bestätigen, sie zu ändern, und so wohl in einzelnen Fällen dagegen zu

(c) Dieser Beytr. I. Samml. III. Abhandl. §. 4.

(d) Meditationen über verschiedene Rechts-Materien von zweyen Rechtsgelehrten I. B. Braunschw. u. Hildesh. 1780. XI. Medit. §. 6.

zu dispensiren, als auch sie ganz und gar aufzuheben, wodurch sie sich also die Ausübung dieser ihnen ohne dem beykommenden Befugniß, zum Ueberflusse ausdrücklich bedingen (a). Zufolge dieser Clausel, behalten also Landesherrn und Obrigkeiten in allem Betrachte freye Hand, und können mit so mehrerem Rechte, alle den Handwerkern und Zünften ertheilte Freyheiten und Begnadigungen ohne Bedenken wiederrufen und beschränken (b); noch mehr aber, ausser und neben der Zunft, andere Meister setzen.

§. 7.

Ungleich mehrerem Zweifel ist übrigens die Frage unterworfen, ob außer dem Landesherrn auch andere, als Gerichtsherrn, Stadt-Obrigkeiten, und mit Land und Leuten abgefundene Herrn Frey-Meister zu setzen befugt seyen? Viele behaupten nur, der Landesherr habe das Recht,

(a) Weißer i. a. B. §. 52. S. 6.

(b) RAVCHBAR in Quæst. Jur. Ciu. & Saxon. P. II. Qu. XI. nr. 87. sq. erklärt sich darüber sehr richtig so: si princeps potestatem reuocandi vel abrogandi priuilegia sibi reseruauit, quæ clausula reseruatoria priuilegiis vel Statutis opificum vtplurimum hodie subiici solet: jedoch behalten Wir uns bevor dieselbe zu verändern, zu verbessern, zu vermehren, zu vermindern oder gänzlich abzuthun und aufzuheben: tunc enim precario concessa esse videntur, & proinde nuda principis voluntate etiam absque causa reuocantur, cum nemini injuriam faciat, qui jure sibi reseruato vtitur. conf. SCHILTER Ex. ad P. I. §. 30.

Recht (a), wogegen es hinwiederum andere eben wohl andern Obrigkeiten und Stadt-Magistraten (es versteht sich, daß von Reichsstädtischen Magistraten nicht die Rede seyn könne), so gar ohne alle Einschränkung beylegen (b). Betrachtet man die Sache nach ihrem ursprünglichen erstern Verhältniße, so ist das Policey-Recht nebst allem was solchem anhängig ist, ein unbestrittenes Regierungs-Recht. Schon nach Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts, wo man zur Oberherrlichen Policey-Gewalt, die Befugniß rechnet, alles was ausser der äußerlichen Sicherheit zum Wohl des Staats erfordert

(a) Weißer i. a. B. IX. Abschn. §. 94. S. 197. Fricke §. 82. J. J. Moser von der Landeshoheit in Policey-Sachen IX. Cap. §. 19. Meditationen über verschiedene Rechts-Materien §. 7. u. f. auch scheint Herr von Selchow dieses zu behaupten, wenn er sagt: *principi* tamen permittit, contra jus prohibendi opificiarium, artificem aliquem habilem, re ita ferente ad exercitium opificii sui admittere: vid. Elem. Jur. Germ. priuati P. special. Libr. I. Sect. III. Tit. II. §. 213. n. 2. Thilo diss. de diuersorum opificiorum confusione, Germaniæ parum proficua Gœtt. 1737. und Leyser sp. 559. cor. 2.

(b) Brunnemann ad L. vlt. D. de Corpor. & Colleg. nr. 8. Stryk in Vs. Mod. Pand. Libr. XLVII. Tit. XXII. §. V. Beier de Magistro Cap. XII. §. 5. nr. 542. *Id.* de Collegiis opificum Cap. XVII. §. 12. nr. 1388. Mevius ad Jus Lubecense P. IV. Tit. XIII. Art. III. in Additam. ad n. 13. & P. I. Decis. 55. & P. VIII. D. 241. Struv Syst. Jurispr. Opif. T. II. Libr. V. Cap. III. §. X. p. 369.

fordert wird, ihm zu verschaffen, scheint die Sorge für gute Arbeiter und Künstler zur Oberherrlichen Policey-Gewalt allein zu gehören. Noch mehr aber stimmt damit der Begriff des Oberherrlichen Policey-Rechts, nach Grundsätzen des teutschen Reichs- und Territorial-Staatsrechts überein, wenn man darunter diejenige Landesherrliche Rechte und Pflichten, auch daraus fließende Anstalten, versteht, welche die Absicht haben, der Unterthanen äußerliches Betragen im gemeinen Leben in Ordnung zu bringen und zu erhalten, wie auch ihre zeitliche Glückseeligkeit zu befördern (c). Nach dieser Voraussetzung, ist also das Policey-Recht in Teutschland der landesherrlichen Gewalt eigen, und, keine derselben untergeordnete Obrigkeit desselben fähig; und, will man vom Ganzen auf einzelne Theile schließen, so ist es eine Selbstfolge, daß das darunter begriffene Recht Frey-Meister zu ernennen, ein blos landesherrliches Recht sey.

§. 8.

Hierzu kommt nun, daß dieses Recht ein, aus der Gesetzgebenden Gewalt fließendes Dispensations-Recht ist, an welchem ohne dem Unter-Obrigkeiten nicht leicht Antheil haben. Denn, kann selbst die Obrigkeit einer Municipal-Stadt nicht einmal rechtsverbindliche Statuten ohne landesherrliche Confirmation machen,

(c) Moser a. a. O. I. Cap. §. 2. ab HOHENTHAL de Politia Proleg. §. II.

chen (a), sind selbst Zünfte gehalten, ihre Zunft-Artikel zur Bestätigung der Landes-Obrigkeit zu überreichen, wie viel weniger können denn Unter-Obrigkeiten gegen Zunft-Artickel dispensiren, die blos von der Gnade des Landesherrn ihre verbindliche Kraft erlangt haben (b)?

§. 9.

So gar das angeführte Reichs-Gesetz scheint diese Meinung zu bestätigen, indem es dieses Recht den Ständen, nicht aber mittelbaren Reichs-Unterthanen, oder Magistraten der Municipal-Städte beylegt; da es selbst diese Befugniß zum Dispensations-Recht, folglich zu einem mit der Gesetzgebenden Gewalt unzertrennt verbundenen unbezweifelten Regierungs-Rechte rechnet, deßen der Magistrat einer Municipal-Stadt keines Weges fähig ist.

§. 10.

Bey dem allen finden sich Beyspiele, daß Stadt-Obrigkeiten dieses Recht von jeher ausgeübt haben, und noch täglich ausüben: fänden alle bisher ausgeführte Grundsätze ihre uneingeschränkte Anwendung, so würde folgen, daß der jedesmalige Besitz eines solchen unbestrittenen Regierungs-Rechts, nicht hinlänglich wäre, eine Stadt-Obrigkeit dabey zu erhalten, daß vielmehr jede fiscalische Klage gegen

(a) Riccius von Stadt-Gesetzen 2. B. 2. Hauptst. §. 5. u. 17. Strube Rechtliche Bedenken 2ter Th. S. 366. 4ter Th. S. 145.

(b) S. d. angeführte Meditationen, XI. Medit. §. 7.

gegen einen solchen Besitzstand dahin würde begründet seyn, daß der Magistrat, ohne Rücksicht auf seinen Besitz, den Beweis der Rechtmäßigkeit desselben würde zu übernehmen haben, und daß im Falle keine ausdrückliche landesherrliche Verleihung vorhanden wäre, ohne Rücksicht auf den allenfalsigen Besitzstand, die fernere Ausübung eines solchen Rechts allen Stadt-Obrigkeiten würde untersagt, und der unmittelbaren landesherrlichen Verfügung ausschließlich zugeeignet werden können. Allein, nach der den teutschen Landen eigenen Verfassung leiden die Territorial-Regierungs-Rechte in gar manchem Betrachte ihren Abfall, je nachdem davon mehr oder weniger an die Erbgerichtsherrn oder Städte gekommen; und muß man, wenn das sonst bekannte Vorrecht des Fiscus, auf editionem tituli zu klagen, zur Sprache kommt, vor allen Dingen untersuchen, ob derjenige welcher bisher ein solches Recht ausgeübt, nach der allgemeinen Verfassung des teutschen Reichs sowohl, als nach der besondern Landes-Verfassung desselben fähig sey, oder nicht (a)? Diese Untersuchung wird hauptsächlich bey einigen derselben, welche ihrer Bestimmung zu Folge, wenigstens nicht immer, wesentliche, und der Person des Landesherrn anklebende, sondern vielmehr solche Rechte sind, welche entweder nur zufälliger Weise, nach

(a) Pütters auserlesene Rechtsfälle II. Bd. IV. Theil. Resp. 238. S. 1062. n. 238.

nach der besondern Verfaßung eines oder des andern Landes oder Staats Regierungs-Rechte sind, zugleich aber eben sowohl auch andern beykommen, und von privat Personen ausgeübt werden können, nothwendig (b). Dazu kommt noch, daß, wenn auch ein Recht unbestrittenes Regierungs-Recht ist, doch einzelne darunter begriffene Befugniße an privat Personen kommen, und von solchen mit gutem Fuge ausgeübt werden können, da es z. B. zu weit würde getrieben seyn, wenn man alles was unter der Gesetzgebenden Gewalt, oder irgend einem andern Regierungs-Rechte begriffen ist, allein landesherrlicher Verfügung zueignen, und von allem andern Gerichts- und Obrigkeitlichen Stande ausschließen wollte (c). Diese Bewandniß hat es mit dem Policey-Rechte und den mehresten damit verbundenen Hoheits-Rechten in Teutschland. In ältern Zeiten war man in Ansehung desselben ziemlich nachläßig; vorzüglich im mittlern Zeitalter, als die Landeshoheit gebildet wurde, bekümmerte man sich wenig um Ordnung in Ansehung minder wichtiger, blos einzelne Unterthanen oder Geschäfte

(b) JVST. G. HEUSER de distinctione regalium in essentialia & accidentalia Gœtt. 1755. HVLDER. AB EYBEN de regalibus Cap. XI. §. V. G. HENR. AYRER diss. S. T. Regalium & superioritatis territorialis ad suos limites reducta diuersitas Gœtt. 1772. §. V. add. I. G. NEVREVTER de iusto & iniusto regalium vsu. Mog. 1755.

(c) Strubens Rechtliche Bedenken II. Theil S. 522.

schäfte betreffender, Angelegenheiten, und, zu einer Zeit wo alles Krieg athmete, wo man nur auf Ruhe und Sicherheit von außen bedacht seyn mußte, überließ man gerne jedem einzelnen die Sorge für sich selbst, jeder Stadt und Gemeinde die Sorge für ihre sie zunächst betreffende Angelegenheiten (d). Nach entstandener Landeshoheit hat sich hierunter freylich vieles geändert, und man hat angefangen auf das Landesherrliche Policey-Recht sehr aufmerksam zu werden; allein, da viele Städte, welche die herrschaftliche Vogtey an sich gebracht, auch die darunter begriffene übrige Rechte erlangt, so haben sie auch damit zugleich nicht nur die bloße Gerichtsbarkeit, sondern auch das Recht, in Policey- und andern Regierungs-Sachen Verfügungen zu machen, erhalten (e), und genießen des nachmaligen Zuwachses der landesherrlichen Gewalt ohnerachtet, noch dermalen der alten Freyheiten (f). Daher kommt es, daß in den mehresten Städten Teutschlandes, ohne

(d) Der Herr Geh. Justizrath Pütter macht darüber folgende sehr merkwürdige Bemerkung: per omne medium aevum non tam vi superioritatis territorialis, quam vi autonomiæ, singulis non solum statibus imperii, sed & municipiis, suæ cujusque politiæ liberrima cura, seu potius incuria relicta fuit. In Instit. Jur. publ. §. 332.

(e) Strube von den Hoheits-Rechten mittelbarer Städte §. 3. in den Nebenstunden I. Theil V. Abhandl.

(f) Strube a. a. O. §. 14. u. 15.

ohne daß eigene landesherrliche Verleihungen darüber vorhanden wären, dem Magistrat gemeiniglich zunächst die Aufsicht in Policey-Sachen zusteht, und ihm zugleich unverwehrt ist, desfals selbst die nöthige Verfügungen zu machen. Man dachte Anfangs nicht daran, in Städten, welche so lange die Policey-Gewalt ausgeübt hatten, die landesherrliche Gerechtsame in Ansehung derselben geltend zu machen, zumalen man mit der allgemeinen Landes-Policey genug zu thun hatte, und man bemerkt, daß erst seit dem vorigen Jahrhundert Landesherrn mit besondern Regulativen in Policey-Handwerks- und Stadt-Oeconomie-Sachen eingetreten; so hat man also, ohnerachtet der heutiges Tages auch hierinn völlig anerkannten Landeshoheit, doch den Stadt-Magistraten die Besorgung der, vorzüglich zwar nur zur niedern Polizey gehörigen Sachen überlaßen (g). Hieraus ist die Eintheilung der Policey in die höhere oder Landes-, und in die niedere, oder Stadt-Policey entstanden. Erstere ist ein unbezweifeltes landesherrliches Regierungs-Recht, und besteht, theils in der Oberaufsicht über die niedere Policey, theils in gewißen Gerechtsamen, welche ordentlicher Weise dem Landesherrn allein vorbehalten sind, weil sie sich über das Ganze erstrecken, oder doch die Ausübung anderer Hoheits-Rechte in Bezug auf die Policey

(g) J. J. Moser von der teutschen Unterthanen Rechten und Pflichten 2. B. 3. Cap. §. 38. v. Oppel de jurisdictione patrimoniali §. 26. n. 7.

licey zur Absicht haben, und vielleicht darauf abzielen, damit etwan zu befürchtende Mißbräuche, welche einreißen könnten, verhütet, eingerißene hergegen abgestellt werden (h). Die niedere aber begreift diejenige Rechte unter sich, welche nur bestimmte einzelne Personen oder Geschäfte, wie auch kleinere Districte und Orte betreffen, und deshalb auch mit Land und Leuten abgefundenen Herrn, ingleichen Landsaßen, Stadt=Magistraten, und andern Unterobrigkeiten zukommen können (i), und ihnen würklich zuzukommen pflegen.

§. II.

Hierzu kommt noch, daß insbesondere das Recht der Aufsicht über Zünfte und Handwerker, womit zunächst das Recht Frey=Meister zu bestellen in Verbindung steht, von einigen gar nicht einmal als ein eigentliches Regierungs=Recht, wiewohl irrig angesehen werden will (a). Ob es nun wohl dahin der Regel nach allerdings gehört; so hat doch gemeiniglich der Magistrat jeder Stadt zunächst, in Gefolg der obgedachten Veranlaßung, die Aufsicht über deren Glieder und die Sorge für Aufrechthaltung guter Ordnung insbesondere über das Zunftwesen,

(h) Freyh. v. Cramer Wetzl. Nebenstunden 71er Theil S. 64.

(i) J. J. Moser von der Landeshoheit in Policey=Sachen I. Cap. §. 4.

(a) Heineccius diss. de Colleg. corporibus opificum Cap. II. §. 16.

wesen, da z. B. aus dem Magistrat jeder Zunft ein besonderer Morgensprachs-Herr als Aufseher zugegeben wird (b), und hat zugleich ein solcher Magistrat auch das Recht, hierunter die allenfals erforderliche Verfügungen und Anordnungen zu machen.

§. 12.

Demnächst giebt es in Teutschland Städte, deren Magistrat dieses Recht in Gefolg besonderer Kaiserlicher oder Landesherrlicher Privilegien auszuüben hat. Der Reichthum den in mittlern Zeiten die Städte durch ihren ausgebreiteten Handel erwarben, gab ihnen Gelegenheit, auch bald viele Privilegien und Freyheiten zu erlangen, wodurch ihr ursprüngliches Verhältniß gar merklich verändert wurde. Ehe noch die Landeshoheit völlig gebildet war, erhielten sie solche von Königen und Kaisern, nach entstandener Landeshoheit vom Landesherrn selbst. Der Erwerbung der landesherrlichen Vogtey-Gerechtigkeit ist schon gedacht; hierzu kamen nach und nach andere und mehrere Rechte, so daß dergleichen Land-Städte zuletzt beynahe gleiche Rechte mit Reichs-Städten erhielten.

(b) Sie heissen sonst Obmannen, Oberälteste, Weddeherrn. S. Rud. God. Knichen in oper. polit. Libr. I. Cap. V. th. 8. Adr. Beier de Coll. opif. Cap. VI. §. 2. sq. Ern. Joach. de Westphal de consuetud. ex sacco & libro in Germ. præf. Megapoli not. (x) p. 14. Struv Syst. Jurispr. Opif. T. I. Libr. III. Cap. VI. p. 182.

ten (a). Die alten Staatsrechts-Lehrer nannten solche Städte ciuitates imperii mixtas (b). Nun ist zwar längst gezeigt, daß diese Idee irrig sey, da Städte welche der Landeshoheit unterworfen sind, allerdings zu den Land-Städten gehören (c), gleichwol aber darunter einige, Kraft habender Privilegien, sich vorzüglicher Rechte und Befreyungen zu erfreuen haben können; insbesondere das Policey-Recht, nebst den davon abhängigen Befugnißen, und namentlich das Recht Frey-Meister zu bestellen ausüben dürfen, ohne dadurch aufzuhören Land-Städte zu seyn.

§. 13.

(a) Der Herr Geh. Justitzrath **Pütter** bemerkt davon: Ciuitates id genus existunt, quæ quidem superioritatem principis venerantur, verum tot ornatæ sunt priuilegiis, vt in interiore earum constitutione vix, in quo a ciuitatibus imperii differant, perspici possit: in Institut. Jur. publ. §. 477. conf. Strubens Nebenstunden 1. Th. S. 495. und Henniges ad I. P. O. specim. IV. Mantiss. I. §. 47. p. 48.

(b) Knipschild de ciuitatibus imperii Libr. I. Cap. III. Lehmann in der Speyerschen Chronick IV. B. IV. Cap. p. 284.

(c) Pfeffinger in Vitr. illustr. Libr. I. Tit. XVIII. §. 2. Joh. Max. von Günderode Abhandl. des teutschen Staatsrechts X. B. XV. Cap. §. 4. S. 884. Trever diss. qua Logomachiam de ciuitatibus mixtis in jure publico obuiam discutit. Gœtt. 1742.

§. 13.

Ein merkwürdiges Beyspiel dieser Art giebt die Stadt Rostock, deren ich hier um so mehr zu erwehnen Anlaß nehme, jemehr ihre Verfassung alles was bisher angeführt worden, erläutert, und jemehr, ein vor wenig Jahren daselbst zwischen dem Hutmacher-Amte, nebst dem solches vertretenden Hundert-Männer-Collegium, über das Recht Frey-Meister zu ernennen, einen Theil dieser Abhandlung veranlaßt hat, da es mich, als Verfasser des von der Kieler Juristen-Facultät verlangten Rechtsgutachtens zuerst aufmerksam auf diesen in mancher Rücksicht wichtigen Fall machte, und zu genauerer Erörterung dieses Punkts Gelegenheit gab. Bereits im Jahr 1358. hat die Stadt Rostock von dem damaligen Herzoge Allbrecht die Vogtey-Gerechtigkeit erhalten (a). Mit dieser hat sie das Policey-Recht, nebst allem was dem anhängig, ausgeübt, und im Jahr 1573 wurde derselben Recht, in Policey-Sachen Verordnungen zu machen, ausdrücklich anerkannt, und ihr auferlegt, eine Policey- und Gerichts-Ordnung zu entwerfen, und dem Druck zu übergeben (b). Als im Jahr 1748. das Justiz-Collegium

(a) S. die Urkunde bey Klüver in der Beschreibung des Herzogthums Mecklenburg II. Theil S. 401.

(b) Erbvertrag d. a. 1573. S. die Historisch-Diplomatische Abhandlung von dem Ursprunge der Stadt Rostock Gerechtsamen und derselben erstern Verfassung in weltlichen Sachen bis aus Jahr 1358. §. 28. S. 145.

legium zu Grüstrow dahin verlegt werden sollte, erhielt die Stadt so gar noch die besondere Versicherung, daß solche Verlegung der Stadt an der ihr zustehenden jurisdictione omnimoda cum jure politiæ und was dem anhängig, unschädlich und unnachtheilig seyn solle (c). Da solchemnach die Stadt Rostock eine vom Landesherrn vorzüglich befreyte Stadt ist (d) und ihr das Policey-Recht zusteht, auch das Recht des dasigen Magistrats, Verordnungen in Policey-Sachen zu machen, anerkannt und ausgemacht war, daß solcher sämmtlichen Handwerks-Zünften ihre Rollen confirmirte, so konnte es auch keinem Zweifel unterworfen seyn, daß ihm das Recht Frey-Meister zu ernennen, zustehe (e).

§. 14.

Auch der Einwurf, daß dieses Recht nie Theil des Landesherrlichen Dispensations-Rechts sey, und zur Gesetzgebenden Gewalt gehöre, hebt sich leicht. Da dem Magistrat einer Stadt, welche das Policey-Recht hat, das Recht zugestanden wird, Collegien und Zünfte anzuordnen,

(c) In der Convention vom 26ten April 1748. §. 8. und dem besonders errichteten regulatiuo jurisdictionis & politiæ d. d. 16. Aug. 1748. §. I.

(d) S. die Druckschrift: der Landes-Fürst zu Rostock I. Abth. §. 4. S. 3.

(e) Ein anderes hieher gehöriges Beyspiel findet sich bey von **Cramer** Wetzl. Nebenst. 121. Theil S. 91. u. f.

nen, ihnen Artickel und Rollen zu ertheilen, und sonst in dergleichen Fällen Anordnungen zu machen; so kann ihm auch diese darunter unstreitig begriffene Befugniß nicht bezweifelt werden. Auch ist es so widersprechend nicht, daß Unter-Obrigkeiten, ohne Nachtheil der Landesherrlichen Regierungs-Rechte, und Kraft Oberherrlicher Vergünstigung, einige, unter einem solchen Regierungs-Recht begriffene Befugniße, zumal in Ansehung der ihr einmal anvertrauten Geschäfte, ausüben (a). Wenn also der Magistrat einer Landstadt das Policey-Recht, und damit die Befugniß, Handwerks-Ordnungen und Artickel zu geben, hat; so kann man ihm auch das Recht, solche nachgehends wieder abzuändern, zu erklären, ganz oder zum Theil aufzuheben und in einzelnen Fällen Ausnahmen davon zu machen, nicht absprechen.

§. 15.

Der Reichs-Schluß von 1731 ist endlich dieser Behauptung ganz nicht entgegen; es heißt da freylich, jedem Stande, weil es der Regel nach Reichsstände und Landes-Herrn selbst auszuüben pflegen, gewiß aber ist es nicht die Absicht des Gesetzes darüber etwas zu verordnen,

(a) So erklärt sich STRUVE in Syst. jurisprud. opificiariæ T. II. Libr. V. Cap. IX. Jus quoque concedendi tale magisterium exemtum Frey-Meisterschaft, primario ac originarie competit domino territoriali — — subordinate tamen ac suo modo, ex titulo nimirum obtenti a principe priuilegii deriuatiuo, etiam magistratui municipali. conf. MEVIVS P. IV. Decis. 201.

nen, wer das Recht solche Dispensationen zu ertheilen haben solle, sondern es verordnet blos, daß das den Ständen ohne dem zustehende Recht, durch die gemachte allgemeine Verordnung nicht beschränkt oder verändert werden solle, ohne sich auf die hierunter eintretende Bestimmungen einzelner Territorial-Verfassungen einzulassen. Es enthält vielmehr die ganz natürliche Einschränkung: saluo jure cujuscunque; und muß man überhaupt bey der so verschiedenen Verfassung teutscher Lande, in solchen Fällen jedesmal auf eines jeden Landes Einrichtung, Ver.assung und das Herkommen sehen, und bey der Verschiedenheit der einzelnen, ihrem Ursprunge und ihrer unmittelbaren Bestimmung nach, blos für ein einzelnes Land gemachten Einrichtungen, kann man nicht gleich die Landesgrundgesetze des einen Landes zu einer allgemeinen Quelle des Landes-Staatsrechts in andern Ländern machen, noch von der Gesetzgebung oder Einrichtung eines Landes, auf die Bestimmung des ähnlichen Verhältnißes in einem andern schließen; vielmehr gilt hier die Regel: daß jeder bey seinem hergebrachten Rechte zu lassen sey.

Zweyter

Zweyter Abschnitt.

Vom Umfange und Einschränkung dieses Rechts.

§. 16.

Ein Frey-Meister, ist der Zunft, neben welcher er angestellt wird, selten angenehm; da nun die Oberherrliche oder Obrigkeitliche Befugniß zu deßen Ernennung an und für sich, nicht bestritten werden kann, so hat man desto sorgfältiger auf Einschränkungen Bedacht genommen, und unter diesen oder jenen Umständen wenigstens gesucht ihre Ausübung für unzuläßig zu erklähren. Es sind daher viele Fragen bisher vorgekommen, und bestritten worden, welche eine nähere Erörterung nothwendig machen. Den ersten Platz verdient wohl die: müssen zu Ausübung des Rechts Frey-Meister zu ernennen, besondere rechtmäßige Ursachen und Veranlaßungen, daß z. B. sich Misbräuche hervorgethan, oder daß andere Umstände es nothwendig machen, vorhanden seyn, und ist wohl ein Landesherr schuldig, sich darüber vorher mit einer Zunft, neben der er einen Frey-Meister bestellen will, in gerichtliche oder aussergerichtliche Rechtfertigungen einzulaßen? Ich trage kein Bedenken, falls die Landesherrliche oder Obrigkeitliche Befugniß nicht etwan eine besondere zufällige Einschränkung erlitten, diese Frage mit nein zu beantworten. Seit dem

dem die mehresten bürgerlichen Nahrungs-Zweige zünftig worden, und diese Zünfte gar bald zeigten, daß ihre Verfassung eine Quelle vieler Unordnungen werden könne, hat man dieses Recht als ein vorzügliches Mittel betrachtet, um eben diesen Unordnungen einigermaßen Einhalt zu thun (a). Hieraus scheint sich die Folgerung zu rechtfertigen, daß, wenn das Recht Frey-Meister zu ernennen, zur Ausübung kommen soll, auch würkliche Mißbräuche im Schwange gehen, folglich rechtmäßige Ursachen vorhanden seyn müßten, um zu diesem außerordentlichen Mittel zu greifen. Allein, bedenkt man dagegen, daß dieses Recht seinen unbezweifelten Grund in Oberherrlichen Gerechtsamen habe, zu deren Ausübung nicht erst der Unterthanen Einwilligung nöthig ist, daß ferner ein Landesherr eben so wohl für die Abwendung besorglicher künftiger Uebel zu wachen, und vermöge der policeylichen Obsorge die dazu diensame

(a) Postquam jura collegiorum inualuerunt pro coërcendis illorum vsurpationibus placuit, vt aliquibus extra ea libertas opificii concederetur qui *Frey-Meister* vocantur, vt ejus concessionis metu & effectu ceteri incitarentur ad obseruantiam tum magistratus tum artis suæ, & ciuibus commodorum occasio superesset, & iis quibus aliquando per opifices controuersia mouetur, dispensationem impetrandi occasio esset. MEVIUS P. I. D. 55. n. 1. STRUVE S. I. O. P. II. Libr. V. Cap. IX. §. I. STRYK in V. M. Pandect. Libr. XLVII. Tit. XVII. §. 5. Freyh. von Cramer Wetzl. Nebenstunden 110. Th. Nro. 5. §. 10. S. 189. u. f.

me Mittel einzuschlagen habe (b), als bereits eingerissenen zu steuern; so fällt schon aus dem Gründe die hier behauptete Einschränkung, und Nothwendigkeit, sich in weitläuftige Rechtfertigungen einzulaßen, von selbsten weg; wie denn auch über Zuläßigkeit zu ertheilender Dispensationen niemand als der Landesherr zu urtheilen hat, und so gar in Ländern wo Landstände sind, und sonst auch an der Gesetzgebenden Gewalt Antheil haben, doch dem Landesherrn das Recht Privilegien und Dispensationen zu ertheilen, nicht bezweifelt werden kann, vielmehr gemeiniglich von ihm ganz ausschließlich ausgeübt wird (c), ohne, die in Ansehung der Gesetzgebenden Gewalt sonst etwan eintretende Einschränkungen anzuerkennen. Hierzu kommt nun noch, daß das, dieses Recht ausdrücklich anerkennende Reichs-Gesetz, die Beurtheilung, wann nach Gelegenheit der Umstände oder Sachen, solches auszuüben sey, dem alleinigen Gutdünken dererjenigen, so solches ausüben wollen, ohne darüber etwas vorzuschreiben,

(b) Pütter Instit. Jur. publici §. 321.

(c) Ceterum, quod ad modum largiendi priuilegia attinet, hæc non iisdem ac ferendæ leges circumscripta limitibus esse solent. Vnde in territoriis, in quibus, ordines prouinciales ferendis legibus adhiberi debent, priuilegia tamen, nisi ex speciali ratione objecti forte cum ordinibus communicanda sint, a solo principe pendent. Pütter c. l. §. 231.

ben, völlig überläßt (d); und es also an wesentlichen und gesetzlichen Einschränkungen gänzlich fehlt.

§. 17.

Mehreren Zweifel hat eine noch vor kurzem bestrittene Frage erregt: ob Kaufleute und Krämer in Bezug auf das Recht Frey-Meister zu bestellen, unter den Handwerkern begriffen seyen, und ob solches auch bey andern als eigentlich so genannten Handwerks-Innungen statt habe? insbesondere bey denenjenigen, bey welchen, ohnerachtet ihrer zunftmäßigen Verfaßung andere Benennungen üblich sind, da z. B. ihre Gilde Amt, ihre Meister Herrn oder Principalen u. s. w. heißen? So zuverläßig einige behaupten, daß solche keine Handwerker seyen, daß ihre Gilden merklich verschieden seyen, daß das Reichs-Gesetz von 1731. die Abschaffung der Handwerks-Misbräuche betreffend, hier so wenig als andere die Handwerker betreffende Gesetze seine Anwendung finde, auch dieses Recht keines Weges zur Anwendung kommen könne; so wenig glaube ich, daß es irgend einem Zweifel unterworfen sey. Selbst eine gehörige Bestimmung der Bedeutung des Worts, giebt schon einen Beweiß für die Richtigkeit dieser Behauptung. Es ist nehmlich eine im teutschen privat Rechte längst ausgemachte Sache, daß das Wort Handwerk eine

doppelte

(d) R. Schluß v. J. 1731. §. 1. u. 13. Freyh. von Cramer Wetzl. Nebenstunden 112. Th. Nro. 6. S. 574.

doppelte Bedeutung habe: einmal die eigentliche oder technologische und cameralistische, nach welcher, die Kunst, rohe oder schon bearbeitete Naturalien zu verarbeiten, und zu einem gewißen Zweck brauchbar zu machen, ein Handwerk; derjenige aber, welcher diese Kunst versteht, und als ein Gewerbe treibt, Handwerker heißt (a); hernach aber die weitläuftige oder Reichs-gesetzmäßige, nach welcher die gesellschaftliche Verbindung mehrerer Bürger, die einerley Gewerbe treiben, Handwerk genennt wird, ohne daß eben nothwendig ist, daß die in dieser Gesellschaft stehende Bürger Materialien würklich verarbeiten, und also im eigentlichen Verstande ein Handwerk treiben (b). In diesem letztern Verstande versteht man also unter diesem Ausdrucke ohne Ausnahme alle Zünfte, und auch diejenige bey welchen im gemeinen Leben das Wort Handwerk nicht üblich ist (c); und sind in der Rücksicht Handwerk, Gilde, Gaffel, Amt, Compagnie, Gesellschaft, Zeche, Brüderschaft, und im Lateinischen

(a) Fricke i. a. B. §. 1. n. a. rechnet dahin schon, auch die, so sich Künstler nennen, als Bildhauer, Mahler, Kupferstecher, Uhrmacher, Perlenbohrer u. s. w. S. a. G. L. Boehmer de jure mercedis opificum in Concursu creditorum §. II. in Elect. Jur. ciuil. T. I. p. 377. sqq.

(b) Beckmanns Anleitung zur Technologie, Einl. §. 2. Weißer Recht der Handwerker 1ter Abschn. §. 1.

(c) Sieber in der angeführten Abhandlung §. 6. S. 10.

schen *Confraternitas*, *sodalitas*, *tribus*, *collegium*, *cœtus* & s. p. (d), wie nicht weniger Gesellen, Zunftgenoßen, Zunftbrüder, Handwerksgenoßen, *Collegæ*, *confratres* u. s. w., gleich viel bedeutende Ausdrücke (e). Aus dieser im allgemeinen Sprachgebrauche angenommenen, und anerkannten Bedeutung des Worts Handwerk, ergiebt sich also, daß eine daher genommene Einschränkung ungegründet sey.

§. 18.

Nimmt man ferner, nach Grundsätzen einer gesunden Auslegungs-Kunst, auf den Grund des Gesetzes so wohl, als auf die Veranlaßung Frey-Meister zu ernennen Rücksicht, so beweißt sich solches daraus noch deutlicher. Die Geschichte der beym Zunftwesen eingeschlichenen Mißbräuche, der daher entstandenen Unruhen und dagegen gemachten Reichs-gesetzlichen Verfügungen so wohl überhaupt, als des Reichs-Schlußes von 1731, zeigen hinlänglich, daß nicht so wohl das Treiben eines Handwerks, als vielmehr die collegialische oder gesellschaftliche Einrichtung der bürgerlichen Gewerbe und Nahrungs-Arten, in den Städten, die hieraus unter

(d) Jo. Otto Lutterloh de Statut. Collegior. opif. Sect. I. §. 5. p. 14.

(e) Strauch de jure collegiorum opificum th. 3. Struve S. I. O. Tom. II. Libr. V. Cap. I. §. 351. sq. Fricke i. a. B. §. 2. S. 2. Estor teutsche Rechtsgelahrtheit I. Theil §. 254.

unter denen sich zu einerley Gewerbe bekennenden, das ist, unter den Zunft- und Innungs-Brüdern oder Gliedern entstandene engere Verbindungen, und daher besorgliche, oft auch gewagte Unternehmungen eigenmächtige schädliche Verabredungen und Gebräuche mit vereinigter Macht durchzusetzen; jene Mißbräuche und Unruhen, und die dagegen gemachte gesetzliche Anordnungen eigentlich verursacht haben. Eine Selbstfolge ist es dannenhero, daß in so ferne ein von Handwerkern handelndes Gesetz nicht etwan von diesem oder jenem Handwerk insbesondere gewiße Anordnungen enthält, es auf alle und jede unter den Bürgern vorhandene zunftartige Gewerbe und Gesellschaften gezogen, und folglich von Handwerkern in weitläuftigem Verstande ausgelegt werden müße.

§. 19.

Aus diesem Grunde hat man bisher fast durchgängig die Meinung angenommen, daß die in Handwerks-Sachen vorhandene Reichs- und andere Gesetze sich auf alle Arten von zunftmässigem Gewerbe, als Barbierer, Zinkenisten und auch Kaufleute erstreckten, wenn solche auch im gemeinen Leben den Namen eines Handwerks nicht führten (a); indem sonst der offenbare Widerspruch entstehen würde, daß Dinge, welche das Reichs-Gesetz von 1731. für Mißbräuche erklährt, an einem und demselben Orte, bey denenjenigen Zünften, die im eigentlichen Verstande Handwerker, und deren Genossen

(a) Weißer i. a. B. S. 2.

sen Handwerks-Leute sind, als verbothen, hergegen bey denenjenigen Zünften, welche diesen Namen nicht führen, als Kaufleuten, Krämern, Wundärzten, Barbierern, Badern, Goldarbeitern u. s. w. als erlaubte Handlungen angesehen werden müßten, folglich einerley instituta bey einigen ein Mißbrauch, bey andern ein löblicher Gebrauch seyn würden. Es würde sogar die äußerst auffallende Ungereimtheit folgen, daß, wenn man bedenkt, daß auch selbst die Zünfte der eigentlichen und würklichen Handwerker unter gar mancherley Benennungen in Teutschland bekannt sind, und bald Aemter, Gilden, Handwerk heissen, mithin nach jener Auslegung z. B. die Schuster an denjenigen Orten, wo man ihre gesellschaftliche Verbindung Schuster-Aemter, Schuster Gilden u. s. f. nennt, ein ganz anderes rechtliches Verhältniß genießen müßten, als deßen sie anderwärts, wo jene Verbindung das Schuster-Handwerk genennt wird, theilhaftig sind (b). Sehr richtig erklährt sich darüber Sieber (c), deßen Worte hier angeführt zu werden verdienen. „Wird denn nicht, sagt er, eine Zunft, „welche an dem einen Orte Amt oder Gilde „heißt,

(b) Mevius P. I. Decis. 55. n. 7. sagt ohne Bezug auf Benennung: in vno opificii genere seu *collegio* concessum, in altero prohibitum credi non debet, cum similium idem jus eademque ratio sit.

(c) a. a. O. §. 9. S. 10.

„heißt, am andern Handwerk genannt? und „umgekehrt, kommt denn nicht an diesem Or„te eine Zunft so Handwerk heißt, in andern „Städten unter dem Namen Gilde, Amt, „Gaffel, Gesellschaft vor? Welche Ungereimt„heit würde nun entstehen, wenn das Reichs„Gesetz die Zünfte welche Handwerker benannt „werden, nur verbinden, hingegen in Absicht „des Orts wo sie Amt oder Gilde heißen, ohne „Kraft und Würkung seyn sollte? Würden nicht „alle nach demjenigen Orte, so viel nur im„mer Platz hätten, wo sie unter dem Zwang „des Gesetzes nicht stehen, hin eilen? würden „diese nicht sich einen großen Vorzug vor den „andern einräumen? und welches Unheil würde „unter den Gesellen, welche an diesem oder je„nem Orte das Handwerk erlernt hätten, ent„stehen?"

Zwar thut der Reichs-Schluß von 1731. öfters hauptsächlich solcher Bestimmungen Erwehnung, welche auf die eigentlich so genannte Handwerker nur allein zu paßen scheinen: allein, es sind dergleichen Ausdrücke, nur, so wie es auch den ersten natürlichen Regeln der Auslegungs-Kunst gemäß ist, von dem was gewöhnlich ist hergenommen, und schließt eins das andere nicht aus, vielmehr sind allenfals solche Bestimmungen als Beyspiele anzusehen, und bleibt es immer richtig, daß Sinn und Absicht des Gesetzes selbst, auf alle und jede Zünfte und Aemter der Bürger und Städte, sie seyen nun würkliche Handwerker und Künstler oder nicht,

nicht, auszudehnen; indem, jede bestimmte Verordnung, wenn ein in Gesetzen nicht würklich genannter Fall seinen Umständen nach eben so übereinstimmend mit dem Gesetze ist, folglich der nehmliche Bestimmungs-Grund eintritt, wenn gleich die Worte des Gesetzes weniger auszudrücken scheinen, als doch würklich in dem ganzen Umfange deßelben enthalten ist, und enthalten seyn soll, doch dahin ausgedehnt, folglich ein solcher Fall darunter verstanden, und als eben dadurch bestimmt angesehen werden kann und muß (d); vorzüglich aber zu bemerken ist, daß solche eingeschränkt scheinende Bestimmungen nur Beyspiels-Weise angeführt sind, dabey aber der Umstand eintritt, daß Beyspiele Gesetze nicht einschränken (e). Der Einwand endlich, daß das Reichs-Gesetz von Meistern, Meisterschaften, Meisterstücken, Gesellen und Lehrjungen, mithin blos von solchen Zünften deren Genossen Meister heißen, rede, und zu verstehen sey, und daß, da bey Kaufleuten, Krämern und andern solchen Zünften, keine Meister, sondern Herrn oder Principalen, Handels-Diener und Lehr-Bursche, Aemter und Gesellschaften angetroffen würden; lauft in

(d) NETTELBLADT diss. de decisione casuum secundum analogiam Cap. I. §. 2. CONRADI de jure singulari §. 19. Strubens rechtl. Bed. III. Theil N. 119. §. 2. S. 411.

(e) Strube a. a. O. II. Theil Nro. 58. §. 1. S. 215. u. f. LEYSER Vol. I. Resp. 163.

in der That auf einen Wortstreit hinaus, indem z. B. die Krämer-Aemter selbst an einigen Orten Krämer-Zünfte und Gilde heißen. Sieber (f) beantwortet auch diesen sehr treffend: „dieser Grund, sagt er, ist gewiß äußerst elend, „da nicht allein die Grundursache und Absicht „des Gesetzes allgemein ist, und sich so gut auf „die Zünfte der Kaufleute, Krämer, Wundärzte, Barbierer, Bader, Goldarbeiter u. s. „w. als auf die Maurer, Färber, Drechsler „paßt, es auch keinen Unterschied macht, ob „die Zunftgenossen Herrn und Principalen oder „Meister genannt werden. Haben denn nicht „die Bader, Goldarbeiter, Barbierer, Peruquenmacher, so wie jene Gesellen? die Krämer und Kaufleute haben zwar dergleichen „nicht, doch aber Kaufmanns-Diener, welche „so gut als die Gesellen bey den Handwerkern „in Brod und Lohn, oder wie sie sagen, in Gehalt stehen; sie haben so wohl Lehrlinge als „jene."

§. 20.

Selbst aber auch der buchstäbliche Innhalt des oft erwehnten Reichsschlußes, bestätigt diese allgemeine, auf alle und jede zunftmäßige bürgerliche Gesellschaften in den Städten gerichtete Absicht. So sprechen § 1. und 8. deßelben von Innungs-Briefen, §. 2. von Profeßionen, als Barbierern und Buchdruckern, §. 6. von Zünften und Aemtern, §. 13. von Innungs-Geldern, §. 14. von Zunftstuben. Eine Selbst-

(f) a. a. O. §. 8. S. 12.

Selbstfolge ist es dannenhero, daß ein Gesetz so von Handthierungen redet, und keine Zunft ausnimmt, offenbar allgemein sey, und indem es von Zünften, Innungs-Briefen, Aemtern spricht, auch unstreitig die Zünfte, welche Innungen oder Aemter heissen, unter sich begreife, und, die im 4. §. enthaltene Worte: „daß „deren Kinder von den Gaffeln, Aemtern, „Gilden, Innungen, Zünften und Handwer„kern nicht ausgeschlossen werden sollen:" sagen deutlich, daß das Gesetz von Zünften aller Art, und keines Weges von den eigentlich so genannten Handwerkern allein, verstanden werden müsse. Sieber erklährt sich auch darüber sehr richtig (a): „diese Stelle, sagt er, ist so deut„lich und so entscheidend, daß sich dagegen mit „Bestand nicht weiter behaupten läßt, daß nur „die Zünfte, in denen es Meister giebt, und „die im gemeinen Leben eigentlich Handwerks„leute heissen, nicht aber diejenige deren Ge„noßen Herrn oder Principalen genannt wer„den, durch das Reichs-Gesetz verbunden „werden."

§. 21.

Zu dem allen kommt noch, daß auch die höchsten Reichs-Gerichte, diese in der Natur der Sache so sehr gegründete Auslegung zeithero anerkannt, und den Reichsschluß von 1731 so wohl, als andere die Abstellung der Handwerks-Mißbräuche betreffende Verordnungen, von

(a) i. a. B. §. 9. S. 14.

von je her ohne Anstand allgemein von allen und jeden Zünften, namentlich von Kaufleuten und Krämern verstanden haben. Noch im Jahr 1780. wurde ein zwischen dem Herrn Fürsten Reuß, und den en gros handelnden Kaufleuten zu Graitz wegen verbeßerter Wege-Ordnung, und Siegelung der Zeug- und Baumwollen-Waaren, entstandener Proceß, am Reichs-Cammergericht, mit Bezug auf den Reichsschluß von 1731 zu Gunsten des Landesherrn entschieden, und die Kaufleute abgewiesen (a). Eines Beyspiels der Art vom Reichs-Hofrathe gedenkt Sieber (b), da die Kramer-Gilde zu Goslar im Jahr 1744 einen Genossen der sich mit einer außer der Ehe erzeugten Person verehlicht, nicht weiter für ein Mitglied erkennen wollen, und in ihrer Berufung dorthin, sich auf ihren politischen Vorzug vor andern Gilden, daß sie Rathsherrn wählte, Gelehrte zu Mitgliedern hätte, Antheil am Stadtwesen und Artickelsbriefe hätte, und desfalls keine maculam natiuitatis habende Gildegenossen aufzunehmen schuldig seye, bezogen gehabt, gleichwohl aber per Conclusum vom 17 May 1746 deshalb abgewiesen worden, „weil die „Verordnung wegen der Handwerks-Mißbräu„che vom 16 Aug. 1731 an sich klar sey, bey den

(a) Kurzgefaßtes Factum und Hauptgründe in anmaßlicher Klagsache neun commercirender Bürger zu Graitz wider Hochfürstl. Reußische Regierung daselbst. 1780.

(b) i. a. B. §. 15. S. 25.

„den Gilden zu Goslar auch kein besonderer „Umstand sich äußere, welcher in andern Reichs-„städtischen Handwerks-Zünften nach Gelegen-„heit der Sachen nicht ebenfalls herkömmlich „wäre.

§. 22.

Wären aber auch alle diese Gründe nicht hinlänglich, so hebt doch eine im Mittel liegende authentische Erklärung Kaiserlicher Majestät und des Reichs vom Jahr 1772 allen Zweifel. Als im Jahr 1771 und 1772 wegen Abstellung einiger Mißbräuche auf dem Reichstage Berathschlagungen gepflogen wurden, kamen besonders die von dem Syndico der Reichs-Stadt Goslar D. Sieber in der mehrmals angeführten Schrift bemerkte Schwierigkeiten, bey dem Vollzug des Reichsschlußes von 1731 besonders in den Reichs-Städten in Erwägung, unter welchen gerade die Vorspiegelung, als ob derselbe blos von eigentlichen Handwerkern und solchen Zünften zu verstehen sey, welche Meister hätten, die erste Stelle einnimmt. Hierüber kam es im Fürstenrathe unter andern den 24ten Januar 1772. zu folgendem Schluße: „Anbey wären Ihro Kaiserl. Maje-„stät allerunterthänigst zu belangen, in dem — „— in das Reich zu erlaßenden Kaiserlichen „Edict, die ausdrückliche Meldung mit ein-„fließen zu laßen, daß die zu Abstellung der „Handwerks-Mißbräuche bestehende Reichs-„Gesetze, und insonderheit jenes von 1731 „sammt den dermaligen, wie es bey deren

„Abfaßung die wahre Meinung und der we-
„sentliche Verstand gewesen sey, sich nicht al-
„lein auf Zünfte, welche Handwerker genennt
„würden, sondern auch auf alle und jede bür-
„gerliche Gewerbe und Zünfte erstreckten, es
„mögten diese einen eigenen Namen, als Gilt,
„Amt, Innungen, Gaffel, Societät, oder
„wie sonst dieser Leute haben oder nicht? ein-
„schlüßig der Kaufleute, Krämer, Wundärzte,
„Bader, Goldarbeiter, gar kein bürgerliches
„Gewerbe ausgenommen, sondern alle und je-
„de, und in den Reichs-Städten auch jene
„mit innbegriffen, so einen unmittelbaren An-
„theil an dem Stadtwesen haben, ohne daß
„hingegen auf ältere Gilt, Amts-Innungen,
„Gaffeln, Societäts- oder Zunft-Artikel wie
„auch diese von den Orts-Obrigkeiten oder von
„Kaiserl. Majestät selbst in vorigen Jahren
„nach den dermaligen Umständen bestätiget —
„— — wären, sich zur Ausnahme von dem
„Gesetze bezogen werden möge, nachdem diese
„neuere Reichs-Gesetze allen vorhergehenden
„Anordnungen, wie diese immer beschaffen seyn
„mögten, gänzlich derogirten, und nach solchen
„zu handeln auch die Obrigkeiten verbunden wä-
„ren (a). Bey der hierüber gepflogenen Re-
und Correlation der beyden höhern Reichs-Col-
legien aber, erachtete das Churfürstliche Colle-
gium es nicht für nöthig, „daß die Wiederho-
„lung der mancherley Arten von Handwerks-
„mäßigen

(a) Fabers neue Europäische Staats-Canzley 32. Th. S. 18.

„mäßigen Gesellschaften besonders ausgedruckt „würde, nachdem diese in dem Reichsschluße „von 1731 schon enthalten wären (b).“ Es wurde also, in dieser Voraussetzung, es dabey gelaßen, und in dem hierauf erfolgten förmlichen Reichsschluße, und dem solchen enthaltenden im ganzen Reiche bekannt gemachten Kaiserlichen Patent vom 23. April 1772, jene Erklärung im 6. Art. kürzer gefaßt, und verordnet: „daß der im Jahr 1731 wider die „Handwerks=Mißbräuche ergangene Reichs„schluß sich auf alle Handwerksmäßige Socie„täten und Gewerbe, sie mögen Namen haben „wie sie wollen, erstrecke (c).“ Diese so deutliche ausdrückliche Erklärung läßt also wohl keinen weitern Zweifel übrig, daß nicht auch Kaufleute wo sie zünftige Verfaßung haben, dem oftgedachten Reichs=Gesetze sollten unterworfen seyn, und daß folglich auch in solchem Falle das Recht Frey=Meister zu bestellen, bey deren Zünften so wohl, als bey eigentlich sogenannten Handwerkern Statt finde. Offenbar enthält der §. 13. des gedachten Reichs=Schlußes, zu Folge der angeführten Erklärung die allgemeine Regel: Daß jedem Reichs=Stande frey bleibe, die Betreibung eines jeden zunftmäßigen Gewerbes einem oder dem andern

(b) Faber a. a. O. S. 55.

(c) Faber a. a. O. S. 74. Moser von der Landeshoheit in Policey=Sachen IX. Cap. §. 14. S. 203. und im Reichs=Staats=Handbuche auf die Jahre 1769. u. f. 1. B. S. 221 — 238.

andern tauglichen Subject, auch wider der Zünfte Willen, *per modum dispensationis* außerhalb der Zunft zu verstatten. Denn, wird gleich kurz vorher von der Bemühung gute Künstler und Handwerker zu erhalten, und in der Stelle selbst von guten Arbeitern und Künstlern geredet, so ist doch klar, daß theils auch in diesem Artickel die Bestimmungen von dem hergenommen sind, was am häufigsten vorzukommen pflegt, theils die Gesetzgeber in Ansehung der landesherrlichen Befugniße eben so gut nur Beyspiels-Weise zu Werke gegangen sind, als sie in eben diesem §. in den Worten:

> Durch sothane und mehr andere dieses Orts nicht exprimirte Mißbräuche, Unordnungen und Muthwillen rc. rc.

in Hinsicht der Mißbräuche gethan hatten; theils, da alle Zünfte ohne Unterschied als gleich betrachtet werden müßen, dem Landesherrn, die bey den eigentlichen Handwerks-Zünften ausdrücklich nachgelaßene Dispensations-Gerechtsame, bey den übrigen Zünften und Aemtern unmöglich als genommen angesehen, und versagt werden können (d).

§. 23.

Diesen Gründen tritt nun doch bey, daß der Grund des Gesetzes, nehmlich policeyliche Obsorge für das gemeine Beste; auch in Rücksicht dieser Zünfte eintritt, und seine unbezweifelte

(d) S. Fricke Grundsätze des Rechts der Handwerker §. 18. b.

zweifelte Anwendung findet. Denn, auch bey Zünften deren Genossen keine eigentlich so genannte Handwerker treiben, fehlt es noch bis jetzo nicht an erheblichen Mißbräuchen, denen durch Anstellung eines Frey-Meisters, Frey-Krämers, oder wie er sonst heißen mag, am sichersten abgeholfen werden kann. Z. B. bey Kaufleuten und Krämern, ist wohl kein schicklichers Mittel, die Krämer-Zunftgenoßen zu Anschaffung guter Waare zu vermögen, der Vereinigung wegen der Waaren-Preiße zuvorzukommen, die Uebertheuerung zu verhindern, und überhaupt den unendlich mannigfaltigen Mißbräuchen und Unordnungen im Krämerwesen, welche mit dem, allemal auf ein allerhand Beschwehrden veranlaßendes monopolium abzielenden Zunftzwange im Handel und Wandel verbunden zu seyn pflegen, und zu tausend Beschwehrden anderer Bürger gereichen, nachdrücklich und pflichtmäßig vorzubeugen (a), als wenn jemand der zur Zunft nicht gehört, und an derselben collegialischen Berathschlagungen und Verabredungen keinen Antheil hat, zum freyen Mithandel privilegirt wird.

§. 24.

(a) Species tyrannidis est naturaliter injusta, rerum ad vitæ sustentationem necessariarum vsum a paucorum nutu & arbitrio pendere, quo subsidiorum vitæ comparandorum via intercluditur aliis, atque rerum caritas introducitur contra proximi caritatem. FRITSCH in monopoliis Cap. V. n. 7.

§. 24.

Eine andere Frage ist es, ob in Ansehung desjenigen, der zum Freymeister ernannt werden soll, etwas zu beobachten sey? und ob wohl dabey etwas auf die Frage, wie jener sein Handwerk erlernt, ob bey einem zünftigen Meister oder bey einem andern? und wer er selbst sey? ankomme? Das Recht Frey-Meister zu ernennen ist ein Oberherrliches Dispensations-Recht, welches von aller Einschränkung in Ansehung derer die es ausüben völlig frey ist; und da das Reichs-Gesetz, es, ohne darüber etwas vorzuschreiben, dem Ober- und Landesherrlichen Ermeßen überläßt, so enthält es sowenig selbst, als das Recht worüber es disponirt, einen hinlänglichen Grund einer Einschränkung, folglich ist sothanes Recht völlig frey, und die angeführte Fragen kommen dabey ganz nicht in Betrachtung.

§. 25.

Hieraus folgt von selbst, daß auch der Unterschied der Religion im mindesten nicht in Betrachtung komme. Unter denen in Teutschland durch Gesetze anerkannten und auch andern christlichen Religionen, hat die Sache zumahlen in unsern toleranten Zeiten, wohl keinen Zweifel, wenn nur nicht etwan der Gebrauch dieses Rechts zum Präjudiz der Reichs-Friedensschluß mäßigen Landes-Verfaßung gegen ausdrückliche Verträge und Versicherungen verwandt wird. Allein dagegen, daß auch Juden zu Frey-Meistern bestellt werden dürfen, scheint

noch

noch eins oder das andere eingewandt werden zu können. Bekanntlich werden Juden in teutschen Landen nur als Unterthanen nicht als Bürger angesehen (a), sie sind desfals von christlichen Handwerks-Zünften und Innungen ausgeschlossen, dürfen keine bürgerliche Nahrung treiben, und an vielen Orten so gar nicht einmal Häuser noch weniger andere unbewegliche Güther an sich bringen. Allein, da, wie vorhin bemerkt ist, das Recht Frey-Meister zu ernennen keine rechtliche Einschränkung hat, so ergiebt sich schon daraus, daß die eben angeführte besondere Verhältniße der Juden, die sich noch dazu auf einzelne Orte und Länder einschränken, keineswegs hinlänglich sind, die Landesherrliche Befugniß in Ansehung ihrer zu beschränken (b). Die besondern Verhältniße des Rechts Frey-Meister zu ernennen, und der Freymeister selbst, bestätigen dieses noch mehr; und, wenn man auch einige der angeführten Rechte der Juden als allgemein gültig anerkennt, so hindern sie gleichwol nicht, daß nicht einer von ihnen zur Frey-Meisterschaft neben einer Zunft sollte gelangen können. Der Landesherr, wenn er einen Juden zum Frey-Meister ernennt, dringt ihn der Zunft nicht als Mitglied auf, der Frey-Meister ist und bleibt außer der Zunft und treibt neben derselben

(a) Freyh. von Cramers Wetzlar. Nebenstunden 3. Th. S. 94. u. f.

(b) Freyh. v. Cramer i. a. B. 69. Theil S. 57. §. 6.

ben seine Handthierung oder Gewerbe. Dazu kommt, daß die Ausschließung der Juden von Handwerkern, Zünften und dem Bürgerrechte weder im teutschen Reiche ohne Ausnahme statt findet, noch in Gesetzen oder im Judenthum, sondern lediglich in Vorurtheilen der christlichen Innungen gegründet, und aller gesunden Staats-Klugheit zuwider ist. An mehreren Orten wo zahlreiche Judenschaften sind, haben die Juden ihre eigene Handwerker, Meister und Gesellen. So ist z. B. zu Folge eines den Juden zu Prag von Kaiser Ferdinand III. ertheilten priuilegii Art. 9., ihnen erlaubt, alle Arten von Handwerkern, die militarischen, als Schwerdtfeger u. s. w. allein ausgenommen, unter sich zu erlernen und zu treiben, auch ihren Handwerks-Kram zum Besten Juden und Christen zu führen (c), ohne jedoch christliche Gesellen, Stöhrer und Pfuscher halten zu dörfen. Ja schon längstens hat man es für dienlich und heilsam gehalten, Juden nicht anders aufzunehmen und zu dulden, als unter der Bedingung, daß sie Handwerker treiben, und sich davon ehrlich nähren sollen, nur der Eigensinn der Zünfte ist schuld, daß sie bisher noch nicht zugelaßen worden (d). Würklich haben sie

(c) Struve S. I. O. P. I. Libr. III. Cap. III. §. 22. p. 104.

(d) J. H. Boehmer de cauta Judæorum tolerantia §. XIV. sq. C. Ziegler de Jurib. Majest. Libr. I. Cap. XLI. §. 34. Senkenberg de juribus & priuilegiis dotis quoad mulieris Judæorum Cap. II. d. 3.

sie in ältern Zeiten in vielen Städten Teutschlandes das Burgerrecht gehabt, und noch haben wir Beyspiele davon an den Städten von Worms, Mannheim, Schweinsberg und mehreren andern (e), und es hat keinen Zweifel, daß eine Landes-Obrigkeit nicht das Recht haben sollte, Juden, in Ansehung der Handwerker und des Burgerrechts neben den Christen zu privilegiren. So wenig hier überhaupt das Recht Frey-Meister zu ernennen beschränkt ist, eben so wenig findet sich in Reichs-Gesezzen eine Vorschrift in Ansehung der Nahrungs- und Gewerbs-Arten, welche den Juden neben den christlichen Unterthanen und Bürgern im Lande sollen verstattet seyn; vielmehr ist solche ganz allein dem Ermeßen der Landesherrn überlassen, wenn es z. B. in der Reichs-Policey-Ordnung von 1530 (f) heißt: mit ziemlicher Handthierung und Handarbeit ernähren, wie eine jede Obrigkeit daßelbig seinen Unterthanen und dem gemeinen Nutz zum nützlichsten und tauglichsten zu seyn, ansehen und ermessen würde. Zwar sprechen die mehreste Reichs-Gesetze, wenn sie in Ansehung der Handwerker etwas

(e) vid. HEINECCIUS in Elem. Jur. Germ. Libr. I. Tit. V. §. 128. KUCHENBECKER Annal. Hassiaca Coll. I. p. 91. J. FR. KAYSER de juram. Judæor. Cap. I. §. 8. FISCHER de Statu & jurisdictione Judæorum secundum leges Romanas, Germanicas, Alsaticas, §. 79.

(f) Tit. XXVII.

etwas verordnen, nur von christlichen Zünften, weil die Juden ihre Gewerbe nicht zunftmäßig treiben: damit aber ist weder überhaupt etwas zum Nachtheil der Juden verordnet, noch in derjenigen Stelle die von Frey-Meistern oder Frey-Krämern handelt, deren Bestellung blos-hin auf Christen eingeschränkt, vielmehr auch dieser Punkt dem landesherrlichen Ermeßen lediglich überlaßen. Wie billig und vortheilhaft es übrigens seyn würde, die Juden, durch Zulaßung zu bürgerlichen Gewerben dem Staate nützlicher zu machen, und ihnen selbst Mittel an die Hand zu geben, ihren Unterhalt auf eine erlaubte Art zu erwerben, ist längst eingesehen und häufig erinnert, wenig noch befolgt worden (g).

§. 26.

So unbeschränkt nun die landesherrliche Befugniß in Ansehung der zu bestellenden Frey-Meister ist, so sehr bemühen sich Zünfte, welche dadurch angetrieben werden sollen, sich in gesetzlichen Schranken zu halten, solche, zwar nicht im allgemeinen, jedoch in einzelnen Fällen zu bestreiten, oder einzuschränken, und deren Ausübung zu hindern. Außer den angeführten und widerlegten Einschränkungs-Gründen, sind noch zwey übrig, welche gemeiniglich, jedoch mit gleich schlechtem Erfolge gebraucht werden. Den Zünften wird in ihren, vom

(g) S. v. Justi Policey-Wissenschaft 1. B. S. 744. u. f. Dohm von der bürgerlichen Verbeßerung der Juden.

vom Landesherrn oder der Obrigkeit ihnen ertheilten Innungs-Artickeln, Freyheits-Briefen und Rollen gewöhnlich die Zusicherung gethan, daß sie bey Ausübung ihrer Rolle kräftigst geschützt und gehandhabet werden sollen (a). Aus dieser den Zünften gethanen Zusicherung, leiten Vertheydiger derselben gemeiniglich einen Vertrag her, mittelst dessen sich ein Landesherr oder die Obrigkeit anheischig gemacht haben soll, daran nichts zu ändern, die Anzahl der Meister nicht zu vermehren, noch weniger aber außer der Zunft andere zu setzen. Diese Behauptung wird durch den allgemeinen Grundsatz, daß die collegialische Verfaßung der Zünfte ein Verbiethungsrecht gegen andere mit sich bringe, bestärkt, und erhält dadurch so gar einigen Anschein (b). Allein es sind dieses alles nur Scheingründe, welche sich gar leicht widerlegen lassen. Ein Landesherr und eine Obrigkeit, welche jemanden ein Privilegium ertheilen, haben gewiß dabey nicht die Absicht, sich so sehr die Hände zu binden, daß sie nicht mehr wollen befugt seyn, andern gleichfalls dergleichen Privilegien zu ertheilen, und kein Privilegium enthält an sich das Verboth, daß es andere

(a) Richter Decis. LXXX. n. 7. sq.

(b) Freyh. v. Cramer Wetzl. Nebenst. 23. Theil S. 1. u. f. 38. Theil S. 147. G. H. Ayrer diss. de S. R. I. principe politiam circa commercia & studia ciuium suorum rite adornante.

andere nicht auch sollten erhalten können (c). Zugleich ist der angebliche Vertrag hier völlig unerfindlich; die Zusicherung, die Zunft bey Ausübung ihrer Rolle kräftigst zu schützen, geht gegen unbefugte Beeinträchtigungen solcher, die eigenmächtig das Gewerbe treiben wollen, wozu die Zunftgenoßen berechtigt sind, keinesweges gegen die Schutzversprechende Obrigkeit. So allgemein man behauptet, daß Zunftverfaßung ein Verbiethungs-Recht mit sich bringe, so allgemein bekannt ist es auch, daß Zünfte, aus ihren Rollen, kein Verbiethungs-Recht gegen ihre Obrigkeit erlangen (d). Hierzu kommt auch der Vorbehalt, welcher solchen Rollen einverleibt zu werden pflegt, welcher diese Befugniß, wenn auch die angeführten Gründe nicht schon hinlänglich wären, außer allen Zweifel setzt (e).

§. 27.

Sodann, bezahlen gemeiniglich Zünfte für die Ertheilung und Bestätigung ihrer Amtsrollen und Innungs-Briefe, gewiße Geldsummen, und daher wird der zweyte Grund genommen, ihnen, selbst gegen die Obrigkeit ein Verbiethungs-Recht beyzulegen. Allein, daß bey Erlangung eines Privilegiums eine Summe Geldes entrichtet wird, beweißt noch nicht, daß es

(c) Leyser Spec. X. m. 4.

(d) Freyh. v. Cramer a. a. O. 112. Th. 6. Abh. §. 23. Weißer i. a. B. §. 32. S. 63. Schilter Ex. I. §. 36. n. 11. Mevius P. I. Dec. 56.

(e) S. o. §. 6.

es ein würklich erkauftes, und Contract-mäßig oder titulo oneroso erworbenes Privilegium sey (a); zumalen wenn eine solche Summe nicht gerade die Proportion mit dem Ertrage des Vortheils hat, den der privilegirte daraus erhält. Nimmt man dabey an, daß, wie in jedem Falle einer oberherrlichen Verleihung zu vermuthen, sich der Oberherr von seinen Gerechtsamen so wenig als möglich werde vergeben haben (b), und daß, wenn der Landesherr seinem Dispensations-Rechte nicht ausdrücklich entsagt hat, sich durchaus keine Entsagung vermuthen laße, so fällt dieser Grund völlig über den Haufen. Dazu kommt, daß auch, bey solchen, gegen Erlegung einer bestimmten Summe ertheilten Privilegien, die Mehr- und Minderungs-Clausel angefügt, und dadurch aller Vorwand aus dem Wege geräumt zu werden pflegt. (c).

§. 28.

Bey dem allen ist jedoch nicht zu läugnen, daß nicht bißweilen, diese an sich unbestrittene Oberherrliche Befugniß, ihre billige Einschrän-kung

(a) STRUVE S. I. O. P. I. Libr. III. Cap. VI. thes. V. p. 244.

(b) BARBOSA in Thesaur. voce *renunciatio* nr. 8. MEVIUS P. I. Dec. 56. nr. 5. ZIEGLER de Jurib. Majest. Libr. I. Cap. 29. §. 11. HERT de Consultatt. legib. & jud. §. 22. in Opusculis Vol. I. T. II. p. 449.

(c) STRUVE c. l. p. 243. sq. Strubens rechtliche Bedenken 4ter Theil S. 51.

kung leiden sollte. Hat der Landesherr oder eine Obrigkeit den Zünften ihre Rollen und Artickel mit der ausdrücklichen Versicherung ertheilt, daß kein anderer zur Ausübung eines solchen Handwerks gelaßen werden soll (a), oder, ist dem Rechte Frey-Meister zu ernennen, namentlich entsagt, so versteht es sich von selbst, daß es gegen eine solche Zunft nicht weiter ausgeübt werden könne. Es hat sich solchen Falls der Oberherr seines Rechts in so ferne begeben, daß er, wenn nicht besondere Umstände eintreten, und das gemeine Beste solches zur unumgänglichen Nothwendigkeit macht, sich deßen nicht weiter bedienen darf. Zünfte haben alsdann ein wohlerworbenes Recht; soll ihnen dieses genommen werden, so ist nicht mehr die Rede von einer bloßen Policey-Sache, es ist Rechts-Sache, welche gehörig untersucht und erlediget werden muß (b), bevor etwas entscheidendes vorgenommen wird.

§. 29.

Außer dem können politische Gründe veranlaßen, daß es beßer gethan sey die Ausübung dieses Rechts zu unterlaßen, wenn es auch an eigentlichen Rechtsgründen fehlt, aus welchen es mit Grunde bestritten werden könnte. Moser (a) sagt darüber ganz richtig, es sey zwar dieses

(a) Mevius P. I. Decis. 56.

(b) Wernher P. I. Obs. CVIII. n. 5. Boehmer Consultatt. T. II. P. I. Cons. CCV. n. 22. sq.

(a) in Tr. von der Landeshoheit in Policey-Sachen IX. Cap. §. 19. S. 209.

dieses Recht gesetzlich, aber nicht immer räthlich. Oft denkt man, nach im allgemeinen wohl richtigen, in der Anwendung aber gar oft mißverstandenen Grundsätzen mancher Politiker, dabey nur auf Bevölkerung eines Landes oder Orts, ohne durch andere Gründe dazu veranlaßt zu werden; oft ist man mit solchen Privilegien freygebig, selbst zum Schaden deßen freygebig, dem dadurch eine Wohlthat erzeigt werden soll, indem an dem Orte, wo einem solchen erlaubt wird sein Gewerbe zu treiben, schon eine hinlängliche Anzahl von Personen welche eben dieses treiben, vorhanden ist, so daß am Ende keiner seinen Unterhalt hat, oder wenn er ihn auch in jüngern Jahren nothdürftig erwirbt, doch nicht im Stande ist, so viel zu entübrigen, um im Alter mit den Seinigen leben zu können. Sind denn jetzt nicht allenthalben unzählige Menschen, denen es an Arbeit, die was einträgt, fehlt? Jedes Land hat solcher Unglücklichen eine Menge aufzuweisen. Schafft doch ja erst dem Volke, das in Armuth und Calamitäten jetzt schon seufzt, und Arbeit und Hülfe braucht, diesem Volke schaffet erst die Gelegenheiten zu arbeiten, damit ihr keine junge gesunde und starke Bettler und Müßiggänger mehr habt (b).

IV. Ab-

(b) Schlettweins Gerechtigkeit in Absicht auf die Klöster §. 10. S. 21.

IV. Abhandlung
vom Vorbehalte
des freyen Sitzes oder Einsitzes
beym Hausverkaufe.

A) Begriff des Vertrags §. 1.
B) Nöthige Bestimmung im Kaufbriefe §. 2.
C) In deren Ermanglung entstehende Ungewißheit;
1) durch alternativen Vorbehalt, §. 3.
2) durch Unbestimmtheit der vorbehaltenen Nutzungen; wo
a) entweder gleich Anfangs Streit entsteht, §. 4. oder
b) erst in der Folge. §. 5.
Rechtsfall zur Erläuterung der angeführten Grundsätze. §. 6.

§. 1.

Keinen Contract handelt das römische Recht wol vollständiger ab als den Kauf-Contract; insbesondere in Ansehung der dabey gewöhnlichen und möglichen Nebenverträge und Vorsichts-Regeln. Ueber keinen haben sich die Commentatoren weitläuftiger verbreitet als über diesen. Gleichwol kommen noch Fälle vor, worüber man bey der großen Zahl von Schriftstellern wenig oder nichts befriedigendes findet. Von der Art ist der so übliche Vorbehalt des freyen Sitzes oder Einsitzes, beym Verkaufe von Wohnhäusern (a). Oft verkau-

fen

(a) Vom Einsitze der Bauern bey Abtretung der Güter an ihre Kinder ist hier nicht die Rede. Dieser heißt Auszug, Alter Theil, und pflegt durch Herkommen oder Vertrag bestimmt zu werden.

sen alte Leute, ein ihnen, bey zunehmendem Alter, wo sie ein ruhiges Leben zu wünschen anfangen, und wo ihnen die, bey Vermiethung einzelner Zimmer unvermeidliche Unbequemlichkeiten und Veränderungen lästig werden, ein bisher beseßenes Wohnhaus. Oft suchen Leute, deren Vermögens-Umstände sich verringert, ihre Haushaltung einzuschränken. Beyde aber wünschen auf ihre Lebenszeit sich einen ungestöhrten Wohnsitz, wo möglich unentgeldlich zu sichern. Sie bedingen sich also, daß der Käufer sie im Hause laßen, oder wie der Ausdruck am gewöhnlichsten ist, ihnen den freyen Sitz, Einsitz, im Hause gönnen solle. Der erste Zweck dieses Vertrags ist sicherer Aufenthalt und Wohnung; doch ergiebt sich beynahe von selbst, daß selten diese Ausdrücke in engem, oder ganz eingeschränktem Verstande, oder nach dem Sinne des römischen Rechts genommen werden können; vielmehr begreifen sie Wohnung, mit Innbegriff der übrigen Bedürfniße. Dem ersten Anscheine nach scheint dieser Vorbehalt, mit der unter Bauren üblichen Leibzucht, die sie sich bey Abtretung der Güter an ihre Kinder vorzubehalten pflegen, und mit dem Leibrenten-Contract einerley zu seyn, ist's aber nicht; vielmehr ist es ein bey diesen, so wie bey dem bloßen Kaufcontracte bisweilen vorkommender Nebenvertrag; über deßen Absicht bißweilen Zweifel entstehen können (b).

§. 2.

(b) Daß dieser Vertrag so wenig, als der Vor-

 behalt

§. 2.

Bey diesem, so wie bey jedem Vertragsmässigen Geschäfte, ist zur Vermeidung künftiger Zweifel das sicherste Mittel, alles, worüber die Contrahenten einig sind, was also ein Verkäufer sich vorbehält, und wozu der Käufer sich verbindlich macht, ganz genau zu bestimmen, und in den Contrakt einzurücken. Ist dieses geschehen, und sind alle Punkte genau bestimmt, so ist was verabredet worden, unter den Contrahenten Gesetz, und es bleibt kein Anlaß zu Streitigkeiten übrig.

§. 3.

Oft fehlt indeßen diese so wichtige Bestimmtheit, so entstehen Zweifel, die nachher weitaussehende Streitigkeiten veranlaßen, und die Wünsche der Contrahenten vereiteln. Eines gewißermaßen hieher gehörigen Falles gedenkt das römische Recht, deßen nehmlich, da ein Verkäufer sich auf Lebenslang die Wohnung oder ein Jahrgeld ausbedingt, wo denn der Käufer von Zeit zu Zeit wählt was ihm beliebt, auch nach Gefallen ändert, so, daß er das eine Jahr das, ein anderes Jahr das andere der verabredeten Stücke leisten kann (a). Der Grund

behalt des Rechts ein Haus ganz auf Lebenszeit zu bewohnen, die Übertragung des Eigenthums hindere, ist ausgeführt bey SCHORCH in Resp. 8. Sentent. Erfordens. Sent. 341.

(a) L. 21. §. 6. de Act. emt. & vendit. Qui domum vendebat, excepit sibi habitationem, donec viueret, aut in singulos annos decem. Emtor primo

Grund dieser Bestimmung liegt, wie Westphal (b) bemerkt, darinnen, daß bey alternativen Leistungen im Zweifel der Schuldner allemal die Wahl hat. Ich gebe das zu, allein, zugleich ist augenfällig, daß der Verkäufer hier, entweder nicht die vorhin angegebene Absicht habe, oder daß er durch einen solchen Vertrag sie gewiß nicht erreiche. Er ist, wenn er den sich vorbehaltenen Vortheil nicht entbehren will, der Willkühr des Käufers, und für sich, dem Zufall überlaßen. Der Käufer kann ihm befehlen, wenn er ein- oder ausziehen soll, er darf nur die bedungene Summe bezahlen. Statt Ruhe und Sicherheit, ist hier Unruhe und Ungewißheit. Der Augenschein zeigt aber auch, daß der hier angeführte Vorbehalt der Wohnung, zwar dem Vorbehalte des freyen Einsitzes ähnlich, eigentlich jedoch davon verschieden sey.

§. 4.

Bey würklich vorbehaltenem freyem Einsitze aber, ist oft der Fall, daß über die Frage: was unter diesem Vorbehalte zu verstehen, und wie solcher zu betrachten, Streit und Zweifel entsteht; wenn im Contracte nicht alles genau bestimmt ist. Oft wird blos des freyen Einsitzes im allgemeinen gedacht, ohne auszumachen, was

primo anno maluit decem præstare, secundo anno habitationem præstare. TREBATIUS ait, mutandæ voluntatis potestatem eum habere, singulisque annis alterutrum præstare posse: & quamdiu paratus sit alterutrum præstare, petitionem non esse.

(b) In der Abh. von Kauf- Pacht- Mieth- und Erbzins-Contract. S. 512.

was darunter begriffen seyn soll; oft wird nur die Hauptsache angegeben, manche Nebenpunkte werden mündlich verabredet, die in der Folge, wenn die Anfangs obgewaltete Einigkeit gestöhrt wird, in Zweifel gezogen werden: auch sind bisweilen die mündliche Verabredungen so unbestimmt, daß es schwehr wird, den wahren Sinn derselben anzugeben, und eine richterliche Entscheidung darüber nöthig wird. Hier entsteht die Frage von deren Entscheidungs-Gründen; und woher solche zu nehmen? Ich unterscheide hier zwey Fälle: entweder entsteht gleich Anfangs Streit über den Sinn des Vertrags, und darüber, was der Käufer dem Verkäufer einräumen oder laßen soll? oder es ergeben sich erst in der Folge Irrungen wegen der gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten. Der erstere Fall muß lediglich aus allgemeinen, von der Absicht der Contrahenten und der Natur des Geschäfts abgeleiteten Gründen entschieden werden Es ist also hier die erste Frage: worauf geht nach der Absicht der Contrahenten der Vorbehalt des freyen Sitzes, oder, wie es auch wohl heißt: die Bedingung, den Verkäufer im Hause zu laßen?

Sieht man hier auf die vorhin angegebene Absicht des Verkäufers, die es sicher in den mehresten Fällen ist, so verlangt er nicht blos Wohnung und Obdach, er will so wohnen, daß auch seine übrige Bedürfniße ihre Befriedigung finden, somit auch außer den nöthigen Wohnzimmern auch andere Theile des Hauses benuz-

zen,

zen, und eine, obgleich eingeschränkte Haushaltung führen. Man muß also diesen Vorbehalt so erklären, daß die Absicht die dabey zu Grunde liegt, erreicht werde (a). Nach dieser kann unter dem freyen Sitze im Hause, Einsitz, oder dem Vorbehalte einen im Hause zu laßen, nicht wohl etwas anders als der vſus ædium verstanden werden, und der Käufer muß dem Verkäufer, außer den zu seinem Aufenthalte nöthigen Zimmern, auch sonst soviel lassen, als er zu seiner Nothdurft braucht (b). Der vſus ædium erstreckt sich auf alles, was der, dem solcher zusteht zu seinen Bedürfnißen nöthig hat (c). Es gehört ihm also Holzplatz, Küche oder Erlaubniß in einer Küche zu kochen, Kellerraum u. d. nach Nothdurft; kurz alles dasjenige was er braucht, um seinen vorbehaltenen freyen Sitz ausüben und benutzen zu können.

§. 5.

Leichter ist die Entscheidung, wenn erst nach Verlauf einiger Zeit Streitigkeiten entstehen. Hat der Verkäufer schon einige Zeit nach geschlos-

(a) Die reſeruationes jurium competentium ceu cauſæ favorabiles, müßen late, & ita ne fiant inutiles ac eluſoriæ erklährt werden. BOEHMER Conſultatt. & Deciſ. T. II. P. I. Reſp. 683. nr. 10. Conſil. Tübingenſ. Vol. II. Conſ. III. n. 4. SCHORCH Conſil. Erfordenſ. Reſp. 95. n. 16.

(b) REINHARTH ad Chriſtin. Deciſ. Vol. IV. Obſ. 68.

(c) L. 2. §. 1. L. 4. §. 1. L. 5. & 6. D. de Vſu & Habitat. LAUTERBACH in Coll. th. pr. Pand. eod. Tit. §. VI.

schloßenem und vollzogenem Contracte friedlich mit dem Verkäufer im Hause gewohnt, und seinen vorbehaltenen freyen Sitz auf diese oder jene Art benutzt, so giebt dieser Umstand eine Art von vertragsmäßiger Erklärung an die Hand, und die Art und Weise wie er sich bisher des Hauses bedient, oder solches benutzt, zeigt den der Absicht der Contrahenten gemäßen Umfang des Vorbehalts (a). Der Verkäufer erhält also, wenn nicht besondere Ursachen einer Vermehrung oder Verminderung eintreten (b), nicht mehr und nicht weniger, als er bis dahin inne gehabt und benutzt hat, wenn auch nicht alles so im Contracte ausgedruckt ist.

§. 6.

Zur Erläuterung dieser Grundsätze dient folgender Rechtsfall. Als unterm 18ten Septb. 1793 M. E. L. zu W. ihr Wohnhaus an ihrer Enkelin Ehemann P. W. verkaufte, wurde in dem über den Contract verfertigten Aufsatze unter andern bedungen:

> Behält die Verkäuferin den lebenslänglichen unentgeltlichen Sitz im Hause, und zwar insonderheit bevor:
>
> a) Die mittlere Stube im vordern Hause,
>
> b) Das Kämmerlein neben der Stege etc.

Kurze Zeit hatten Käufer und Verkäuferin sich vertragen, als Mißverständniße und Uneinigkeiten entstanden; und es kam zur Klage. Nun beschwehrte sich die L. und gab vor, sie sey bey

(a) Reinharth c. l.

(b) M. s. die n. (c) des vorigen §. angeführte Gesetze.

bey Abschließung des Contracts auf mancherley Art hintergangen worden; unter andern habe sie noch besonders vorbehalten:

eine Cammer im dritten Stock, die sie zwar bisher benutzt, den Antheil Keller neben Rosenwirth H., den Hofplatz, in der untern Küche waschen und backen, welches alles der Verabredung ungeachtet, nicht in den Contract gesetzt worden (a).

Nach geschloßenem Verfahren erster Instanz wurde erkannt:

Daß der L** Wittwe das Recht in der untern Küche zu waschen und zu backen, nebst einem Holzplatz, obschon solches in dem Kaufbriefe nicht ausdrücklich enthalten, zustehen solle; eben so wie die Kammer im dritten Stock und der Antheil Keller neben Rosenwirth H: im Falle sie seit dem geschloßenen Contracte beides im Besitz gehabt, fernerhin zustehen, und sie von P. W. hierinnen nicht gestöhrt werden solle (b).

Die Wittwe L. appellirte hiervon, es wurde aber das vorige Erkenntniß durch ein von der Juristen Facultät zu Marburg eingeholtes Erkenntniß im November 1796 bestätigt.

Appellan=

(a) Dieses Vorgeben, das der Gegentheil mit Stillschweigen beantwortete, bewieß, daß hier vieles verabredet worden, deßen in dem Kauf=Instrument nicht gedacht war.

(b) Hier war die doppelte Rücksicht, auf den Begriff des freyen Einsitzes als vsum ædium, und auf den bisherigen Gebrauch des vorbehaltenen Rechts genommen.

Apellantin ergriff dagegen die Revision, nach deren Ausführung die Acten an unsere Facultät gelangten, und auch hier wurden die vorigen Erkenntniße mittelst einer im Sept. 1797. abgefaßten Urthel bestätigt.

Revidentin, die gleich Anfangs behauptet hatte, daß sie hintergangen worden, glaubte der Richter erster Instanz habe dieses dadurch anerkannt, daß er ihr in der Urthel mehrere, im Contracte selbst nicht ausgedruckte Bequemlichkeiten zuerkannt hatte, und glaubte daher befugt zu seyn den Contract ganz umzustoßen, ohne nöthig zu haben, den anverlangten Beweiß der vorgegebenen Unrichtigkeit zu führen. Es wurde aber darauf in den Entscheidungs-Gründen geantwortet:

> auch durch die vorigen Erkenntniße keines Weges eine Unrichtigkeit anerkannt ist, wenn in der Urthel erster Instanz, der Revidentin die sub 2 und 3 genannte Bequemlichkeiten, ohnerachtet deren im Contracte nicht namentlich gedacht ist, zuerkannt worden, da der vorbehaltene freye Sitz im Hause, soviel, als sie im Hause zu laßen, sonach nicht nur dem natürlichen Wortverstande, als auch der Intention der Contrahenten zu Folge, den vsum ædium oder soviel sie zu ihrer Nothdurft darinnen braucht, bedeutet;
>
> Reinharth c. l.
>
> indem dieser vsus sich auf alles dasjenige erstreckt, was der dem solcher zusteht zu seiner Nothdurft braucht; daher denn der Revidentin mit Recht jene Bedürfniße mit Rücksicht darauf, wie sie sich des freyen Sitzes von Zeit des eingegangenen Contracts an gebraucht, als unter dem Vorbehalte stillschweigend begriffen, zugesprochen worden, ohne daher das Daseyn einer Unrichtigkeit anzunehmen.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Musäus, Johann Daniel Heinrich,

Beyträge zum Teutschen Rechte

Frankfurt 1801

P.o.germ. 132 d
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10105875-3